



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/I/ 12

0435

ORIGINAL: english/französisch
deutsch

DATUM: 4. Mai 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. November 1983

AUFZEICHNUNG ÜBER DIE SITZUNG

Vom Verbandsbüro zusammengestellt

1. Herr Rigot, Präsident des Rates, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmer mit den folgenden Worten:

"Es ist mir eine Freude, Sie im Namen der UPOV zu diesem Treffen zwischen internationalen nichtamtlichen Züchterorganisationen und unserem Verband willkommen zu heißen.

Ich begrüße Sie in diesem Gebäude. Fühlen Sie sich während der Zeit unserer Erörterungen ein wenig zu Hause.

Wir werden durch Ihre Vermittlung mit der Gesamtheit des von Ihnen vertretenen Berufsstands während der zwei nächsten Tage über unsere Probleme nachdenken.

Ich möchte deshalb die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass unser Dialog realistisch, effektiv und dynamisch sein wird.

Der UPOV fällt die Aufgabe zu, die Kreativität derjenigen zu schützen, die bessere Sorten hervorbringen, Sorten, die auch eine grössere Resistenz gegenüber Krankheiten und den Unbilden der Witterung besitzen; ihr fällt auch die Aufgabe zu, sich darum zu bemühen, dass die Mühen und Aufwendungen der Züchter nicht vergeblich sind, dass sie nicht der Früchte ihrer Arbeit beraubt werden, und sie erfüllt diese Aufgabe im Rahmen des Pariser Übereinkommens, mit der Hilfe der Vertreter der siebzehn Staaten, die sich dieser Charta des Fortschritts und der Solidarität bereits angeschlossen haben.

Mittel für die Erhöhung des Ernteertrags zu schaffen bedeutet in der Tat, die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu steigern, die Produktivität zu erhöhen und schliesslich den Hunger und die Unterernährung in unserer unausgeglichene Welt zurückzudrängen.

Siebzehn Nationen, über fünf Kontinente verteilt, stehen heute hinter diesem Ideal und bilden, so hoffe ich, die Spitze einer Bewegung, die bestimmt ist, viele andere Länder anzuziehen, um mit ihnen gemeinsam an der Bewältigung der praktischen, humanitären und wissenschaftlichen Aufgaben und Nöte zu arbeiten.

Wenn man einmal davon absieht, dass einige wenige Staaten sogar alle Gattungen und Arten schützen können, so sind es immerhin 900 taxonomische Einheiten von Pflanzen im Ernährungs-, Zierpflanzen- und Forstbereich, die dem Schutz zugänglich sind, und in der ganzen Welt sind es schon fast 10 000 Sorten, für die ein Schutzrecht erteilt wurde.

Das ist der bisherige Leistungsstand des Verbands, der in drei Jahren den fünfundzwanzigsten Jahrestag seiner magna charta, des Pariser Übereinkommens von 1961, begehen wird. In vielen Ländern besteht ein grosses Interesse an unseren Arbeiten und an ihren Ergebnissen: Es gibt einige wenige verbissene Feinde des Schutzes im allgemeinen und der UPOV im besonderen: Muss ich mehr sagen, um den grossen Einfluss des Verbands auf der ganzen Welt zu demonstrieren?

Mit dem Wachsen, der Entwicklung und der Ausdehnung des Verbands gibt es aber auch neue Probleme, andere werden grösser, und gleichzeitig wird die Suche nach Lösungen komplexer. Verbände sind wie Menschen: Je mehr ihr Wissen sich erweitert und vergrössert, um so mehr kann man das Ausmass des Nichtwissens messen.

Je mehr Sorten es gibt, um so grösser sind im Grunde auch die Aussichten, Fortschritte zu machen und Bedürfnisse zu befriedigen, Bedürfnisse derjenigen, die die Sorten entwickeln, als auch derjenigen, die sie benutzen, und um so grösser werden die Chancen sein, die Ziele zu erreichen, die gesteckt worden sind. Je mehr diese Sorten sich aber auch näher kommen, je mehr sie einander gleichen, um so leichter können sie verwechselt werden, wenn auch nicht von den Züchtern, so doch vielleicht von den Benutzern. Bilden diese Unterschiede, diese sich vermindern den Abstände nicht eine Gefahr? Wir sollten darüber nachdenken und verhindern, dass die Zukunft gefährdet wird.

Biotechnik und genetische Manipulation erscheinen am Horizont, und es sollte scheinen, dass sich glänzende Aussichten eröffnen! Dies glauben viele! Aber was geschieht, wenn sie nicht in allem recht haben? Wenn wir uns genügend Flexibilität bewahren, haben wir eine grössere Wahrscheinlichkeit, weiterhin die Entwicklung unter Kontrolle zu halten. Fähig zu sein, den eigenen Ehrgeiz zu begrenzen, ist eine Form der Weisheit! Oder es ist vielleicht nur der Wirklichkeit verpflichtetes Denken?

Je mehr geschützte Sorten es gibt, um so mehr Sortenbezeichnungen müssen registriert werden, und damit wächst die Möglichkeit, dass sie sich zu ähnlich sind und dass eine Verwechslungsgefahr entsteht. Hier gibt es wiederum ein Problem: Ich weiss, dass jeder hier seine eigene Auffassung hat und seinen eigenen Lösungsvorschlag, der sich auf seinem Tätigkeitsfeld gut anwenden lässt. Es fragt sich aber, ob wir das Problem als ganzes sehen sollten oder ob wir es sektorenweise untersuchen sollten. Auch hier wieder müssen Erfindungsgabe, gesunder Menschenverstand und Rücksichtnahme auf das Allgemeininteresse unsere Debatten leiten.

Eine echte internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten ist ein Ziel, das jeder zu erreichen wünscht. Hierdurch könnten in der Tat Zeit, Geld, Mühe und materieller wie intellektueller Aufwand eingespart werden. Dies wäre zum Nutzen der Züchter wie der Benutzer. Eine solche Zusammenarbeit liegt daher in jedermanns Interesse.

Eine solche Zusammenarbeit kann den weniger Begünstigten helfen, Schutz zu erlangen und dessen Vorteile zu geniessen. Zusammenarbeiten bedeutet solidarisch zu sein, und die Solidarität sollte sich auf die weniger Begünstigten erstrecken. Eine Zusammenarbeit kann allerdings nicht verwirklicht werden, wenn die Regeln nicht niedergelegt werden, Regeln die von einigen unter uns Opfer verlangen. Dies ist der Preis, der für einen Kompromiss zu zahlen ist, der auf allgemeiner Übereinstimmung beruht.

Die Mitglieder der UPOV haben ihre eigenen Ideen zu allen diesen Problemen und einige von Ihnen haben auch Lösungen anzubieten. Unser Verband hofft jedoch auf Entschliessungen, die von allen oder wenigstens von einer Mehrheit angenommen werden können. In letzter Instanz sind es die Züchter, die von den Tätigkeiten und Beschlüssen der UPOV am unmittelbarsten betroffen sind.

Einen Dialog zu führen heisst in erster Linie, die wechsel- und gegenseitige Information zu garantieren, die einzuschlagenden Wege aufzuzeigen, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, die es der UPOV gestatten wird, im Rahmen

des Übereinkommens Lösungen zu entwerfen, die die Zustimmung der Züchter finden, aber gleichzeitig auch mit dem Allgemeininteresse vereinbar sind. Wir sehen daher Ihren Argumenten, Ihren Vorschlägen und Ihren technischen Begründungen entgegen, denn es sind im wesentlichen die technischen Aspekte, über die wir mit Ihnen sprechen wollen.

Hiermit, so glaube ich, habe ich den Gegenstand, die Arbeitsweise, die Ziele und Zwecke dieser gemeinsamen Sitzung umrissen.

Ich habe schon auf die Zukunft verwiesen und auf die notwendige Dynamik der UPOV. Die Zukunft liegt uns aus mehr als einem Grund am Herzen. Die Mission der UPOV besteht nicht nur darin, die Gegenwart zu meistern, sondern auch in die Zukunft zu sehen. Ein Beweis hierfür war das Symposium von 1982, das der Gentechnik gewidmet war, und das künftige Symposium von 1984 wird ein anderes Zeichen unserer Sorge für die Zukunft sein.

Biotechnik, eine aussergewöhnliche Wissenschaft, die sich noch im Versuchsstadium befindet, stellt wissenschaftlich und wirtschaftlich gleichermaßen ein wichtiges Ziel dar. Sie besteht aus der Gesamtheit der technischen Methoden, die sich der Mikroorganismen und anderer biologischer Mittel bedienen, um Zellen für eine bestimmte Produktion zu programmieren oder ihr genetisches Erbe zu verändern, mit all den Folgen, die man sich aus dieser Entwicklung für die Sorten vorstellen kann. Die Arbeit des Züchters war bisher wenigstens immer verknüpft mit dem Arbeitsergebnis, d.h. mit der neuen Sorte. Es besteht nun allerdings die Gefahr, dass diese neue Wissenschaft dazu führt, dass ein Unterschied gemacht werden muss zwischen der angewandten und der vielleicht noch zu entwickelnden Technik, für die es viele Verwendungen geben kann, und auf der anderen Seite dem Ergebnis der Arbeiten, nämlich der neuen Pflanze. Dies bringt uns nun zurück zu den Züchterrechten, zu den Patenten und zu der Unterscheidbarkeit von Sorten. Eines ist sicher, die Welt verändert sich! Wir sollten nicht zulassen, dass diese Aussichten zu einem Komplex oder zu einer Besessenheit auswachsen. Wir sollten sie ganz einfach zur Kenntnis nehmen und nach vorne schauen, wir sollten uns nicht selbst Zwangsjacken anlegen, sondern wir sollten im Gegenteil ein Fenster weit offen lassen, aus dem wir in die Zukunft blicken können.

Nichts ist in der Tat endgültig und unveränderbar in der Biologie; Fortschritt und neue Entwicklungen kommen und verändern den Lauf der Dinge und schaffen neue Gesetze.

Das ist der Grund, warum die UPOV die Zusammenarbeit wünscht, die Zusammenarbeit mit den Organisationen, die Sie vertreten und die aufgerufen sind, Vorschläge zu machen.

Unsere langfristigen Ziele bleiben natürlich die gleichen. Die volle Harmonisierung der Gesetze, der Systeme und der Schutzrechtsbehörden in allen Staaten, so dass eines Tages ein Verfahren mit einer einzigen Anmeldung, einer einzigen Prüfung oder einem einzigen Schutzrechtstitel für eine Reihe von Staaten geschaffen werden kann.

Wir haben noch einen langen Weg zu gehen. Er wird uns nicht so lang erscheinen, wenn wir uns in Ihrer Gesellschaft befinden!

Sie werden aus Dokument IOM/I/2 ersehen haben, dass die Debatten von den beiden Vorsitzenden der UPOV-Ausschüsse geleitet werden: zu Punkt 2 "Mindestabstände zwischen Sorten" wird Herr Elena, der Vorsitzende des Technischen Ausschusses, die Diskussionen leiten, während Herr Heuver, der Vorsitzende des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, die Leitung für die Tagesordnungspunkte 3 und 4 "Internationale Zusammenarbeit" und "Sortenbezeichnungen" übernehmen wird."

Herr Rigot bat sodann Herrn Elena, die Sitzungsleitung für die Debatte zu übernehmen.

MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

2. Herr Elena (Vorsitzender des Technischen Ausschusses) sagte, es sei ihm ein Vergnügen, für die Erörterung von Punkt 2 der Tagesordnung den Vorsitz zu übernehmen; dieser Punkt betreffe die Mindestabstände zwischen Sorten, eine der wichtigsten Fragen, der sich die Sortenschutzämter der UPOV Verbandsstaaten gegenübersehen, und eine Sache von grosser Bedeutung für die Züchter.

Er lenkte die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf Dokument IOM/I/3, das vom UPOV-Sekretariat ausgearbeitet worden sei und die in der UPOV angenommenen technischen Regeln von Bedeutung für die Bestimmung der Mindestabstände wiedergebe. Stellungnahmen seien von fünf internationalen Organisationen eingegangen. Sie seien in den Dokumenten IOM/I/6 bis 10 wiedergegeben. Herr Elena bat Herrn Dr. Mast, den Stellvertretenden Generalsekretär, Dokument IOM/I/3 einzuführen.

3. Dr. Mast erläuterte das am 4. Mai versandte Dokument IOM/I/3 über "Mindestabstände zwischen Sorten". Er erklärte, der Ausdruck "Mindestabstände zwischen Sorten" sei für die Frage geprägt worden, welchen Abstand eine Sorte von jeder anderen allgemein bekannten Sorte haben müsse, damit für die neue Sorte ein Züchterrecht erteilt werden könne. Diese Frage sei keineswegs neu; sie habe vom Beginn der Vorarbeiten für das UPOV-Übereinkommen eine grosse Rolle gespielt, und auch der Ausdruck selbst sei nicht neu. Das Problem der Mindestabstände zwischen Sorten habe aber in den letzten Jahren durch eine Reihe von Umständen an Aktualität gewonnen. Dr. Mast zählte die Umstände auf, die zu dieser Aktualität geführt hätten. Er verwies zunächst auf die bekannten Schwierigkeiten, die bei solchen Arten entstanden seien, bei denen häufig Mutationen aufträten oder bei denen Mutationen ohne grössere Schwierigkeiten herbeigeführt werden könnten. Sodann erinnerte er an die mehrfach erörterte Frage, ob mit Hilfe der Elektrophorese oder anderer komplizierterer Hilfsmittel erzielte Merkmale bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit herangezogen werden sollten. Zum dritten wies er darauf hin, dass die UPOV ständig damit befasst sei, die Prüfungsrichtlinien zu revidieren, und dass sich in diesem Zusammenhang fast zwangsläufig die Frage stelle, ob diese Prüfungsrichtlinien um weitere Merkmale erweitert werden sollten. Hier tauche sofort die Frage auf, wie es mit den Mindestabständen stehe. Dr. Mast führte weiter aus, dass von Züchtern häufig gleiches oder ähnliches Ausgangsmaterial verwendet werde und dass sich dadurch die Sorten, besonders die auf dem Markt erfolgreichen Sorten, sehr nahe kämen und dass es deshalb zuweilen schwierig werde, sie voneinander zu unterscheiden. Schliesslich erinnerte Dr. Mast an die Befürchtung, neue technische Verfahren könnten es zu leicht machen, in eine erfolgreiche Sorte neue Merkmale von geringer wirtschaftlicher oder landeskultureller Bedeutung hineinzuzüchten, was zur Folge habe, dass das Ergebnis dieses Züchtungsvorgangs eine neue Sorte sei, die sich von der erfolgreichen Sorte hinreichend unterscheide und somit nicht unter deren Schutzzumfang falle. Auf diese Weise könne der für die erfolgreiche Sorte gewährte Schutz, so werde befürchtet, zum Schaden des Züchters ausgehöhlt werden, ohne dass auf der anderen Seite echte Leistungen für die Allgemeinheit erbracht würden. Diese Fragen hätten schliesslich dazu geführt, dass aus dem Kreis der Berufsorganisationen angeregt worden sei, die Frage der Mindestabstände zum Gegenstand einer Erörterung mit den Verbänden zu machen.

Das Verbandsbüro habe nun in Dokument IOM/I/3 zunächst einmal auf die grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens hingewiesen, die sich sehr eingehend mit dieser Frage befassten. Das Übereinkommen enthalte in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) eine Grundregel, die besage, dass eine Sorte, um schutzfähig zu sein, sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen müsse, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt sei. In Dokument IOM/I/3 sei im einzelnen aufgeführt, wie die Begriffe "wichtiges Merkmal" und "deutlich" ausgelegt worden seien. Er wolle diese Ausführungen nicht im einzelnen wiederholen, doch sei vielleicht ein Hinweis zu der Auslegung des Begriffs "wichtig" angezeigt. Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und kurz nach dessen Inkrafttreten sei der Begriff "wichtig" im funktionellen Sinne verstanden worden. Die UPOV sei jedoch dann zu der Auffassung gekommen, dass "wichtig" ausulegen sei als "wichtig für die Unterscheidbarkeit". Erwähnenswert sei vielleicht auch, dass die UPOV in den vergangenen Jahren eine Reihe von Richtlinien und Grundsätzen angenommen habe, in denen gewisse Auslegungsgrundsätze festgelegt worden seien. Dr. Mast verwies hier auf die UPOV-Prüfungsrichtlinien mit ihren Merkmalstabellen, die allerdings die für die Prüfung massgebenden Merkmale nicht erschöpfend auführen würden, so dass jeder Staat diese Tabellen noch ergänzen könne. In einzelnen dieser Prüfungsrichtlinien seien auch Empfehlungen zu bestimmten Auslegungsfragen enthalten, wie beispielsweise in den in Dokument IOM/I/3 erwähnten Prüfungsrichtlinien für Mais. Ein besonders wichtiges Dokument, um Klarheit darüber zu gewinnen, was als Mindestabstand zwischen zwei Sorten angesehen werden könne, sei die Allgemeine Einführung zu den UPOV-Prüfungsrichtlinien. Sie enthalte mehrere Hinweise für die Auslegung des Begriffs "Unterscheidbarkeit". Dokument IOM/I/3 verweise

schliesslich noch auf einige jüngere Entscheidungen des Technischen Ausschusses. So habe der Technische Ausschuss gesagt, man müsse einen Unterschied machen zwischen Merkmalen, die für die Identifizierung einer Sorte verwendet werden könnten, und solchen Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit einer Sorte wichtig seien.

4. Herr Elena dankte Herrn Dr. Mast für seine Einführung; er beglückwünschte das Sekretariat zu der Abfassung des Dokuments IOM/I/3, von dem er bemerkte, dass es eine wertvolle Grundlage für die Erörterung darstellen könnte.

Er bat sodann die Vertreter der Organisationen, ihre Stellungnahmen zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten einzuführen. Indem er darauf hinwies, dass er der numerischen Ordnung der Dokumente folgen werde, bat Herr Elena den Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA), den einschlägigen Teil von Dokument IOM/I/6 einzuführen.

5. Herr Royon (CIOPORA) bemerkte, dass ein kürzlich abgesandter Brief seiner Gemeinschaft, der sich ausschliesslich mit dem Problem der Mindestabstände befasse, beim Büro der UPOV noch nicht eingegangen sei. Er habe die Schlussfolgerungen enthalten, zu denen der Auswahlausschuss seiner Gemeinschaft gekommen sei. Herr Royon verlas den Brief, der wie folgt lautete:

"a) Es erscheint erforderlich, die "Mindestabstände" zu vergrössern, ausserhalb derer eine Sorte im Verhältnis zu der "allgemein bekannten" Sorte als neu anerkannt wird und somit schutzfähig ist.

b) Das Mindestniveau der Unterscheidbarkeit zwischen den Sorten sollte jedoch artenspezifisch festgelegt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Art Rechnung getragen werden sollte. Es wäre äusserst erwünscht, dass die Regierungssachverständigen bei der Festlegung des unterschiedlichen Niveaus für die Differenzierung die berufsständischen Sachverständigen konsultieren würden, um deren praktische Erfahrung zu berücksichtigen.

c) Eine Unterscheidung zwischen Sorten sollte in den meisten Fällen "visuell" möglich sein, ohne dass auf hochentwickelte Methoden zurückgegriffen werden muss; solche Methoden sollten der Identifizierung von Sorten vorbehalten bleiben.

Um jedoch die Entwicklung von Methoden und die wissenschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, meint die CIOPORA, dass das Kriterium der "visuellen" Bestimmung von Mindestabständen sich als unzureichend erweisen könnte, besonders in dem Fall von Unterschieden, die sich auf rein physiologische Merkmale beziehen.

Andererseits sollten in dem Fall von Sorten, die morphologisch identisch sind oder sehr nahe beieinander liegen, sich jedoch physiologisch unterscheiden, Massnahmen ergriffen werden, um einen möglichen Missbrauch von Rechten festzustellen.

CIOPORA meinte, dass die Schwierigkeiten, die sich aus diesem Problem ergeben, ein weiteres Argument für ihre These bilden, dass Züchterrechte auch auf das gewerblich vertriebene Endprodukt erstreckt werden müssten.

d) Was Mutationen anbetrifft, so meint die CIOPORA, dass die Forderung, auf grössere Mindestabstände zwischen den Sorten zu prüfen, es ermöglichen würde, den parasitären Wettbewerb von "Minisorten" zu beseitigen, für die zur Zeit (besonders bei einigen Arten wie Begonie, Usambaraveilchen, Kalanchoë, Pelargonie und dgl.) in missbräuchlicher Weise Schutzrechtsanmeldungen eingereicht werden zum Schaden der Sorten, von denen sie abgeleitet worden sind.

Darüberhinaus würde eine solche Massnahme, indem sie dem Schutzrecht einen höheren Wert verleiht, auch den Züchtern wenigstens helfen - ohne allerdings voll ihren Wünschen zu entsprechen -, die ein Folgerecht an allen Mutationen ihrer Sorten erhalten möchten, selbst wenn solche Mutationen sich hinreichend von der Muttersorte unterscheiden, so dass sie selbständigen Schutz geniessen."

Herr Royon erklärte seine Bereitschaft, jeden dieser Punkte während der Debatte zu erläutern.

6. Herr Elena bat den Vertreter der Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO), den einschlägigen Teil von Dokument IOM/I/7 einzuführen.

7. Herr Winter (COMASSO) stellte fest, dass sich die Stellungnahme der COMASSO nicht wesentlich von der Stellungnahme der ASSINSEL, der weltweiten Organisation der Pflanzenzüchter, unterscheide. Die COMASSO wünsche jedoch, dass einige spezifisch europäische Gesichtspunkte in die Erörterung einfließen würden. Herr Winter verwies in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte. Man müsse davon ausgehen, dass ein Sortenschutzrecht nicht nur ein abstraktes Gebilde sei, sondern einen wirtschaftlichen Hintergrund habe. Ein Pflanzenzüchter nutze ein Sortenschutzrecht, um mit dessen Hilfe die Abgeltung seiner schöpferischen Leistung zu erreichen und auf diese Weise neue Sorten auf den Markt bringen zu können sowie die Mittel für weitere züchterische Leistungen zu haben. In Dokument IOM/I/3 sei die gesamte Entwicklung seit Bestehen der UPOV sehr gut aufgezeigt. Er möchte in diesem Zusammenhang feststellen, dass der Zwang der Pflanzenzüchter, ständig auf Innovationen hinzuarbeiten und die Entwicklung voranzutreiben, gemäss diesem Dokument ein Spannungsfeld aufzeige. Das sei ganz natürlich. Hieran anschliessend möchte er davor warnen, dieses Spannungsfeld durch Empfehlungen oder richtungsweisende Massnahmen allumfassender Art lösen zu wollen, die nicht den Überlegungen Raum liessen, welche darauf hinausliefen, dass für verschiedene Arten durchaus verschiedene Überlegungen angestellt werden könnten. Innerhalb der COMASSO sei festzustellen, dass innerhalb der Vertreter der verschiedenen Arten keine einheitliche Meinung über die Frage der engeren Mindestabstände erreicht werden könnte. Im Getreidebereich und im Futterpflanzenbereich seien die Züchter sehr zufrieden, wenn die Möglichkeit eröffnet werde, noch engere Abstände zwischen den einzelnen Sorten vorzusehen, um dem Innovationsdrang Rechnung tragen zu können. Von seiten der Gemüsezüchter sei das genaue Gegenteil zu melden. Für die CIOPIORA sei bereits ausgeführt worden, dass dort dieselben Überlegungen angestellt worden seien. Die Problematik könne also nicht in allgemeiner Weise gelöst werden.

Ein ganz spezifischer Aspekt ergebe sich aus der Tatsache, dass im europäischen Rechtsraum die Ausübung des Sortenschutzrechts öffentlich-rechtlichen Regelungen unterworfen sei. Die Rechte ständen gleichsam unter dem Vorbehalt der Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Europäischen Gemeinschaften hätten Saatgutverkehrsrichtlinien erlassen. Für landwirtschaftliche Pflanzenarten zum Beispiel sei das Erfordernis des landeskulturellen Wertes als Zulassungsvoraussetzung zum Verkehr mit Saatgut innerhalb der EWG aufgestellt worden. Dies sei eine Schwelle, die sehr oft schwer zu überschreiten sei. Dies bedinge aber gleichzeitig auch, dass der Gefahr, durch zu enge Sortenabstände zu viele Sorten zu haben, durch das Erfordernis des landeskulturellen Wertes durchaus ein Regulativ beigegeben sei.

Zu den einzelnen Punkten möchte er kurz folgende Bemerkungen machen. Die COMASSO sei der Meinung, die gegenwärtige Auslegung des Begriffs "wichtiges Merkmal" solle beibehalten werden; "wichtiges Merkmal" solle nicht funktionell verstanden werden, sondern solle bedeuten "wichtig für die Unterscheidbarkeit". Es sei von äusserster Wichtigkeit, dass zusätzliche Merkmale zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit ohne einen störenden und hemmenden Verwaltungsaufwand in Betracht gezogen werden könnten. Es sei festzuhalten, dass auch in Dokument IOM/I/3 ein Unterschied klar herausgestellt worden sei zwischen Prüfmethode und Identifizierungsmethode. Eine Methode, die zur Identifizierung einer Sorte genutzt werden könne und dort bereits eine gewisse Reife erlangt habe, sei nicht unmittelbar für die Feststellung der Unterscheidbarkeit zu übernehmen; als Stichwort wolle er die Elektrophorese erwähnen.

Abschliessend möchte er seinen zu Beginn seiner Ausführungen geäusserten Appell wiederholen. Es sollte in jedem Fall die Artenbezogenheit der Problematik in den Vordergrund der Diskussion gestellt werden, und es sollte vermieden werden, eine perfektionistische, alles abdeckende, aber nicht den Besonderheiten der einzelnen Punkte Rechnung tragende Lösung anstreben zu wollen.

8. Herr Elena bat den Vertreter der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels (FIS) den einschlägigen Teil des Dokuments IOM/I/8 einzuführen.

9. Dr. Loden (FIS) meinte, es sei die Haltung der FIS, dass eine Änderung in der Auslegung des Wortes "wichtig", so wie sie auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 vereinbart worden sei, nicht erwünscht sei. Damals sei entschie-

den worden, dass das Wort "wichtig" bedeute "wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen". Die FIS habe aus dem Dokument IOM/I/3 ersehen, dass der Technische Ausschuss diese Definition ergänzt habe. Die FIS wünsche in diesem Zusammenhang zwei Fragen zu stellen. Zunächst einmal möchte sie fragen, wie ein Technischer Ausschuss Entscheidungen treffen könne, die die auf der Diplomatischen Konferenz vereinbarte Auslegung tatsächlich ändern würden, oder wie überhaupt irgendein Organ der UPOV eine solche Entscheidung treffen könne. Die FIS meine, dass die Ergänzung der Definition des Wortes "wichtig" durch den Technischen Ausschuss ein Versuch sei, dem Wort "wichtig" eine grössere Bedeutung beizumessen. Diejenigen der Teilnehmer, die an den Erörterungen in den Jahren vor 1978, auf der Diplomatischen Konferenz und an den nachfolgenden Erörterungen teilgenommen hätten, wüssten, dass man sich darauf geeinigt habe, dass es unmöglich sei, dem Wort "wichtig" eine grössere Bedeutung zu geben. Zweitens möchte die FIS fragen, wie angesichts der 1978 getroffenen Entscheidung bestimmte Merkmale für die Identifizierung verwendet werden könnten, jedoch keine Unterscheidbarkeit begründen würden.

10. Herr Elena bat den Vertreter des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), den einschlägigen Teil von Dokument IOM/I/9 einzuführen.

11. Dr. Mastenbroek (ASSINSEL) sagte, es sei jedem Anwesenden klar, dass die zu erörternde Frage grosse Schwierigkeiten aufwerfe. Dies werde durch die Zeit und den Aufwand bewiesen, den die UPOV und die ASSINSEL ihr gewidmet hätten. Die Tatsache, dass die Züchter innerhalb der ASSINSEL keine einheitliche Auffassung zu dieser Frage hätten, sei kein Geheimnis. Dies sei auch nicht erstaunlich, wenn man berücksichtige, dass zu den Mitgliedern der ASSINSEL Züchter von Kartoffel, Getreide, Mais, Gräser und Gemüse zählten, Züchter, die mit vegetativ vermehrten, selbstbefruchtenden und fremdbefruchtenden Arten arbeiten würden. Die ASSINSEL sei der Meinung, dass es praktisch unmöglich sei, für alle Arten eine einheitliche Regel aufzustellen, da diese in der Art ihrer Vermehrung doch so unterschiedlich seien. Es sei daher die Meinung der ASSINSEL, dass das Problem artenspezifisch gelöst werden sollte.

Dr. Mastenbroek führte aus, einige Mitglieder seien mit der gegenwärtigen Lage zufrieden, andere seien dagegen bereit, kleinere Abstände zwischen den Sorten zu befürworten. Sie alle seien überzeugt, dass es für mehrere Arten (z.B. Gräser, Flax, Zwiebel, jedoch nicht Kartoffel) dringend nötig sei, neue Merkmale anzuerkennen, durch die Sorten unterschieden werden könnten. Die ASSINSEL würde die Anerkennung neuer Merkmale kleineren Unterschieden zwischen bestehenden Merkmalen vorziehen. Sie bat deshalb die zuständigen Behörden, Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen, um mit allen Kräften nach neuen Unterscheidungsmerkmalen zu suchen.

12. Herr Elena bat den Vertreter des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH), den einschlägigen Teil von Dokument IOM/I/10 einzuführen.

13. Herr Slocock (AIPH) sagte, er müsste die Delegierten auf die zweite Seite von Dokument IOM/I/10 verweisen und einige mehr oder weniger einfache Punkte, die dort erwähnt würden, hervorheben. Er fühle sich dadurch ermutigt, dass andere Sprecher, wenn auch vielleicht nicht alle, ihre Zustimmung zu der Auffassung der AIPH erklärten, dass grössere und nicht kleinere Abstände erforderlich seien. Die AIPH meine, dass es für die Handhabung und für den Wert von Züchterrechten wichtig sei, dass neue Sorten ohne weiteres als solche erkannt werden könnten. Er würde nicht dafür eintreten - und insoweit würde er mit dem letzten Sprecher nicht übereinstimmen -, dass nach neuen Merkmalen für die Identifizierung neuer Sorten gesucht werden soll. Neue Sorten sollten nach Ansicht der AIPH nur Sorten sein, die eindeutig als neu erkennbar seien. Es sei deshalb wichtig, dass die für die Gewährung von Züchterrechten zuständigen Behörden stets die höchste Autorität für die Entscheidung bilden würden, ob eine neue Sorte hinreichend unterscheidbar sei. In dieser Hinsicht bedaure die AIPH die 1978 vorgenommene Änderung des Übereinkommens, dass nämlich die Wörter "morphologische Merkmale" und "physiologische Merkmale" gestrichen worden seien. Jedermann kenne die verfeinerten Methoden, die für die Unterscheidung neuer Sorten zur Verfügung stände - und jeder wisse, dass noch weitere in Zukunft zur Verfügung stehen würden -, aber die Morphologie sei eine alte und geachtete Wissenschaft, und die AIPH halte es ganz bestimmt auf dem Gebiet der Zierpflanzen für wichtig, dass morphologische wie physiologische Gesichtspunkte respektiert würden. Schliesslich wünsche die AIPH eine Feststellung zum Status der Mutanten zu machen. Mutanten seien in steigendem

Masse der Ursprung neuer Sorten, aber die offensichtliche Tatsache, dass Mutanten sich vorwiegend bei Sorten und Arten zeigen würden, die nicht homogen und beständig seien, sollte nicht vergessen werden. Die AIPH glaube, es sei im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen wichtig, dass die Beständigkeit eine Voraussetzung für die Erteilung von Züchterrechten sei. Herr Slocock schloss mit der Feststellung, dass die AIPH besonders auf das Problem hingewiesen habe, welches sich dann ergeben könne, wenn neue Sorten nicht hinreichend beständig seien, insbesondere unter Artikel 10 des Übereinkommens.

14. Herr Elena bat die Vertreter der anderen anwesenden Organisationen, falls sie es wünschten, eine allgemeine Erklärung über die Mindestabstände abzugeben.

15. Dr. von Pechmann (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI)) gab zunächst einige Hinweise zu der Struktur und den Tätigkeiten der von ihm vertretenen Organisation. Er führte sodann zur Sache aus, er habe aus dem vorbereitenden Dokument IOM/I/3 ersehen, dass man die Rechtsfragen in dieser Tagung nicht erörtern wolle. Er sei jedoch der Meinung, dass es unvermeidbar sei, die rechtlichen Auswirkungen des zur Diskussion stehenden Problems bei der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten zu berücksichtigen. Das Sortenschutzrecht sei ein gewerbliches Schutzrecht. Es sei dem Patentrecht vergleichbar. Es verleihe ein Ausschliessungsrecht. Es werde genau wie das Patent rechtsphilosophisch getragen von der Vorstellung einerseits der Belohnung und andererseits des Ansporns, der von einem derartigen Schutzrecht ausgehe.

Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Patentschutz und dem Sortenschutz liege nun darin, dass es keine Abhängigkeit gebe. Infolgedessen habe das Amt, welches den Sortenschutz verleihe, bereits einen Einfluss auf den Schutzzumfang, was bei der Gewährung von Patentrechten nicht der Fall sei; denn in allen Ländern der Erde werde die Frage des Schutzzumfangs eines Patents im Verletzungsprozess durch die Gerichte geklärt. Beim Sortenschutz werde durch die Gewährung des Schutzrechts der Schutzzumfang der Elternpflanze oder der Ursprungspflanze eingeschränkt; denn mit der Verleihung sei die Abhängigkeit ja wohl ausgeschlossen. Infolgedessen sei die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz der Meinung, dass man nicht verzichten könne auf die Überlegung, was hier wirklich als wichtiges Merkmal im Sinne des Schutzbereichs dieser Rechte zu gelten habe.

Die ASSINSEL habe in ihrer Stellungnahme nochmals klargestellt, dass man seinerzeit bei der Schaffung des Verbands und der Ausarbeitung des Übereinkommens den Begriff "wichtiges Merkmal" in dem Sinn verstanden habe, dass es für den betreffenden Verwendungszweck, zu dem die Sorte wirtschaftlich vertrieben werde, von Bedeutung sein müsse. Das heisse also, wir sollten berücksichtigen, dass der Begriff "wichtiges Merkmal" nicht unorganisch im Rahmen des Schutzes gesehen werde, sondern mit der Wirkung, die ein Sortenschutzrecht entfalte, in Verbindung gebracht werde, also ausgelegt werde als "für den wirtschaftlichen Wert der Sorte wichtiges Merkmal". Er glaube, dass man auf diese Weise die Probleme, die aufgetaucht seien, vielleicht besser werde lösen können.

16. Herr Elena bat den Stellvertretenden Generalsekretär, sich zu dem Hinweis von Herrn Dr. von Pechmann auf die rechtlichen Gesichtspunkte der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten zu äussern.

17. Dr. Mast räumte ein, es sei in der Tat in der Einladung zu dieser Tagung und in den vorbereitenden Dokumenten gesagt worden, dass nur die technischen Aspekte besprochen werden sollten und nicht auch die rechtlichen Fragen. Die UPOV habe den Kreis der zur Erörterung stehenden Probleme eng halten wollen. Das schliesse aber keineswegs aus, dass bei der Erörterung der einzelnen Diskussionsfragen rechtliche Aspekte angesprochen würden, die mit den technischen Aspekten des gleichen Problems eng zusammenhingen.

Herr Dr. von Pechmann habe auf einen sehr wichtigen rechtlichen Aspekt des Problems hingewiesen, nämlich auf die Verbindung zwischen den Mindestabständen zwischen Sorten und dem Schutzzumfang. Die vorbereitenden Dokumente würden sich in erster Linie mit der Bewertung der Mindestabstände zwischen Sorten im Rahmen des sortenschutzrechtlichen Erteilungsverfahrens befassen. Es handele sich darum, wie weit der Abstand zwischen zwei Sorten sein müsse, damit für die zweite Sorte ein Schutzrecht erteilt werden könne. Herr Dr. von Pechmann habe zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Mindestabstände zwischen Sorten in diesem Sinne unmittelbare Auswirkungen auf den

Schutzumfang der ersten Sorte habe, nämlich auf die Frage, wie weit der für die erste Sorte gewährte Schutz reiche. Man müsse in der Tat beachten, dass im Sortenschutzrecht der Schutzumfang einer Sorte dort seine Grenze finden müsse, wo für eine zweite Sorte Schutz erteilt werden könne. Dies sei eine Folge der vom Patentrecht abweichenden Grundregel des UPOV-Übereinkommens, wonach jedermann eine Sorte, auch eine geschützte Sorte, zur Entwicklung einer weiteren Sorte frei benutzen und Material dieser weiteren Sorte auch gewerbsmässig frei vertreiben könne. Sobald jemand eine geschützte Sorte zu einer neuen Sorte fortentwickelt habe, die sich von der ersterwähnten Sorte unterscheidet, könne er für die neue Sorte Schutz erhalten und Material der neuen Sorte frei vertreiben. Dort wo die neue Sorte "anfange", müsse folglich der Schutz für die erste Sorte enden.

18. Dr. Troost (AIPH) sagte, er habe eigentlich den Ausführungen von Herrn Slocock, des Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses der AIPH für den Schutz von Züchterrechten, nichts hinzufügen wollen; nachdem er jetzt Herrn Dr. von Pechmann angehört habe, möchte er einen deutlich unterscheidbaren Gesichtspunkt zum Ausdruck bringen. Auf dem Patentgebiet habe der Inhaber eines neuen Patents, das sich auf die Verwendung eines Teils eines älteren Patents stütze (und somit ein abhängiges Patent sei), dem Inhaber des älteren Patents eine Lizenzgebühr zu zahlen. Wenn auf dem Gebiet der Züchterrechte entschieden werde, dass die Mindestabstände schmal sein könnten, dann würde es möglicherweise auch notwendig sein, den Gedanken der abhängigen Züchterrechte einzuführen.

19. Herr Elena sagte, dass er vor Eröffnung einer allgemeinen Diskussion die Hoffnung zum Ausdruck bringen möchte, dass die Organisationen in vollem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch machen würden, ihre Ansichten darzulegen. Die Sitzung habe den Charakter einer Anhörung, und es sei vielleicht für die Vertreter der Verbandsstaaten nicht möglich, auf Fragen unverzüglich eine Antwort zu erteilen oder Stellung zu nehmen. Er möchte jedoch den Organisationen zusichern, dass ihre Ansichten bei den Sachverständigen in den einzelnen Ausschüssen der UPOV volle Beachtung finden würden.

Herr Elena meinte, aus den eingereichten Dokumenten und den abgegebenen Erklärungen zeige sich eindeutig, dass die Frage der Mindestabstände unterschiedlich beurteilt werde, je nachdem, um welche Art es sich handele. Er glaube, dass es die Diskussion über eine solche vielschichtige Frage fördern werde, wenn einige wenige grössere Gruppen von Arten angegeben würden. Hierfür gebe es viele Möglichkeiten. Seiner Ansicht nach sei es für den gegenwärtigen Zweck am besten, die Arten in zwei Hauptgruppen zu teilen; die erste Gruppe würden die vegetativ vermehrten Arten bilden, die zweite Gruppe die generativ vermehrten Arten. Die zweite Gruppe könnte in die selbstbefruchtenden und die fremdbefruchtenden Arten weiter unterteilt werden.

20. Herr Royon sagte, er möchte vor Eintritt in eine Einzeldebatte nachdrücklich Herrn Dr. von Pechmanns Bemerkung unterstreichen, dass es schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sei, die technischen Gesichtspunkte des Themas von ihren rechtlichen Gesichtspunkten zu trennen.

Herr Royon bemerkte weiter, er möchte einmal versuchen zu erklären, warum rechtliche Gesichtspunkte den ganzen Fragenkomplex durchdringen würden. Die CIOPORA glaube, dass die Prüfung einer neuen Sorte sehr eng mit dem Schutzumfang des Züchterrechts zusammenhänge wie auch mit der gegebenenfalls bestehenden Möglichkeit für den Züchter, seine Rechte im Verletzungsverfahren durchzusetzen. Würden grössere Mindestabstände festgesetzt, so sei es für den Züchter beispielsweise leichter, eine Gerichtsentscheidung zu erwirken, in der festgestellt werde, dass ein Anbauer, der eine Sorte vertreibe, die zu eng an seiner eigenen Sorte liege, seine Rechte verletze. Das Problem bestehe darin, ob es nur als Verletzung angesehen werde, wenn die geschützte Sorte selbst erzeugt und gewerblich vertrieben werde, oder ob es auch eine Verletzung darstelle, wenn jemand eine Sorte erzeuge und vertreibe, die zu eng an der geschützten Sorte liege. Die CIOPORA sei für die zweite Lösung. Das Kolloquium, das die CIOPORA im Jahre 1982 über die Frage der "Vorprüfung und Verletzung" durchgeführt habe, hätte bereits eine Möglichkeit geboten, zu zeigen, wie eng die beiden Begriffe miteinander verwandt seien. Wie auf dem Gebiet der Patent- und Warenzeichenverletzung, müsse die Verletzung von Züchterrechten danach entschieden und beurteilt werden, welche Ähnlichkeit zwischen den beiden Sorten bestehe, und nicht nach den manchmal sehr geringen Unterschieden zwischen den beiden Sorten. Nach Ansicht der CIOPORA könne diese Auffassung die Schwierig-

keiten beheben, oder jedenfalls teilweise beheben, denen sich einige Züchter gegenübersehen, wenn es sich um Mutationen oder um die sogenannten "Miniabweichungen" zwischen Sorten handele.

21. Dr. Leenders (ASSINSEL) sagte, er möchte auf Herrn Elena's Vorschlag zurückkommen, die Arten für die Zwecke einer allgemeinen Diskussion in einer bestimmten Weise aufzuteilen. Dr. Leenders sagte, er habe festgestellt, dass Kollegen aus dem Zierpflanzensektor etwas weitere Abstände befürworten würden. Herr Slocock habe zum Beispiel gesagt, es solle möglich sein, den Unterschied zwischen zwei Sorten zu erkennen, ohne auf verfeinerte Methoden zur Feststellung dieses Unterschiedes zurückgreifen zu müssen. Dr. Leenders sagte, er habe grosses Verständnis für diesen Gesichtspunkt. Auf dem Zierpflanzensektor sei das wichtig, was man sehe; mit Hilfe der Elektrophorese zwischen zwei sonst identischen Sorten eine Unterscheidung zu treffen, erscheine ihm nicht sehr sinnvoll und zweckmässig. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor und dem gartenbaulichen Sektor (dem Gemüsesektor) sei die Lage anders. Hier bestehe der Wunsch, kleine Unterschiede zu verwenden, weil der wesentliche Faktor, nämlich der Ertrag, kein Merkmal sei, das für die Unterscheidung zwischen Sorten herangezogen werden könne. Dr. Leenders brachte deshalb die Überzeugung zum Ausdruck, dass es die Diskussionen erleichtern werde, wenn eine Unterscheidung zwischen dem Zierpflanzenbereich und den anderen Bereichen gemacht werde.

22. Herr Elena, bemerkte, dass die Zierpflanzen eine der Hauptgruppen bei den vegetativ vermehrten Arten bilden würden; er meinte, es würde der Klarstellung dienen, wenn ein Sachverständiger des Amtes eines der UPOV-Verbandsstaaten einige konkrete Fälle darlegen könne.

23. Frau Löscher (Bundesrepublik Deutschland) sagte, sie nehme die Gelegenheit gerne wahr, um einmal darzustellen, wie und nach welchen Methoden Zierpflanzen geprüft würden. Sie zeigte eine Anzahl von Dias, die sie im einzelnen erläuterte.

24. Herr Elena dankte Frau Löscher für ihre anschaulichen Ausführungen über Merkmale, Unterschiede und Mutationen.

25. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) führte aus, der Lichtbildervortrag von Frau Löscher habe wohl jedem klar gemacht, dass mindestens bei Zierpflanzen die Frage, ob ein Merkmal nur für die Unterscheidbarkeit oder aber nur für die wirtschaftliche Nutzung als wichtig festzulegen sei, so eindeutig nicht beantwortet werden könne. Die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien festgelegten Merkmale seien häufig zugleich wichtig für die Unterscheidbarkeit wie auch für den Marktwert einer Sorte. Mache man das Experiment, den Aufwuchs einer Sorte einmal aus einer gewissen Entfernung und das andere Mal aus der Nähe anzuschauen, so ergäben sich unterschiedliche Eindrücke, so wie sie sich auch aus der Perspektive des Anbauers einerseits und des Sortenprüfers andererseits zeigten. Zweitens meine er, dass eine Bemerkung von Frau Löscher sehr wichtig sei, nämlich dass, wenn dies notwendig sei, auch Merkmale herangezogen werden könnten, die bisher noch nicht in den Prüfungsrichtlinien enthalten seien. Dabei können bei den zunehmend wirtschaftlichen Aspekten bei der Züchtung Merkmale als wichtig festgelegt werden, die auch eine Aussage über die Anbaueignung einer Sorte trafen. Frau Löscher habe dies im Hinblick auf die unterschiedlichen Wirtschaftsräume und ökologischen Räume in Frankreich bei den Topfchrysanthen gezeigt. Auch ein Aspekt, den man im Kopf haben müsse, wenn man über Merkmale und ihre Wichtigkeit nachdenke.

26. Dr. von Pechmann führte aus, dass sowohl aus den Bemerkungen der Vorredner als auch aus den vorgeführten Lichtbildern jedermann klar geworden sein müsse, dass der Begriff des "wichtigen Merkmals" nicht abstrakt bewertet werden dürfe, sondern im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Art. Und es sei auch gesagt worden, man müsse berücksichtigen, dass je nach der Art ein kleinerer oder ein grösserer Abstandsbereich zu bekannten Sorten einzuhalten sei. Das scheine ihm ganz logisch zu sein, wenn man berücksichtige, dass bei den verschiedenen Arten auch die unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung durch eine Differenzierung ganz anders liegen könne. Er sei daher der Meinung, dass bei der Frage, was im Sinne des Übereinkommens ein wichtiges Merkmal sei, der Anmelder auch das Amt darauf hinweisen solle, dass eine neue Sorte im Hinblick auf diese kleine Änderung wirtschaftlich einen besonderen Fortschritt darstelle. Es sei in diesem Zusammenhang die Frage des Aufzuchtungsorts oder des Züchtungsorts erwähnt worden. Es sei gesagt worden, dass bestimmte Änderungen dieser Orte oft einen entscheidenden Einfluss haben könnten. In einem Fall dieser Art müsse der Anmelder das Amt auf diesen Umstand hinweisen, da unter solchen Umständen ein kleines Merkmal ein quantitativ wichtiges Merkmal für die wirtschaftliche Bedeutung darstellen könne.

27. Dr. Lange (ASSINSEL) nahm zu der Auffassung von Herrn Dr. von Pechmann Stellung, wonach wegen des Fehlens des Abhängigkeitsprinzips im Sortenschutzrecht der Begriff "wichtig" anders als bisher ausgelegt werden müsse. Er sei nicht dieser Auffassung und möchte das wie folgt begründen. Voraussetzung der Abhängigkeit im Sinne des Patentrechts sei, dass ein jüngeres Patent wesentliche Erfindungsmerkmale eines älteren Patents benutze und ohne diese Benutzung nicht ausgeführt werden könne. Dies sei aber gerade bei einem neuen Sortenschutzrecht nicht der Fall. Denn wenn einmal die neue Sorte entstanden sei, werde die ältere Sorte nicht mehr notwendig gebraucht. Die Entwicklung einer neuen Sorte im Wege der Pflanzenzüchtung bewirke, dass, sobald die neue Sorte einmal entstanden sei, die eingebaute ältere Sorte fortan überflüssig werde. Die wirtschaftliche Sinnlosigkeit des Nachvollziehens des Züchtungsvorgangs, also der weiteren Verwendung der älteren Sorte, sei der Pflanzenzüchtung im Gegensatz zur technischen Erfindung in der Mehrzahl der Fälle immanent. Hieraus sei zu ersehen, dass das Abhängigkeitsprinzip im Sortenschutzrecht nicht ohne Grund fehle. Die Züchter wollten auch keine Abhängigkeit, sondern sie wollten die einmal gezüchtete Sorte frei für weitere Züchtungsarbeit verwenden können. Er möchte deshalb dringend davor warnen, gemäss dem Vorschlag von Herrn Dr. von Pechmann über den Umweg der Auslegung des Begriffs "wichtiges Merkmal" im Sinne eines für den wirtschaftlichen Wert der Sorte wichtigen Merkmals das Fehlen des Abhängigkeitsprinzips im Sortenschutzrecht zu kompensieren.

28. Herr Elena sagte, der von Herrn Dr. Lange erwähnte Gesichtspunkt sei in dem Wortlaut des Übereinkommens klar berücksichtigt worden.

29. Dr. Troost wies darauf hin, dass Frau Löscher zweimal das Wort "Verbesserung" einer Sorte verwendet habe. Er möchte gerne wissen, was das Wort "Verbesserung" in diesem Zusammenhang bedeute.

30. Frau Löscher sagte, sie habe das Wort "Verbesserung" gebraucht im Hinblick auf die Terminologie, die in den Diskussionen mit Züchtern und mit Anbauern verwendet worden sei. Wenn sie von "Verbesserung" gesprochen habe, so handele es sich um eine andere Sorte, aber gleichzeitig auch um eine Verbesserung für den Markt. Sie habe deutlich machen wollen, dass ein herangezogenes Unterscheidungsmerkmal auch durchaus eine Verbesserung beinhalten könne und es sich nicht immer nur um eine Frage des Wettbewerbs oder um ein Untergraben des Sortenschutzes handele.

31. Dr. von Pechmann entgegnete auf die Frage von Herrn Dr. Lange, dass sich bei der Züchtung durchaus Probleme ergeben könnten, dass es kein abhängiges Recht gebe und dass der betreffende Neuzüchter ein für die wirtschaftliche Bedeutung der Grundzüchtung unbedeutendes Merkmal zum Anlass nehme, um durch die Erteilung von Sortenschutz aus dem Schutzzumfang des erstgenannten Schutzrechts herauszukommen, wobei dann aber alle Merkmale, die bei der ersten Sorte zum Schutz geführt hätten, beibehalten würden. Hier trete das ein, was beim Patent als Folge der Abhängigkeit nicht geschehen könne. Dort würden die Merkmale des älteren Patents beibehalten und zusätzliche Merkmale geschützt; es gebe aber die Abhängigkeit. Beim Sortenschutzrecht würden für die neue Sorte die bedeutenden Entwicklungen, die zum Schutz der ersten Sorte geführt hätten, beibehalten und nur durch zusätzliche Merkmale ergänzt, beispielsweise um eine kleine Änderung der Blattform, die für den Verkauf der betreffenden Sorte von untergeordneter Bedeutung sei. Auf diese Weise werde der Züchter der erstgenannten Sorte eigentlich um seine Belohnung gebracht, und daher habe er den Eindruck, dass eben gerade die Zierpflanzenzüchter der Auffassung sein müssten, dass der Begriff "wichtiges Merkmal" im Sinne eines für die Qualität der betreffenden Sorte wichtigen Merkmals auszulegen sei.

32. Herr Winter führte die Diskussion fort, indem er auch auf die Gefahren hinwies, die sich dann ergeben könnten, wenn man die Bewertung eines Merkmals und der Unterscheidbarkeit von einer subjektiven Bewertung des anmeldenden Züchters abhängig mache oder der Sortenschutzerteilungsbehörde einen Beurteilungsspielraum zuerkenne, der ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liege, da er sich auf die wirtschaftliche Bewertung der neuen Sorte beziehe. Dieser Bereich sei nach dem Sortenschutzrecht dem Züchter als Rechtsinhaber vorbehalten. Es liege in der eigenen Verantwortung des Züchters, wie er seine Sorte vermarkte und ob er sie vermarkten könne. Er möchte daher davor warnen, die subjektive Beurteilung durch den Züchter oder durch den Prüfer der Sortenschutzerteilungsbehörde als Diskussionsgrundlage für eine mögliche Lösung des Problems in Betracht zu ziehen.

33. Dr. Böringer befürchte, dass sich hier ein vollständiges Missverständnis einschleiche. Keiner wolle das, was Herr Winter angedeutet habe. Gewollt sei folgendes: Die UPOV setze Merkmale unabhängig davon fest, ob sie wirtschaftlich relevant seien oder nicht. Es sei darüberhinaus aber bei Zierpflanzen eine Tatsache, dass viele der festgesetzten Merkmale tatsächlich später eine wirtschaftliche Auswirkung für die Sorte hätten. In einer theoretischen Diskussion lasse sich dieser Zusammenhang sehr schwer klar machen. Man müsse sich die Sorten in der Freilandprüfung oder im Gewächshaus ansehen, dann würden sich viele Probleme lösen.

34. Herr Royon bemerkte, er halte dies für den richtigen Zeitpunkt, um die UPOV darüber zu informieren, dass die CIOPORA es begrüßen würde, wenn die Regierungssachverständigen bei der Ausarbeitung neuer Masstäbe oder neuer Kriterien für die Festlegung der Mindestabstände zwischen Sorten Entscheidungen nicht ohne vorausgehenden Kontakt mit den auf dieser Sitzung vertretenen Verbände treffen würden. Es könne ein ständiger Dialog für jede Art geführt werden, und die Verbände könnten die Möglichkeit erhalten, zwei, drei oder mehr Sachverständige zu benennen, sachverständige Züchter, die ihre Meinung abgeben könnten und ihre Erfahrung mit den Regierungssachverständigen teilen könnten. Die CIOPORA glaube, dass auf diese Weise Missverständnisse vermieden werden könnten, und dass vielleicht alle Probleme in einer für beide Seiten zufriedenstellenden Weise gelöst werden könnten.

35. Dr. Mast verwies auf die abschliessende Bemerkung von Herrn Royon und erwähnte, dass es seit langem die Praxis der UPOV sei, alle neuen oder revidierten Prüfungsrichtlinien allen berufsständischen Organisationen zur Stellungnahme zuzuleiten. Den Organisationen würde ausreichende Zeit gegeben, um ihre Stellungnahme abzugeben. Würden Stellungnahmen abgegeben, so würden die Prüfungsrichtlinien von den zuständigen Stellen der UPOV noch einmal überprüft, nämlich von den Technischen Arbeitsgruppen und dem Technischen Ausschuss, und es würden bei dieser Gelegenheit alle Bemerkungen sehr gewissenhaft überprüft. Dr. Mast meinte, er müsse feststellen, dass die Anzahl der eingehenden Stellungnahmen manchmal enttäuschend niedrig sei. Er sagte, er würde es begrüßen, wenn die berufsständischen Organisationen einen grösseren Gebrauch von ihren Möglichkeiten machen würden und wenn Stellungnahmen dem Verbandsbüro rechtzeitig übersandt würden.

36. Herr Royon sagte, er möchte auf die Bemerkungen des Stellvertretenden Generalsekretärs folgende Antworten geben. Er stimme völlig mit Herrn Dr. Mast überein, dass es manchmal sehr schwierig sei, Stellungnahmen zu Dokumenten von den den Verbänden angehörenden Züchtern zu erhalten. Er habe allerdings den Eindruck, dass es im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit der Sachfrage zweckmässiger sei, Sitzungen zwischen den Regierungssachverständigen und den Züchtersachverständigen an den Prüfungsorten, den Feldern oder Gewächshäusern, durchzuführen. Die Züchter fühlten sich seiner Erfahrung nach in Gewächshäusern mehr zu Hause als vor einem Stück Papier.

37. Herr Elena bemerkte, die Auffassung von Herrn Royon sollte vielleicht auf nationaler Ebene berücksichtigt werden.

38. Herr Hutin (Frankreich) wünschte zunächst einmal festzustellen, dass die innerhalb der UPOV durchgeführten technischen Arbeiten nicht unabhängig von den nationalen Gegebenheiten in den Verbandsstaaten statfinde, dass sie vielmehr sehr oft eine einfache Synthese der Konsultationen darstelle, die auf nationaler Ebene zwischen Sachverständigen auf berufsständischer und auf Regierungsebene durchgeführt würden. In anderen Fällen, wenn es sich nämlich um Vereinbarungen zweiseitiger Art über die Zusammenarbeit handele, sei ein ständiges Bemühen feststellbar, die Züchter, deren Sorten für eine Prüfung in einem anderen Land in Betracht kämen, einzubeziehen. Diese Bereitschaft bestehe, ob man dies nun glaube oder nicht, in allen Verbandsstaaten der UPOV; allerdings sähen die Verfahren für die Entscheidungsbildung in einzelnen Fällen die Beteiligung privater Sachverständiger vor, in anderen Fällen nicht. Herr Hutin stellte fest, dass jedenfalls in allen Verbandsstaaten der UPOV die Züchterverbände in der Lage seien, Stellungnahmen abzugeben und auf diese Weise Einfluss auf die Entwicklung auf diesem Gebiet zu nehmen.

Herr Hutin wünschte im Anschluss an die vorausgegangene Diskussion, die, wie schon Herr Dr. Böringer hervorgehoben habe, eine gewisse Verwirrung erzeugt habe, hervorzuheben, dass die technischen Prüfungen nicht losgelöst von der allgemeinen Schutzrechtspolitik durchgeführt würden. Das Anliegen des

Schutzes sei es, die Züchterrechte zu verteidigen und zu schützen. Der gesamten Arbeit auf seiten der Regierungssachverständigen liege die Sorge zugrunde, einmal sicherzustellen, dass das, was man schützen wolle, wirklich eine züchterische Leistung sei, ohne gleichzeitig zu beurteilen, ob sie besser oder schlechter sei, und dass zweitens diese Leistung verteidigt werden könne, nachdem sie einmal anerkannt sei. Auch bestehe in gleicher Weise das Bemühen, das System auf eine ethischere Grundlage zu stellen, indem man eine Nachahmung nicht fördere, also keine züchterische Arbeit honoriere, die nur durchgeführt würde, um die Leistung anderer nachzuahmen und so bestehende Rechte zu umgehen. Herr Hutin meinte, dies seien die Grundprinzipien, und wenn die in der Praxis zusätzlich verwendeten Merkmale einen landwirtschaftlichen oder kommerziellen Wert hätten, so sei dies nur ein Zufall. Es sei dies in keiner Weise ein Grundelement des Systems.

39. Dr. Mast sagte, dass Sitzungen mit Züchtern in der UPOV und in den UPOV-Verbandsstaaten sehr wohl stattfänden, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene. Er erinnerte sich gehört zu haben, dass Frau Löscher im letzten Jahre in der Bundesrepublik Deutschland eine Sitzung über Elatior-Begonie durchgeführt habe. Vertreter des Handels sowie Züchter seien zu dieser Sitzung eingeladen worden, und zwar nicht nur Vertreter aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch aus anderen Ländern, für die die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die Prüfungsarbeit durchführen würden. Es beständen somit Kontakte, und sie würden sicherlich auch in der Zukunft bestehen.

40. Dr. Leenders sagte, solche Kontakte seien für alle Bereiche wertvoll. Was die Schwierigkeit anbetreffe, um Stellungnahmen der Züchter zu den Prüfungsrichtlinien zu erhalten, so habe die ASSINSEL die UPOV bereits darauf hingewiesen, dass es helfen könne, wenn sie über die Reaktion der Sachverständigen der UPOV zu den Stellungnahmen informiert werden könnte. Er sei sich bewusst, dass dies schwierig sei, und wisse auch, dass die Sitzungen vielfach erhebliche Zeit nach Abgabe der Stellungnahmen stattfänden. Er sähe sich jedoch dem Problem gegenüber, dass es für die Mitglieder, die Bemerkungen gemacht hätten, enttäuschend sei, wenn sie später feststellen müssten, dass sie nicht viel erreicht hätten. Das Ergebnis könne durchaus gerechtfertigt sein, denn man könne nicht immer erreichen, was man vorschläge, aber die Züchter möchten häufig gerne wissen, warum bestimmte Vorschläge nicht berücksichtigt worden seien. Dr. Leenders meinte abschliessend, er möchte die Bitte aussprechen, dass ähnliche Kontakte, wie sie für die Elatior-Begonie begründet worden seien, auch für einige der Arten geschaffen würden, die von Mitgliedern der ASSINSEL gezüchtet würden.

41. Dr. Mast bemerkte, Herr Leenders sei im Recht, wenn er darauf hinweise, dass jeder, der eine massgebliche Stellungnahme abgegeben habe, auch eine Antwort erhalten solle. Die Schwierigkeit liege darin, dass Entscheidungen durch die zuständigen UPOV-Stellen manchmal erst sehr lange nach der Abgabe einer Stellungnahme getroffen würden. Das Verfahren für die Annahme der Prüfungsrichtlinien sei nämlich sehr langsam. Dr. Mast versicherte Herrn Dr. Leenders, dass er seinen Wunsch verstanden und zur Kenntnis genommen habe.

42. Herr Bartholomae (AIPH) warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, wie weit die Formulierung der Prüfungsrichtlinien einen Einfluss auf den Schutz und damit auch auf den Sortenschutzabstand habe. Soweit er das sehe, seien die Prüfungsrichtlinien nicht unbedingt ein Masstab dafür, dass mit Hilfe der in ihnen festgelegten Merkmale beurteilt werden könne, was nun neu sei oder nicht und was ein wichtiges Merkmal darstelle oder nicht. Die Prüfungsrichtlinien bezögen sich doch nur darauf, was geprüft werde und was zunächst für die Prüfung vorgesehen sei. Wenn ein Züchter auf ein weiteres Merkmal hinweise, das in den Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sei, so werde auch ein solches Merkmal in die Prüfung einbezogen werden müssen und es werde beurteilt werden müssen, ob es für die Unterscheidbarkeit wichtig sei. Die Formulierung der Prüfungsrichtlinien sei somit nur ein Hilfsmittel, um die Prüfung ein wenig zu steuern. Die Ämter kämen aber wahrscheinlich nicht umhin, die Sorte auf ein weiteres Merkmal zu prüfen. Er möchte gerne klargestellt sehen, dass die Prüfungsrichtlinien nicht erschöpfend seien und ein für allemal alle Merkmale festlegen würden.

43. Herr Elena sagte, er glaube, dass die Liste der Merkmale, die in den Richtlinien enthalten seien, nicht für alle Zeit festgefroren sei. Er bat Frau Löscher um Klarstellung, wie die Lage bei den Zierpflanzen sei.

44. Frau Löscher bestätigte, dass die Richtlinien nicht festgeschrieben, sondern erweiterungsfähig seien. Sie seien auch reduzierbar. Die Prüfungsrichtlinien seien, so wie sie für jede Art festgelegt seien, grundsätzlich für die Prüfung massgebend, wobei auch die Allgemeine Einführung zu diesen Richtlinien zu berücksichtigen sei. Im Grunde seien die Merkmale festgelegt. Nur wenn sich neue Gesichtspunkte ergäben, so dass weitere Merkmale für die Unterscheidbarkeit erforderlich seien, oder gar wenn ein Merkmal vom Anmelder besonders herausgestellt werde, sei es möglich, den Prüfungsrahmen zu erweitern.

45. Herr Simon (Frankreich) meinte, die zuletzt erwähnten Feststellungen seien von grosser Bedeutung. Seiner Ansicht nach bestehe in der Tat wenigstens bei den Lesern der Richtlinien ein Zwiespalt, der vielleicht behoben werden könnte. Für die einen stellten diese Richtlinien Listen von Merkmalen dar, die die Regeln für die Unterscheidbarkeit zwischen Sorten für die Zwecke der Beurteilung der Neuheit festlegen. Für die anderen handele es sich lediglich um Methoden, die von den Sachverständigen und der UPOV für Zwecke der Beschreibung von Sorten aufgestellt worden seien. Diese zwei Konzepte seien unterschiedlich. Herr Simon sagte, er sei sich nicht sicher, dass alle Richtlinien in der Absicht abgefasst worden seien, Regeln über die Unterscheidbarkeit für die Feststellung der Neuheit festzulegen. Es treffe zu, dass in den Präambeln und in den Allgemeinen Bemerkungen die Regeln über die Unterscheidbarkeit, die allgemein für fremdbefruchtende Pflanzen angewandt würden, mit Hilfe verschiedener statistischer Unterschiede niedergelegt worden seien. Für die selbstbefruchtenden Pflanzen sei er nicht sicher, ob man in allen Fällen die Klassen festgelegt habe, die beachtet werden müssten, wenn man beurteilen wolle, ob sich die Sorte von einer anderen unterscheide. Diesem Gesichtspunkt sollte vielleicht Aufmerksamkeit gewidmet werden.

46. Herr Elena stimmte den Ausführungen von Herrn Simon zu und sagte, er glaube, dass nur die Liste der Merkmale festgelegt worden sei, nicht aber die Mindestabstände.

47. Dr. Mastenbroek erklärte, die Mitglieder der ASSINSEL seien der Meinung, dass die Listen der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien nicht erschöpfend seien. Es sollte möglich sein, auf nationaler Ebene ein Merkmal für die Feststellung der Unterscheidbarkeit zwischen zwei Sorten zu berücksichtigen, das nicht in den Prüfungsrichtlinien aufgeführt sei, vorausgesetzt natürlich, dass das neue Merkmal verlässlich sei. Er habe früher gesagt, dass die Mitglieder der ASSINSEL auf zusätzliche Unterscheidungsmerkmale Wert legen würden. Er möchte gerne erneut betonen, dass für viele Arten zusätzliche Merkmale dringend benötigt würden.

48. Herr Elena sagte, dass die Listen der Merkmale offen seien und dass es Sache der nationalen Behörden sei, zu entscheiden, ob geeignete zusätzliche Merkmale herangezogen werden sollten. Herr Elena sagte weiter, er würde vor Abschluss der Diskussion über die vegetativ vermehrten Pflanzen gerne Herrn Brand als einem Sachverständigen des französischen Amtes die Möglichkeit geben, einen Fall darzulegen, der Nelken betreffe.

49. Herr Brand (Frankreich) sagte, dass die französische Delegation beschlossen habe, ein Beispiel (Bild 1) von Nelkensorten vorzulegen, die vegetativ vermehrt würden, um die Stellungnahme von Herrn Simon zu den Richtlinien zu illustrieren, in denen Grundsätze für die Identifizierung von Sorten niedergelegt seien, aber nicht für die Mindestabstände zwischen den Ausprägungsstufen der Merkmale. Das ausgewählte Beispiel zeige das Problem um so besser, da die Festsetzung von Mindestabständen bei quantitativen Merkmalen viel schwieriger sei als im Falle von qualitativen Merkmalen.

Herr Brand erklärte, es handelte sich um drei weisse Nelkensorten des amerikanischen Typs, die in morphologischer Hinsicht nicht unterschieden werden könnten, wenn die Blüten im makroskopischen Stadium beobachtet würden. Würden allerdings die quantitativen Merkmale der Richtlinie für Nelke benutzt, sowie ihre qualitativen Merkmale, so könnten Merkmale für die Unterscheidung zwischen den drei Sorten gefunden werden. Merkmale, hinsichtlich derer die drei Sorten unterscheidbar zu sein schienen, seien unterstrichen worden. Im Fall der Sorte A habe das Problem sehr einfach dadurch gelöst werden können, dass die Schulter des Griffels vorhanden sei, während sie bei den anderen beiden Sorten fehle. Unter grundsätzlichen Erwägungen könne gesagt werden,

dass die Sorte sich von den beiden anderen unterscheide. Komme man zu den quantitativen Merkmalen, so könne man sehen, dass die Sorte C von der Sorte B durch drei quantitative Abmessungen unterschieden werden könne, die auch durch ihre Standardabweichungen gekennzeichnet seien. Das andere Problem liege darin, dass keine Mindestabstände für diese quantitativen Merkmale festgelegt seien und dass es somit eine sehr subjektive Sache sei, zu entscheiden, ob zwei Sorten unterschiedlich seien. Dieses sehr einfache Beispiel zeige daher die Schwierigkeit, die Mindestabstände für Merkmale festzulegen, selbst dort wo sie in den UPOV-Richtlinien anerkannt würden.

50. Frau Löscher meinte ergänzend, sie habe am Vormittag allgemein den Eindruck gewonnen, dass man vielleicht sagen sollte, dass in den Richtlinien schon etwas über die Mindestabstände gesagt sei, und zwar besonders im Zusammenhang mit der Allgemeinen Einführung. Denn in diesen Dokumenten werde klar und deutlich gesagt, wie zu verfahren sei, wenn zwei Sorten in einem qualitativen Merkmal unterscheidbar seien oder wenn zwei Sorten in einem quantitativen Merkmal unterscheidbar seien. Schwieriger sei es allerdings, bei den Zierpflanzen für das Merkmal der Farbe von vornherein den Mindestabstand festzulegen. Es sei schwierig, vorauszusagen, wie weit eine Sorte in dem Merkmal Blütenfarbe von einer anderen Sorte entfernt sein müsse. Der Grund dafür sei, dass keine Farbkarte zur Verfügung stehe, die gleiche Abstände von einem Farbmuster zum anderen aufweise. Wäre letzteres der Fall, dann könnte man auch für dieses Merkmal den Mindestabstand zwischen den Sorten festlegen.

51. Herr Elena dankte den einzelnen Sprechern für ihre Klarstellung. Er schlug vor, die Erörterung über vegetativ vermehrte Arten zu schliessen und die Diskussion mit dem Problem der generativ vermehrten Arten fortzusetzen, wobei mit den selbstbefruchtenden Arten begonnen werden sollte.

52. Herr Merchat (ASSINSEL) sagte, er möchte an Hand von drei Beispielen für selbstbefruchtende Arten zeigen, dass es manchmal möglich sei, Mindestabstände auf sehr einfache Weise festzulegen. Diese Beispiele würden vielleicht einen Fortschritt der Erörterungen erleichtern.

Herr Merchat erwähnte als erstes Beispiel das Merkmal "Querschnitt der Hülse" in dem Fall von Bohne (Bild 2). Er verwies auf die Art und Weise, in der das Merkmal nach den Richtlinien beschrieben werden solle, sowie auf die Möglichkeit einer Bestimmung der Mindestabstände unter Benutzung dieser Beschreibungen.

Herr Merchat erwähnte ein zweites Beispiel, nämlich das der Laubfarbe im Fall von Erbse (Bild 3). Er stellte fest, dass in den neuen Prüfungsrichtlinien nur drei Kategorien vorgesehen seien (gelbgrün, grün und blaugrün), während die früheren Prüfungsrichtlinien sechs Kategorien vorgesehen hätten, nämlich neben den vorgenannten auch hellgrün, dunkelgrün und smaragdgrün. Er erklärte die Art und Weise, in der ein Mindestabstand mit Hilfe von sechs Farbmessungen bestimmt werden könne.

Das dritte Beispiel, das Herr Merchat für die Überlegung vorschlug, stütze sich auf die Blütezeit im Fall von Erbse und im Fall von Bohne (Bild 4). Es betraf das Merkmal "Anzahl der Tage von der Aussaat bis zum Erscheinen der ersten Blüte" bei zehn Prozent der Pflanzen. Er erklärte, dass ein Mindestabstand von einem Tag als Mindestunterschied für die Unterscheidbarkeit im Fall von Erbsen annehmbar sei, während im Fall von Bohne ein Unterschied von mindestens drei Tagen benötigt würde, da die Bedingungen, unter der die Blüten erschienen, sehr variabel seien.

53. Herr Simon sagte, er möchte den Ausführungen von Herrn Merchat einige Worte hinzufügen. Es müsse gesehen werden, dass es, um eine Entscheidung über die Identifizierung der Sorten und über die Möglichkeit ihrer Unterscheidbarkeit zu treffen, notwendig sei, die Sorten Merkmal für Merkmal zu untersuchen, und sogar die Ausprägungsstufen in jedem dieser Merkmale.

Für eine Sorte, die zu einer selbstbefruchtenden Pflanze gehöre, stelle sich die Ausprägung des Merkmals durch Stufen dar, die innerhalb eines Merkmals erfasst werden könnten. Herr Simon gab das Beispiel der Dichte einer Ähre, die eine sehr lockere Ausprägungsstufe, eine mittlere Ausprägungsstufe oder eine sehr dichte Ausprägungsstufe haben könne.

Die Ausprägung eines quantitativen Merkmals könne in schematischer Weise in Form eines Histogramms (Bild 5) dargestellt werden. Dieses Histogramm lasse sich auswerten, wenn es mit Hilfe von zwei Parametern an eine Gauss'sche Normalverteilungskurve angeglichen werden könne: dem Mittelwert und der Verteilung im Verhältnis zu diesem Mittelwert.

Das bedeute, dass in den Fällen, in denen zwei Sorten miteinander verglichen werden müssten, sich die folgenden Beispiele ergeben könnten (Bilder 6 bis 8). Diese Zahlen könnten die Messung der Grösse der in der Prüfung befindlichen Sorte oder Sorten wiedergeben. In diesen Zahlen könne man eine mehr oder weniger weite Überlagerung oder das Fehlen einer Überlagerung zwischen den beobachteten Verteilungen erkennen. Diese Verteilungen und ihre Überlagerungen ständen, so meinte Herr Simon, in Beziehung zu dem Begriff der kleinen Abstände (grössere Zahl von geschützten Sorten; erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Überlagerung beobachteter Verteilungen von Ausprägungsstufen der Merkmale) und von grossen Abständen (geringere Zahl geschützter Sorten; reduzierte Wahrscheinlichkeit der Überlagerung beobachteter Verteilungen von Ausprägungsstufen der Merkmale).

Herr Simon meinte, das Problem bestehe darin zu wissen, welcher Mindestabstand gewählt worden sei, um Fehler zu vermeiden, wenn der Züchter den Wert des erteilten Schutzrechts zu verteidigen habe. Um die Diskussion zu erleichtern, zeigte Herr Simon in Tabellenform (Bilder 9 und 10) einen Versuch einer Bewertung der Unterscheidbarkeit zwischen Sorten, wie sie in Frankreich angewandt werde. Er erklärte, dass Bild 9 die verschiedenen Ausprägungsstufen von Weizen- oder Gerstensorten für das Merkmal "Dichte der Ähre" wiedergebe und zwar beginnend mit Stufe 1, d.h. mit der "lockeren" Ausprägung bis zur Stufe 9, der "sehr dichten" Ausprägung. In der Diagonale gebe es die verschiedenen Stufen, wie sie in den Richtlinien wiedergegeben seien. Für jede Stufe der beschriebenen Merkmale seien Gebiete der fehlenden Unterscheidbarkeit als Ergebnis früherer Beobachtungen und bereits gemachter Erfahrungen festgelegt. Für Stufe 4 beispielsweise würden Mindestabstände gefordert, die nicht die Stufen 2 und 3 oder 5 und 6 in Betracht zögen. Diese Gebiete der mangelnden Unterscheidbarkeit seien verschieden je nach der Art, den geprüften Merkmalen und den einzelnen Stufen, die innerhalb dieses Merkmals erfasst würden. Werde ein anderes Merkmal genommen, das eine grössere Variabilität aufweise, wie z.B. die Färbung der Keimscheide (Bild 10), so sehe man, dass die Mindestabstände grösser sein müssten, falls gewünscht werde, mit der höchstmöglichen Sicherheit Sorten untereinander zu unterscheiden. Die Frage sei daher, ob diese Mindestabstände reduziert werden könnten oder ob sie im Gegenteil vergrössert werden sollten, um die Sicherheit des Schutzrechtsinhabers zu erhöhen.

Nach Herrn Simon bildet die Festlegung des Bereichs der Nichtunterscheidbarkeit zwischen "grossen Abständen" und "kleinen Abständen" eines der wichtigsten Elemente in der Debatte für die Bestimmung der einzuschlagenden Marschroute. Welche Methode auch immer ausgewählt werde (er befürworte grosse Abstände), es sei wichtig, nach Abschluss der Beobachtungen und Feststellungen der Abstände die Frage zu stellen, welcher Grad an Originalität des neuen vorgelegten Materials es möglich machen würde, zu bestimmen, dass das festgestellte Material ausserhalb des Gebiets der wissenschaftlichen Nachahmung oder Kopierung liege; es spiele eine geringe Rolle, ob der Grad der Originalität des vorliegenden Materials positive oder negative Aspekte aufweise.

Sei der Grad der Originalität den verantwortlichen Stellen und den nationalen oder internationalen Sachverständigen klar, so gewinne mangels einer Unterscheidbarkeit bei Anwendung der festgelegten Abstände die Prüfung von neuen Merkmalen oder die Berücksichtigung einer Reihe von kleinen Unterschieden (kleinen Abständen) insbesondere dort an Bedeutung, wo im letztgenannten Fall die Summe der kleinen Unterschiede durch eine verfeinerte Identifizierungsmethode unterstützt werden könne.

54. Herr Guiard (Frankreich) sagte, er wolle die Ausführungen von Herrn Simon noch ergänzen; er bezog sich auf die Art Mais, deren Linien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wie selbstbefruchtende Pflanzen behandelt werden. Er sagte, es bestehe eine gute Kenntnis der Fluktuation bei bestimmten Merkmalen und es sei in diesem Fall möglich, die Mindestabstände zu bestimmen. Zwei Beispiele könnten dies veranschaulichen:

- Für das Merkmal Anthocyanverfärbung der Hülsspelze des Kolbens, eines der Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien aufgeführt seien, lasse sich der Mindestabstand auf äussert einfache Weise bestimmen, da die Verfärbung entweder vorhanden oder fehlend sei. Dagegen sei die Fluktuation der Stärke der Anthocyanverfärbung, wenn sie vorhanden sei, grösser.

- Für das Merkmal Behaarung des Randes der Blattscheide sei die Fluktuation grösser. Trage man dieser und der Homogenität der Ausprägung des Merkmals in der beobachteten Probe Rechnung, so seien die Mindestabstände grösser und könnten die Hälfte der Skala abdecken (Stufe 1 sei beispielsweise von Stufe 7 nicht unterscheidbar, Stufe 9 nicht von Stufe 3). Es sei schwierig, dieses Merkmal als für die Unterscheidbarkeit wichtig anzusehen.

Diese Überlegungen würden die Züchter von Maishybriden, das heisst von Material, das in sehr grossem Umfang homozygot ist, betreffen.

In Frankreich stütze sich die Prüfung der Hybride zunächst einmal auf eine eingehende Untersuchung der Elternlinien und der verwendeten Hybridformel. Dies gebe für die beobachteten Merkmale eine gute Kenntnis der genetischen Variabilität, die in der Hybride aufzufinden sei. Darüber hinaus werde auf der Ebene der Hybride eine Beschreibung für jede einzelne Pflanze angefertigt, wie das bei den allogamen Futterpflanzen (Knaulgras, Rohrschwengel) der Fall sei. Die erhaltenen Daten würden es ermöglichen, für jedes quantitative Merkmal den Mittelwert und die Standardabweichung zu berechnen und andererseits die Verteilung in den verschiedenen Klassen für jedes qualitative Merkmal zu erhalten. Die Beschreibung der Hybride werde durch eine Prüfung der Abstammung bestimmter Merkmale, deren genetischer Determinismus aus der Beschreibung der Elternlinien wohl bekannt sei, ergänzt, wie beispielsweise für die Anthocyanverfärbung der Hülsspelze.

Herr Guiard meinte, dass man die Mehrheit der Hybriden, die in Frankreich untersucht würden, genau definieren könne. Es verblieben sicherlich einige Fälle, in denen die Prüfung schwierig sei, ganz einfach, weil es sich um Material mit genetischen Grundlagen handle, die im Verhältnis zueinander sehr verwandt seien. Er glaubte, in diesen Fällen müsse man den Vorschlägen folgen, die Herr Simon am Ende seiner Ausführungen gemacht habe. Nach Herrn Guiard bestehe eine Lösung vielleicht in der Erhöhung der Mindestabstände auf der Ebene der Hybrideltern in der Weise, dass die Probleme auf der Ebene der Hybriden weniger bedeutsam und sich seltener ereignen würden. In Grenzfällen müsste man dazu übergehen, Züchterzertifikate ausschliesslich für die Linien und nicht mehr für die Hybriden zu erteilen.

55. Herr Simon sagte, es sei ihm klar (aber er sei sich nicht sicher, ob seine Ansicht von jedermann im Saal geteilt würde), dass es bei der Verfolgung einer Tendenz zu kleinen Abständen notwendig sei, sehr strikte Regeln über die Homogenität aufzustellen. Auf der anderen Seite könne man, wenn man zu verhältnismässig grossen Abständen tendiere, in der Frage der Homogenität flexibler sein. Herr Simon unterstrich die Verbindung zwischen den Mindestabständen, kleinen oder grossen Abständen, und den Homogenitätsregeln.

Herr Simon bat Herrn Brand, einige Bemerkungen zu den Gemüsepflanzen zu machen.

56. Herr Brand stellte den Fall eines Vergleichs zwischen zwei Fl-Hybridsorten von Tomate dar, um zu zeigen, dass im Fall von Hybriden, selbst bei einer selbstbefruchtenden Art mit Fl-Hybriden, mangelnde Unterscheidbarkeit trotz Verwendung aller Merkmale in den Prüfungsrichtlinien, einschliesslich der quantitativen Merkmale, festgestellt werden könnte (Bild 11). Eine Prüfung sei in den Jahren 1982 und 1983 durchgeführt worden; es sei nicht möglich gewesen, zwischen den beiden Sorten einen Unterschied festzustellen. Herr Brand sagte, er wolle darstellen, dass es unmöglich sei, zwischen den beiden Sorten einen Unterschied nicht nur auf der Grundlage der qualitativen Merkmale sondern auch unter Anwendung der quantitativen Merkmale festzustellen (Bild 12). Vier Untersuchungen seien durchgeführt worden, und zwar an Hand einer Gesamtzahl von 180 für jede Sorte beobachteter Pflanzen und 210 für jede Sorte untersuchter Früchte. Bei einem Vergleich der Ergebnisse der untersuchten quantitativen Prüfungen müsse man sehen, dass die zwei Fl-Hybriden mit Hilfe ihrer quantitativen Merkmale nur mit Schwierigkeiten zu unterscheiden seien und dass auch

die Festsetzung von sehr niedrigen Mindestabständen das Problem nicht lösen könnte. Häufig würden sich die Vertrauensbereiche der aufgezeichneten Daten für jede Sorte überschneiden, und zwar in gleicher Weise für den Zeitpunkt der Blütenbildung, für das Niveau der Entwicklung (d.h. die Anzahl der Blütenstände zur Zeit der Entwicklung der Sorten), das Verhältnis der Höhe zum Durchmesser der Frucht, die Zahl der Kammern, die Länge des Stieles der Frucht und das Durchschnittsgewicht der Frucht. Tatsächlich hätten die beiden Fl-Hybriden eine unterschiedliche genetische Struktur. Die Eltern seien nicht identisch, und die beiden Fl-Hybriden, mit denen man sich befasst habe, seien daher genotypisch identisch, aber mit grösster Sicherheit genetisch unterschiedlich. Nach dem gegenwärtigen französischen System, wonach es nicht möglich ist, im Fall von Tomate die Eltern zu prüfen, führe dies dazu, dass man diese beiden Bestände nicht schützen könne. Wäre das gleiche System angewandt worden, das in Frankreich für Mais benutzt werde, so hätte dies wahrscheinlich dazu geführt, dass die beiden Bestände aufgrund der Überprüfung der Linien und des Nachweises ihrer Unterschiedlichkeit geschützt worden seien. In diesem Fall könne man sehen, dass selbst die Festsetzung von sehr kleinen Mindestabständen eine Unterscheidung zwischen den Sorten nicht ermöglicht hätte, obwohl diese genetisch unterschiedlich seien.

57. Herr Denton (COMASSO) sagte, er möchte Herrn Simon bitten, seine Hinweise auf Mindestabstände, die ausreichend seien, um die "Originalität" der neuen Sorte zu definieren, näher zu erläutern. Herr Denton wünschte zu wissen, ob "Originalität" eine andere Bedeutung habe als die der Unterscheidbarkeit, wie sie durch die gegenwärtige Prüfung festgestellt werde, und ob dieser Begriff tatsächlich einen mehr philosophischen Charakter und nicht nur die Feststellung von Unterschieden zum Gegenstand habe.

58. Herr Simon antwortete, er habe die Situation aus der Sicht des folgenden Beispiels gesehen. Auf der Grundlage der in den Prüfungsrichtlinien der UPOV aufgeführten Merkmale und von Mindestabständen, die für jede Ausprägung der beobachteten Merkmale vorher festgelegt worden seien, sei eine umfassende Untersuchung durchgeführt worden. Man könne zu dem Ergebnis kommen, dass die beiden Sorten, die neue Sorte und die Referenzsorte, sich in keinem der geprüften Merkmale hinreichend unterscheiden würden. Es sei jedoch möglich, dass die bei Zugrundelegung der Prüfungsrichtlinien nicht unterscheidbare neue Sorte im Vergleich zu der bestehenden Sorte eine gewisse Originalität besitze. Berücksichtige man kleine Abstände, so würden sich insoweit keine grösseren Schwierigkeiten ergeben. Bei Annahme grosser Abstände müsse jedoch festgestellt werden, dass die beiden Sorten im Sinne des Übereinkommens nicht unterscheidbar seien, und dies, obwohl die Sorte originell sei. Herr Simon erklärte, er habe aus diesen Gründen die Idee lanciert, dass eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden solle, um sicherzustellen, dass nicht eine originelle Sorte abgelehnt werde, die es verdiene, als neue Sorte im Sinne des Übereinkommens anerkannt zu werden.

59. Herr Hutin wünschte auf der Grundlage eines Vergleichs der Beispiele, die Herr Brand für Tomatenhybriden und Herr Guiard für Maishybriden aufgezeigt hatten, eine weitere Bemerkung zu machen. Ein Vergleich zwischen diesen beiden Beispielen zeige, dass man bei Sorten, die zu identischen phänotypischen Ergebnissen führen, sehr wohl zu verschiedenen Schlussfolgerungen kommen könne, sofern man nicht die phänotypischen Ausprägung der Pflanzen, sondern nur ihre genetische Struktur betrachte. Dies sei eine wichtige Debatte, da in einem Fall, nämlich dem der Tomate, in dem nur die phänotypische Ausprägung berücksichtigt worden sei, die Schlussfolgerung gezogen worden sei, dass ein Unterschied zwischen den Sorten nicht gemacht werden könne; im Fall von Mais, in dem man eine viel breitere Beurteilung zugrunde gelegt habe, die die phänotypische Beschreibung umfasse und auch die genetische Struktur berücksichtigt habe, sei es möglich gewesen, zu folgern, dass die Sorten unterschiedlich seien. Es dürfe bei der technischen Prüfung nicht vergessen werden, dass die anzufertigenden Beschreibungen sehr eng mit dem Ort, an dem sie gemacht worden seien, verbunden und hiervon beeinflusst seien. Werde ein Unterschied an dem Prüfungsort im Falle der Tomatensorten von Herrn Brand nicht festgestellt, so bedeute dies, dass keine Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Möglicherweise könnte aber die unterschiedliche genetische Struktur bei den Hybriden an einer anderen Stelle zu einem völlig anderen Verhalten führen, und es könne daher ein überragendes Interesse daran bestehen, dass die zweite Sorte tatsächlich als verschieden anerkannt werde, obwohl keine Möglichkeit bestehe, an

dem Prüfungsort einen Unterschied zwischen den Sorten festzustellen. Herr Hutin brachte die Überzeugung zum Ausdruck, dass hier ein grundlegendes Problem bestehe: nämlich zu entscheiden, ob bei der Prüfung der Neuheit der phänotypischen Ausprägung der Sorte oder ihren genetischen Unterschieden der Vorrang gegeben werden solle. Dieses Problem sei nie gelöst worden.

60. Dr. Loden sagte, er möchte auch eine Frage zu den von Herrn Simon aufgezeigten Beispielen stellen. Theoretisch sah Dr. Loden kein Problem, wenn 1 bis 5 der Mindestabstand auf der Skala sei, der erforderlich sei, um hinreichend zuverlässig festzustellen, dass zwei Pflanzen verschieden seien. Es erscheine ihm aber problematisch, wenn es eine willkürliche Entscheidung gebe, wonach der Abstand bis zu 8 oder 9 auf der Skala vergrößert werden müsse, um die Identifizierung der Sorten zu erleichtern, wodurch die Zahl der Sorten mit dem gleichen genetischen Hintergrund, die freigegeben werden könnten, sich verringern würde.

61. Herr Simon gab folgende Antwort: Die Prüfung qualitativer Merkmale könnte sich innerhalb einer Skala von 1 bis 9 bewegen, die das gesamte in Betrag kommende Merkmal abdecken würde. Als Beispiel erwähnte Herr Simon die Stellung eines Blatts. Die Blattstellung könne von "aufrecht" bis "überhängend" variieren, und die Sorte könnte mit Hilfe einer Skala von 1 bis 9 mit den Zwischenwerten 3, 5 und 7 beschrieben werden; es könne auch eine Entscheidung auf der Basis dieser Skala getroffen werden. Untersuche man auf der anderen Seite die quantitativen Merkmale, wie den Reifezeitpunkt oder die Pflanzengröße, so teile er die Ansicht von Herrn Loden, dass man sich nicht in eine Skala von 1 bis 9 oder von 1 bis 5 hineinzwängen solle, die beide zu restriktiv seien. Es handele sich vor allem darum, die Unterscheidung zwischen Sorten zu bewerten und zu wissen, ob man diese Sorten im Sinne des Übereinkommens einwandfrei unterscheiden könne.

62. Herr Hutin sagte, er stimme mit dem, was Herr Simon gerade gesagt habe, überein, glaube aber, es gebe eine andere Tatsache, die Herrn Dr. Lodens Sorgen beseitigen könne. Das Kriterium, das bei der Festsetzung der Mindestabstände berücksichtigt werden müsse, sei das der Gültigkeit und Verlässlichkeit des Nachweises dieser Abstände, und die Mindestabstände sollten nicht dazu missbraucht werden, anderen Erwägungen zu entsprechen.

63. Dr. Loden dankte Herrn Simon und Herrn Hutin für ihre Erklärungen und Zusicherungen.

64. Herr Hutin wünschte die Reaktion der nichtamtlichen Organisationen zu der Frage zu erfahren, was die Grundlage für die Beurteilung der Neuheit darstelle. Sei es die phänotypische Struktur der Sorten oder sei es ihre genetische Struktur?

65. Herr Kiss (ASSINSEL) antwortete, die ASSINSEL habe die Frage schriftlich 1975 aufgeworfen und habe ausgeführt, dass es der genetische Teil, die Linie, sei, die von überwiegender Bedeutung für die Hybride sei. Die UPOV habe eine negative Antwort gegeben. Herr Kiss bemerkte, er sei sehr zufrieden, in dieser Richtung eine massgebende Entwicklung feststellen zu können. Die ASSINSEL habe lange gefordert, Maishybriden durch die Linien zu kennzeichnen und zudem hauptsächlich durch die Art und Weise, in der sie gekreuzt würden. Die Möglichkeit, die Hybriden zu beschreiben, solle beibehalten werden, aber in Wirklichkeit würden hierdurch ihre Erbkomponenten charakterisiert. Im Fall von Mais gebe es Linien, die dominante phänotypische Merkmale aufwiesen und mit Rücksicht darauf, dass die UPOV die agronomischen Merkmale nicht prüfe oder eine solche Prüfung nicht verlange, könne es zwei Hybriden mit dem gleichen väterlichen Elternteil geben, die sich unter phänotypischen Gesichtspunkten gleichen, deren Wert aber völlig unterschiedlich sei.

66. Herr Merchat wünschte zu betonen, wie wichtig es sei, bei der Festsetzung der Mindestabstände nicht nur die nationalen Sachverständigen, sondern auch die berufsständischen Sachverständigen zu hören. Er schliesse sich voll den Bemerkungen an, die Herr Royon an diesem Morgen gemacht habe, dass nämlich die berufsständischen Sachverständigen in der Lage seien, erheblich zur Erzielung von Fortschritten beizutragen, wenn sie in gehöriger Form konsultiert würden.

67. Dr. Böringer bemerkte zu dem letzten Beitrag, in der Praxis werde von seinem Amt so verfahren, wie der Vortragende es an der Tafel demonstriert habe. Er glaube, dies sei ein gutes Beispiel für die Übereinstimmung zwischen dem, was von Züchterseite und von den Berufsständen gewünscht werde, und dem, was die staatlichen Stellen für die Züchter und für das Schutzrecht tun könnten. Zum zweiten möchte er zu dem, was die Herren Hutin und Kiss gesagt hätten, eine Bemerkung machen, und in diesem Zusammenhang müsse er auch zu den rechtlichen Aspekten des Übereinkommens etwas sagen. Er verstehe das Übereinkommen dahin, dass eine neue Sorte Schutz erhalten solle, wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheide, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches ihr genetischer Hintergrund sei. Das gelte nach seinem Verständnis für selbstbefruchtende Sorten wie für Hybridsorten und vegetativ vermehrbare Sorten. Dies sei für ihn die Rechtsgrundlage. Wenn aber eine Hybridsorte durch ihre Merkmale zunächst nicht von einer anderen Hybridsorte unterscheidbar sei, obwohl der genetische Hintergrund eindeutig verschieden sei, dann müsse es seines Erachtens möglich sein, durch Hinzuziehung weiterer Merkmale einen Unterschied aufzuzeigen. Es stelle sich lediglich die Frage, wie weit man mit der Berücksichtigung weiterer Merkmale gehen wolle und wo man sie finde. Nach seiner Auffassung genüge allerdings nicht die Kenntnis, dass im Vergleich zweier Sorten die Zuchtformeln unterschiedlich seien.

68. Herr Kiss sagte, er möchte Herrn Dr. Böringer widersprechen. Hybriden setzten sich aus Linien zusammen. Seien die Linien unterschiedlich, so müsse auch die Hybride unterschiedlich sein. Jedoch müsse die Tatsache berücksichtigt werden, dass bei bestimmten Linien die morphologischen Merkmale dominant seien, und auf den ersten Blick könne die Unterscheidbarkeit auf dem Feld nicht gesehen werden. Wenn allerdings danach gesucht würde, könne sie sehr wohl gefunden werden. Unglücklich bei dem ganzen Verfahren sei die Tatsache, dass die UPOV-Regeln von einigen Ländern angewandt würden, um die Eintragung in den Katalog zu verhindern.

69. Dr. von Pechmann sagte, die Ausführungen von Herrn Dr. Böringer seien für ihn deshalb so interessant gewesen, weil man sich ja darüber klar sein müsse, dass der Sortenschutz ein Erzeugnisschutz sei, und die Frage, wie und auf welchem Verfahrensweg das betreffende Erzeugnis hergestellt worden sei, aus diesem Grunde hinter den Eigenschaften des Erzeugnisses selber zurückstehen müsse. Das gleiche Problem stelle sich auch auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, wie dem Patentgebiet, und sei daher als Parallelfall für ihn sehr interessant gewesen.

70. Herr Kiss wünschte zu unterstreichen, dass es im Fall von Mais zwei Hybriden geben könne, die einander unter morphologischen Gesichtspunkten während der Wachstumsperiode sehr ähnlich seien, die sich aber unter agronomischen Gesichtspunkten völlig unterschieden, sowohl was den Ertrag als auch alle anderen Eigenschaften betreffe. Die UPOV ziehe allerdings agronomische Merkmale nicht in Betracht. Herr Kiss bemerkte, dass er mit dem französischen Vorschlag übereinstimme, nicht mehr länger Hybriden, sondern nur noch Linien zu schützen.

71. Herr Elena schlug vor, die Diskussion zu den selbstbefruchtenden Arten zu schliessen. Er bat Herrn Guiard, die Diskussion über die fremdbefruchtenden Arten zu eröffnen.

72. Herr Guiard sagte, für fremdbefruchtende Arten könne ein Beispiel den Futterpflanzen entnommen werden, wie dem Knaulgras und dem Rohrschwengel. Er meinte, dass die einzelnen Richtlinien, die aufgestellt worden seien, hinreichend präzise seien, um eine bestimmte Anzahl von Mindestabständen für die ausgewählten Merkmale festzulegen. Er wünsche als ein Beispiel die quantitativen Merkmale zu zitieren, für die angesichts der angewandten Beobachtungsmethode ein Mittelwert und eine Standardabweichung erreicht werde. Im übrigen sei der Wahrscheinlichkeitsgrad bei einem Prozent festgesetzt worden. Sobald ein quantitatives Merkmal wirksam in einer quantitativen Weise erfasst worden sei, d.h. auf der Grundlage von Messungen, sei der Mindestabstand durch die Art der Erfassung festgelegt. Für die qualitativen Merkmale, die qualitativ nach den Skalen von 1 bis 9 erfasst würden, gebe es ein System nichtparametrischer Prüfungen, das ein klassisches Mittel darstelle, mit einer Wahrscheinlichkeitsquote von einem Prozent, das es also ermögliche, durch die Methode selbst die Standardabweichung festzulegen. Es könne sich in bezug auf quantitative Merkmale, wenn sie qualitativ auf der Skala von 1 bis 9 beurteilt würden, eine Frage ergeben. Herr Guiard meinte, dieses Problem sei in vollem

Umfang in dem vom Verbandsbüro aufgestellten Dokument behandelt worden. In einem solchen Fall könnte bei der Festlegung der Mindestabstände eine Zahl von Schwierigkeiten auftreten. Er wünschte hinzuzufügen, dass in diesem Fall die Bedeutung des Grads an Homogenität in der Definition der Mindestabstände und in gleicher Weise bei der Fluktuation der Merkmale liege. Er habe keine spezifischen Beispiele für diesen Merkmalstyp zu geben, aber er glaube, dass die Frage eine Prüfung verdiene.

73. Herr Duyvendak (Niederlande) sagte, er möchte die Aufmerksamkeit auf einige wenige schwierige Probleme richten, deren sich die Teilnehmer möglicherweise nicht bewusst seien.

Die erste Schwierigkeit, die er erwähnen möchte, entstehe daraus, dass die Fluktuation eines Merkmals als ein Masstab zur Definierung eines ausreichenden Mindestabstands benutzt werde. Eine Messung erfordere die Anwendung der Mathematik. Weil die Mathematik so schwierig sei, bestehe die Versuchung, diese Arbeit anderen zu überlassen. Herr Duyvendak möchte hiervor warnen, da selbst sehr einfache Methoden zu ganz besonderen Schlussfolgerungen führen könnten. Er gab Beispiele einiger Probleme, denen er begegnet war, und bemerkte abschliessend, dass Ergebnisse, die auf mathematischem Wege erzielt worden seien, in allen Fällen mit gesundem Menschenverstand behandelt werden sollten.

Herr Duyvendak erklärte, dass es die Fluktuation des Merkmals sei, das letztlich die Verlässlichkeit der Unterscheidbarkeit bestimme. Bisher stehe kein anderer Masstab zur Verfügung. Die Unterscheidbarkeit müsse eindeutig sein und, um eindeutig zu sein, müsse sie auf verlässlicher Grundlage beruhen; aus diesem Grunde werde die Mathematik benötigt, denn es müssten Wahrscheinlichkeitsgrade festgelegt werden. Wahrscheinlichkeitsgrade würden in der Regel auf der Grundlage von Vergleichen von Messungen an Pflanzen auf den Versuchsfeldern bestimmt. Normalerweise sei die Fluktuation zwischen Wiederholungen eines gesamten Feldversuchs der Masstab dafür, was einen verlässlichen Unterschied darstelle. Die Heterogenität von Sorten, besonders bei den fremdbefruchtenden Arten, bereite in jüngster Zeit grosse Schwierigkeiten. Die Fluktuationen zwischen Wiederholungen würden grösser und es werde immer etwas schwieriger, Sorten zu unterscheiden, da sie nicht hinreichend homogen seien, obwohl viele der in einem Versuch verwendeten Sorten sich früher nach der allgemein benutzten Definition als homogen erwiesen hätten. Dies sei der Fall für viele Gräser, Kleearten und andere Arten, und es sei schwierig, dies den Züchtern zu erklären. Herr Duyvendak bat die betroffenen Züchter, dieses Problem zur Kenntnis zu nehmen.

74. Herr Brand wünschte das Beispiel einer fremdbefruchtenden Art, nämlich der Zwiebel, darzustellen, um die Grenze "der Anwendung physiologischer Merkmale und die Gefahr der Festsetzung zu kleiner Mindestabstände" aufzuzeigen.

Herr Brand führte aus, es sei über drei Jahre lang für zwei Zwiebelsorten eine Untersuchung durchgeführt worden, nämlich für "Hysol" und für eine neue Sorte, die die genetische Struktur einer Population besässen, d.h. also eine grosse Variation in den phänotypischen und morphologischen Merkmalen aufzeigten. Die neue Sorte sei als Selektion aus der "Hysol"-Population dargestellt worden, die einen höheren Trockensubstanzgehalt aufweise, und die in den Jahren 1981, 1982 und 1983 durchgeführte Prüfung habe kein Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Beständen in der Gesamtheit der morphologischen und sonstigen physiologischen Merkmalen, wie beispielsweise Reifezeitpunkt und Zwiebelkonservierung, gezeigt. Nur ein geringfügiger Unterschied in dem Gehalt an Trockensubstanz sei festgestellt worden (Bild 13). Während der abschliessenden zwei Jahre seien in steigendem Masse verfeinerte Prüfungen durchgeführt worden, um zu versuchen, den geringfügigen Unterschied in dem Gehalt an Trockensubstanz zwischen den zwei Sorten zu bewerten (Bilder 14 und 15).

Herr Brand meinte, dass man sich angesichts dieser experimentellen Ergebnisse fragen müsse, wie die Mindestschwelle der Unterscheidbarkeit zwischen diesen Sorten, d.h. also der Mindestabstand, bestimmt werden solle. Man könne sich auch fragen, was die Verlässlichkeit eines solchen physiologischen Merkmals für eine fremdbefruchtende Art sei, deren Populationen eine grosse Variabilität aufwiesen, und ob man für Untersuchungen nach Art der UPOV legitimiert sei, zahlreiche physiologische Prüfungen durchzuführen und eine sehr genaue Bewertung zu fordern, um den Unterschied zwischen den beiden Sorten aufzuzeigen. Es gebe da auch die Frage der Beständigkeit, die für ein Merkmal physio-

logischer Art zu fordern sei, wenn man die Methoden der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit anwende. Es sei sicher, dass der wenn auch sehr kleine Unterschied im Gehalt an Trockensubstanz zwischen den beiden Sorten effektiv eine Verbesserung für den industriellen Benutzer dieser Sorten bedeute. Der Unterschied sei aber zunächst einmal sehr schwierig aufzuzeigen, und er sei zweitens sehr gering. Es stelle sich daher die Frage nach der Verlässlichkeit des Schutzes, der sich auf einen solchen Unterschied stütze, sowie die Frage, ob im Fall eines Rechtsstreits der erfasste Unterschied mit dieser Methode, so einfach sie auch sei, erneut nachgewiesen werden könne.

75. Herr Elena dankte allen Teilnehmern für ihre wertvollen Beiträge und schloss die Diskussion über "Mindestabstände zwischen Sorten".

76. Herr Rigot bemerkte, der erste Teil der Sitzung habe gezeigt, wie komplex die Probleme seien und wie zweckmässig es sei, sie zu erörtern. Er übergab den Vorsitz an Herrn Heuver, den Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, für die Erörterung der Punkte 3 und 4 der Tagesordnung "Internationale Zusammenarbeit" und "UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen".

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

77. Herr Heuver (Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses) eröffnete die Diskussion über "Internationale Zusammenarbeit" mit den folgenden Worten:

"Sie haben vor sich Dokument IOM/I/4, in dem das Verbandsbüro in vorzüglicher Weise die Arbeiten der UPOV auf diesem Gebiet und dem verwandten Gebiet der Harmonisierung zusammengefasst und einen vollständigen Überblick über mögliche Optionen für die Zukunft gegeben hat. Sie sind zu dieser Frage auch sehr gut unterrichtet, da die Arbeiten der UPOV auf dem Gebiet der Harmonisierung und der Zusammenarbeit die technische Anwendung des Sortenschutzsystems in allen seinen Aspekten berühren. Viele von Ihnen haben zu den Arbeiten beigetragen, die diese Leistung ermöglicht haben. In dieser Hinsicht soll die Teilnahme der interessierten Organisationen an einigen Tagungen des früheren UPOV-Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung und das wohlorganisierte Konsultationsverfahren bei der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien erwähnt werden. Sie sind auch über die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch "Plant Variety Protection", das Amts- und Informationsblatt der UPOV, sehr gut informiert.

Das Ihnen vorliegende Dokument trägt allerdings das Datum vom 2. Juni 1983, und seit seiner Abfassung hat es zwei grössere Ereignisse gegeben, über die ich berichten sollte, um eine sinnvolle Erörterung sicherzustellen. Der einfachste Weg, um dies zu tun, besteht für mich darin, Auszüge aus dem Entwurf eines eingehenden Berichts über die siebzehnte ordentliche Tagung des Rates, die im letzten Monat durchgeführt wurde, zu verlesen.

Der erste Auszug bezieht sich auf eine Gruppe von fünf Ländern. Er liest sich wie folgt:

'Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs hätten ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit weiter verfolgt. In die zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den erwähnten Staaten sollten nunmehr Bestimmungen aufgenommen werden, die zum Ziel hätten, dass jeder dieser Staaten automatisch die Ergebnisse der durch einen der Staaten dieser Gruppe durchgeführten Prüfungen übernehme, und das für die grösstmögliche Zahl von Sorten der grösstmöglichen Zahl von Arten, für die mehrere nationale Prüfungssysteme bestehen. Mit anderen Worten, es sei das Ziel, dass für eine Sorte nur eine einzige Prüfung durchgeführt werde. Zu diesem Zweck würden die Prüfungsmethoden noch weiter harmonisiert werden. Es sei im übrigen vorgesehen, die Zentralisierung der Prüfung bei den Dienststellen eines einzigen Staates zu verstärken, so dass diese Prüfung dort für die Dienststellen der anderen Verbandsstaaten, die an dem Zusammenarbeitssystem teilnahmen, durchgeführt werde, insbesondere für die Arten, auf die der Schutz in der Zukunft von den an dem System teilnehmenden Staaten neu erstreckt werde. Schliesslich seien Arbeiten im Gange, um ein einheitliches Antragsformular auszuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit solle sich nicht auf den Schutz von Sorten beschränken, sondern auch für die nationalen Kataloge der für den Vertrieb zugelassenen Sorten gelten. Sobald diese Zusammenarbeit endgültige Formen angenommen habe, würden die Einzelheiten einer Teilnahme anderer interessierter Verbandsstaaten der UPOV zu prüfen sein.'

Schliesslich hat während dieser Tagung auch Herr Obst von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rat folgende Erklärung abgegeben:

'Die Europäischen Gemeinschaften seien seit einigen Jahren mit mehreren Problemen befasst, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen eines Gemeinsamen Marktes für Vermehrungsgut auf der Gemeinschaftsebene und von einzelstaatlichen Systemen des Sortenschutzes, die zur Erteilung von Schutzrechten mit Wirkung nur für das nationale Hoheitsgebiet jedes Staates führten, ergäben. Diese Lage habe kürzlich dazu geführt, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften förmlich den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den auf Gemeinschaftsebene organisierten Berufsverbänden einen Vorschlag unterbreitet habe.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften werde demnächst eine Konsultation mit den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Berufsverbänden durchführen, gegebenenfalls in einem erweiterten Rahmen und auf jeden Fall in enger Zusammenarbeit mit der UPOV.'

Die von mir verlesenen Auszüge zeigen, dass in naher Zukunft viele Entwicklungen zu erwarten sind, und dass daher die Zeit gekommen ist für einen Gedankenaustausch mit den Organisationen, die die Züchter und die Anbauer vertreten, welche die ersten und hauptsächlich Nutzniesser jedes Fortschritts sind, der auf dem Gebiet der Harmonisierung und der Zusammenarbeit gemacht werden wird."

Herr Heuver bat die Vertreter der Organisationen, zu den von ihnen abgegebenen Stellungnahmen zur Frage der internationalen Zusammenarbeit zu sprechen. Er bat den Vertreter der CIOPORA, hiermit zu beginnen.

78. Herr Royon führte aus, die CIOPORA habe zur Frage der Zusammenarbeit kein Dokument vorgelegt. Sie habe jedoch bei einer Reihe von Gelegenheiten der UPOV und den verschiedenen nationalen Organisationen ihre Sorge über die Unterschiede mitgeteilt, die zwischen den einzelnen nationalen Gesetzen beständen, insbesondere was die Definition des Umfangs der Züchterrechte betreffe. Sie habe ferner ihre Sorge über die Kosten der der Erteilung vorausgehenden Prüfung mitgeteilt; sie halte diese Kosten für zu hoch, selbst unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die während der vorausgehenden Jahre zu dem Austausch von Ergebnissen und für die Zusammenarbeit auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen ausgearbeitet worden seien. Herr Royon sagte, die CIOPORA halte an diesen Bemerkungen fest, die sie in der Vergangenheit geglaubt habe abgeben zu müssen.

Herr Royon unterrichtete die Sitzungsteilnehmer darüber, dass, was die Möglichkeit eines supranationalen Systems anbetreffe, die CIOPORA dieses Thema auf mehreren internen Sitzungen behandelt habe. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft der CIOPORA, im Hinblick auf die Unterschiede, die zwischen den einzelnen nationalen Rechten bestehen, und als Ergebnis der Erörterung des Problems zur Zeit dieser internen Sitzungen meine die CIOPORA, dass sie, falls eine supranationale Organisation eingesetzt werden sollte, eine Lösung nach Art des europäischen Patents (Münchener Übereinkommen) einer Lösung nach Art des Gemeinschaftspatents (Luxemburger Übereinkommen) vorziehen würde.

79. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der COMASSO um seine Stellungnahme.

80. Herr Winter sagte, er möchte sich wie sein Vorredner auf die Darstellung einiger Grundsätze beschränken, ohne in Einzelheiten zu gehen und ohne auf die vorbereitenden Dokumente zurückzukommen. Die COMASSO sei dankbar für jede Möglichkeit eines Gedankenaustausches über eine Harmonisierung der nationalen Sortenschutzrechte und über die Schaffung eines einzigen Sortenschutzrechts,

das in einer Vielzahl von UPOV-Verbandsstaaten Wirkungen entfalte. Zu den Modalitäten lasse sich im einzelnen sicher viel sagen. Der Weg der Gruppe der Fünf, die bestehenden Vereinbarungen für die Durchführung von Sortenprüfungen zu einer zentralisierten Prüfung auszuweiten, sei sicherlich nicht falsch. Auch hier müsse man jedoch Vorsicht walten lassen, um den Artenbesonderheiten Rechnung zu tragen und nichts über das Knie zu brechen. Es sei sehr gut, dass Schritte ergriffen würden auf dem Weg zu der Ideallösung eines einzigen Sortenschutzrechts. Es sei in gleicher Weise gut, dass man sich langsam an dieses Ziel herantaste, und es sei schliesslich auch gut, dass die Absicht erklärt worden sei, diesen Weg in enger Zusammenarbeit mit den Berufsständen gemeinsam zu betreten.

81. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der FIS um seine Stellungnahme.

82. Dr. Loden sagte, die FIS befürworte eine zentralisierte Prüfung, da sie arbeitsparend sei und einen Schritt in Richtung auf eine einzige Anmeldung und eine einzige Schutzrechtserteilung darstelle. Die FIS dränge auch auf weitere Einsparungen bei der Prüfung durch Einführung vereinfachter Prüfungen für einige vom Umfang her kleinere Arten, wenigstens auf Versuchsbasis.

83. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der ASSINSEL um seine Stellungnahme.

84. Dr. Mastenbroek sagte, die Auffassungen der ASSINSEL zur Frage der internationalen Zusammenarbeit seien in Teil A der Anlage zu Dokument IOM/I/4 wiedergegeben. Im Augenblick erscheine es als die beste Lösung, die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen zu mehrseitigen Vereinbarungen auszuweiten. Die ASSINSEL befürworte daher nachdrücklich die Entwicklungen, die Herr Heuver aufgezeigt habe. Die Mitglieder der ASSINSEL würden natürlich gerne erfahren, wie eine solche Ausweitung sich in der Praxis auswirken würde und auf welche Arten sie angewandt werden würde. Sie möchten auch gerne erfahren, wie schnell dies zu einer vollständigen Harmonisierung der Prüfungsverfahren führe.

85. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der AIPH um seine Stellungnahme.

86. Dr. Troost sagte, er möchte gerne zu dem von der AIPH übermittelten und auf Seite 3 der Anlage des Dokuments IOM/I/10 wiedergegebenen Bemerkungen etwas hinzufügen. Die AIPH begrüsse alle Bemühungen, eine Standardisierung herbeizuführen, die Anmeldeformblätter zu vereinfachen und die Prüfung zu vereinfachen. Dr. Troost sagte, er glaube, dass die rechtlichen Probleme, die sich aus diesen Fragen ergeben, auch diskutiert werden müssten. Es sei nicht nur eine Angelegenheit der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern, die Sorten prüfen und Schutzrechte erteilen. Wenn das Amt eines UPOV-Staates das Recht haben solle, ein Schutzrecht zu erteilen, das die Ämter der anderen UPOV-Verbandsstaaten übernehmen müssten, so würde dies voraussetzen, dass in die nationalen Rechte ergänzende Bestimmungen aufgenommen würden. Es sei gut, dass mehrere Verbandsstaaten die Absicht hätten, die Ergebnisse einer einzigen Prüfung zu übernehmen, aber man müsse weitergehen. Es sei interessant, dass die Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet arbeiten würden, aber die Welt sei grösser als die Europäischen Gemeinschaften. Es gebe Züchter und Benutzer von Saatgut in anderen Ländern. Dr. Troost sagte, er glaube deshalb, dass diese Angelegenheiten in Wirklichkeit keine Aufgabe für die Europäischen Gemeinschaften darstellen würden. Würden diese Gemeinschaften geeignete Dokumente vorlegen, so glaube er allerdings, dass die internationalen Berufsorganisationen gerne nach Brüssel gehen würden, um mit den Gemeinschaften zu diskutieren.

87. Herr Heuver stimmte Herrn Dr. Troost darin zu, dass die Übernahme von Prüfungsergebnissen einen ersten Schritt darstelle. Herr Dr. Troost sei sich aber wohl darüber im klaren, dass eine lange Zeit benötigt werde, um Gesetze zu ändern. Herr Heuver gab zu erwägen, dass die Vertreter der fünf Staaten, die er erwähnt habe, aus diesem Grunde beschlossen hätten, auf dem von ihm aufgezeigten Weg zu beginnen.

Herr Heuver regte sodann eine allgemeine Diskussion zu den die Zusammenarbeit betreffenden Fragen an.

88. Herr Winter richtete eine Frage an die Repräsentanten der fünf Länder, die sich zu einer losen Zusammenarbeit zusammengeschlossen hätten. Er ging davon aus, dass die Übernahme von Prüfungsergebnissen, die bei der Sortenschutzprüfung erzielt worden seien, auch für den Bereich der Sortenliste

geplant sei. Er frage sich, wie man sich das vorzustellen habe, an welche technischen Auswirkungen man denken müsse, ob eine solche Übernahme in jedem Fall erfolgen solle, ob dies die bilateralen Vereinbarungen oder die geplante Ausweitung betreffe, und ob an eine Übernahme von zentralisierten Prüfungsergebnissen gedacht sei. Er bedaure, wenn er ein ganzes Bündel von Fragen stelle, aber er glaube, die Fragen seien leicht zu beantworten.

89. Herr Heuver sagte, dass er als Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und als jemand, der zu einem gewissen Grade mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen den "Fünf" befasst gewesen sei, auf Herrn Dr. Winters Frage antworten möchte, jedoch würde er auch die anderen mit dieser Frage befassten Teilnehmer um ihre Stellungnahme bitten. Zunächst einmal, was die nationalen Sortenlisten anbetreffe, gebe es einige administrative Gründe, wenigstens in einem Lande, um Ergebnisse der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht zu übernehmen, aber er hoffe, dass diese Probleme gelöst werden könnten. Im allgemeinen seien die Prüfungen die gleichen wie diejenigen für Züchterrechte, und auch die Vergleichssammlungen seien die gleichen.

90. Herr Fikkert (Niederlande) sagte, was die nationale Sortenliste anbetreffe, so müsste zwischen den Ergebnissen und dem Gebrauch dieser Ergebnisse unterschieden werden. Die "Fünf" seien jetzt an dem Punkt angelangt, dass Ergebnisse, die zur Verfügung gestellt werden müssten, die Ergebnisse seien, die in Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Sortenschutzrechten oder in Prüfungen für die nationale Liste erzielt worden seien. Die Verwendung dieser Ergebnisse sei im Prinzip nur für die Gewährung von Schutzrechten vorgesehen, so dass das Land, das um die Ergebnisse nachsuchte, dies aufgrund einer in diesem Land eingereichten Schutzrechtsanmeldung tue. Ein solches Land könne allerdings einseitig erklären, dass es die Ergebnisse, die es erhalten habe, auch für Zwecke der nationalen Liste verwende.

91. Dr. von Pechmann kam in diesem Zusammenhang auf einen Einzelfall zu sprechen. Es gebe in diesem Fall eine problematische Konkurrenz von Bestimmungen. Nach dem UPOV-Übereinkommen bestehe praktisch die Möglichkeit, im Falle einer Prioritätsbeanspruchung die betreffende Prüfung in dem Nachanmeldeland um vier Jahre aufzuschieben. Sei nun im Erstanmeldeamt die Prüfung mit negativem Erfolg abgeschlossen worden, so frage er sich, ob der Anmelder aufgrund des UPOV-Übereinkommens das Recht habe, in dem Nachanmeldeland die Aufschiebung der Prüfung zu beanspruchen und in vier Jahren mit neuem Material in dem betreffenden Land anzutreten. Er sei dankbar, wenn ihm klargelegt werden könnte, wie dieser Fall von der UPOV beurteilt werde.

92. Dr. Mast meinte, ihm sei nicht ganz klar geworden, auf welcher Rechtsgrundlage Herr Dr. von Pechmann diese Frage beantwortet wissen wolle, nach dem gegenwärtig geltenden Recht, nach dem Plan der Fünf, nach dem Plan der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder nach welchem anderen Plan. Nach dem gegenwärtigen Recht werde über jede Anmeldung auf nationaler Ebene entschieden. Sei in einem Staat eine Anmeldung zurückgewiesen worden, die Sorte aber in dem anderen Staat noch nicht feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden, dann könne in dem anderen Staat noch innerhalb von vier Jahren, gerechnet vom Vertrieb der Sorte in irgendeinem anderen Land, eine Anmeldung eingereicht und, falls die sonstigen Schutzvoraussetzungen gegeben seien, Sortenschutz erteilt werden. Diese neue Anmeldung werde völlig unabhängig von der früheren Anmeldung beurteilt; natürlich könne nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Erstanmeldung an, keine Priorität mehr beansprucht werden. Bei einem positiven Prüfungsergebnis könne in dem zweiten Land noch Schutz gewährt werden. Es sei nicht klar, ob nach dem System der Fünf oder einem sonstigen künftigen System hier Probleme beständen. Grundlage des gegenwärtigen Systems sei jedenfalls die Regel des Übereinkommens, wonach eine Sorte, wenn sie im Anmeldezeitpunkt noch nicht vertrieben worden sei, dort bekannt sein dürfe. Sie dürfe sogar im Ausland bereits vertrieben worden sein, allerdings noch nicht länger als seit vier Jahren.

93. Dr. von Pechmann verwies auf Artikel 12 Absatz (3) des UPOV-Übereinkommens, der seines Erachtens etwas anderes besage. Ein Züchter, der die Priorität nach Artikel 12 Absatz (2) des UPOV-Übereinkommens in Anspruch nehme, habe im Lande der Nachanmeldung volle vier Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um die nach den Gesetzen und Vorschriften erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Hier sehe er

eine Möglichkeit, die Prüfung um vier Jahre aufzuschieben, und es stelle sich die Frage, ob nun das Prüfungsergebnis, das in dem Erstanmeldeland festgestellt worden sei, auch für das Nachanmeldeland verbindlich sei. Er frage sich, ob das Amt in dem Nachanmeldeland die Entscheidung über die dort eingereichte Anmeldung auf die Ergebnisse in dem Erstanmeldeland, die vier Jahre zurücklägen, stützen müsse.

94. Herr Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) wies darauf hin, dass der Fall, den Herr Dr. von Pechmann angesprochen habe, im Augenblick in der Bundesrepublik Deutschland anhängig sei. Es sei vielleicht nicht ganz klar geworden, was gemeint sei, insofern sei die Antwort von Herrn Dr. Mast natürlich zutreffend. Es gehe hier um eine Frage, die das Konkurrenzverhältnis von Bestimmungen betreffe, über das das Übereinkommen unmittelbar nichts sage; denn unstreitig sei es nach dem Übereinkommen wie nach nationalem Recht möglich, vier Jahre lang Saatgut einzusenden. Es gehe im vorliegenden Einzelstreitfall um die Frage der Übernahme von Prüfungsergebnissen aus einem anderen Land, und diese Frage sei in der Bundesrepublik Deutschland durch nationales Recht geregelt. Sie habe nichts zu tun mit irgendwelchen Vereinbarungen, die bilateral abgeschlossen würden, vielmehr gebe es eine entsprechende Bestimmung im deutschen Recht, und es gehe um die Auslegung dieser Bestimmung, die die Übernahme von Prüfungsergebnissen aus einem anderen Land vorsehe und in Konkurrenz zu der Vierjahresfrist stehe; diese Konkurrenz gebe es in dieser Form im Übereinkommen nicht, sondern sie müsse nach nationalem Recht entschieden werden. Er sei deswegen sehr im Zweifel, ob die von Herrn Dr. von Pechmann aufgeworfene Frage in dieser Sitzung sinnvoll erörtert werden könne. Sie müsse wohl national durchgefochten werden.

95. Dr. von Pechmann meinte, es gebe hier wohl zwei widersprechende Bestimmungen, wobei allerdings der Züchter sich auf das übergeordnete Recht, nämlich auf die Bestimmung des Übereinkommens berufe und sich auf den Standpunkt stelle, dass im Konfliktfall das UPOV-Recht Vorrang verdiene. Ob dies zutrefte, sei seiner Auffassung nach eine grundsätzliche Frage des internationalen Rechts, zu der er gerne die Auffassung von Herrn Dr. Mast hören möchte.

96. Dr. Mast führte aus, die Frage, ob im Konfliktfall die Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrags oder die davon abweichende nationale Rechtsvorschrift Geltung beanspruchen könne, richte sich nach dem nationalen Verfassungsrecht des betreffenden Staates. Es gebe Staaten, in denen grundsätzlich nur das nationale Recht gelte und in denen jede völkerrechtliche Norm in nationales Recht umgesetzt werden müsse. Andere Staaten würden den unmittelbar ausführbaren Bestimmungen in internationalen Verträgen Vorrang vor dem nationalen Recht einräumen, wieder andere Staaten würden internationale Bestimmungen und nationale Rechtsvorschriften auf die gleiche Stufe stellen und über den Vorrang nach allgemeinen Kollisionsregeln entscheiden, etwa danach, welche Norm jünger oder spezieller sei. Er frage sich aber, ob in dem angesprochenen Fall wirklich ein Konflikt zwischen dem UPOV-Übereinkommen und dem deutschen Sortenschutzrecht vorliege. Er kenne den Fall zu wenig, um sich hierüber ein Urteil erlauben zu können.

97. Herr Fikkert sagte, er möchte darauf hinweisen, dass das Prioritätsrecht nur in Beziehung auf eine frühere Anmeldung zur Verfügung stehe, die ordnungsgemäss in einem anderen Staat eingereicht worden sei. Das Material müsse diesem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden. Artikel 12 Absatz (3) des Übereinkommens beziehe sich auf zusätzlich einzureichendes Material. Soweit die Übernahme von Prüfungen in Frage stehe, würden die Niederlande kein zusätzliches Material anfordern. Sie würden die Anmeldung innerhalb der Periode von vier Jahren, die in Artikel 12 Absatz (3) erwähnt sei, nicht bearbeiten, wenn der Züchter dies nicht ausdrücklich verlange. Sobald der Anmelder einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stelle, würden die einschlägigen zusätzlichen Dokumente angefordert, nicht aber zusätzliches Material. Herr Fikkert sagte, er sehe im Grunde keinen Widerspruch mit den Bestimmungen des Übereinkommens. Er sagte, er möchte hinzufügen, dass die Vereinbarung in einer solchen Weise getroffen werde, dass Ausnahmen möglich seien. Die früheren Ergebnisse würden nicht in allen Fällen übernommen werden müssen. Das zweite Land könne beschliessen, bestimmte Ergebnisse nicht zu übernehmen, beispielsweise solche, die sich auf eine "Sorte" beziehen, die offensichtlich nicht homogen sei. Wenn der Züchter sein Erzeugnis verbessere, könne Herr Fikkert sich vorstellen, dass die niederländischen Behörden den negativen Bericht nicht übernehmen würden, sondern einen neuen Zyklus mit einer neuen Anmeldung und mit neuem Material beginnen würden.

98. Herr Royon wünschte, eine Frage aufzuwerfen, die nicht für eine unmittelbare Erörterung bestimmt sei, von der er aber wünsche, dass die Sachverständigen sie während ihrer folgenden Sitzungen behandeln würden. Sie betreffe den häufigen Fall, in dem im Rahmen einer zweiseitigen Vereinbarung zwischen zwei Ländern das Land A eine der Erteilung vorausgehende Prüfung für das Land B durchführe. Ein Züchter, der eine Anmeldung in beiden Ländern eingereicht habe, strenge einen Verletzungsprozess im Land B an und verlange in einem Beschlagnahmeverfahren, die umstrittenen Pflanzen, die angeblich sein Recht im Land B verletzen, zu beschlagnehmen, da er natürlich die Verletzung nachweisen müsse. Ein solcher Nachweis könne am besten dadurch erbracht werden, dass die die Verletzung begründenden Pflanzen Seite an Seite mit Referenzpflanzen angepflanzt würden. Mitglieder der CIOPORA seien in der Praxis auf Schwierigkeiten gestossen, als Referenzpflanzen Sorten zu nehmen, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Landes befänden, da administrative Schwierigkeiten bestehen; es gebe auch Schwierigkeiten für die Anerkennung des Verfahrens, Schwierigkeiten für die in einem Land benannten Sachverständigen, in das andere Land einzureisen, Bedenken gegen die Anerkennung der in dem anderen Land wachsenden Pflanzen als gültige Referenzpflanzen für das erste Land und dergleichen Schwierigkeiten mehr. Herr Royon meinte, dies sei ein Problem, dem sich viele Züchter gegenübersehen und das die Aufmerksamkeit der Sachverständigen der UPOV verdiene.

99. Dr. Böringer bemerkte, er wolle sich eigentlich nicht zu dem Fall äussern, den Herr Dr. von Pechmann hier erwähnt habe, möchte aber doch die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Artikel 12 Absatz (3) Satz 2 des im Jahre 1978 revidierten Wortlauts des Übereinkommens lenken. Man habe in der Diplomatischen Konferenz von 1978 einen neuen Satz eingefügt, der im Deutschen wie folgt laute: "Jedoch kann dieser Staat" (d.h. der Staat, in dem die Priorität beantragt worden ist) "die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung," - und jetzt komme der wichtige Punkt - "deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist". Die Aufnahme dieses Satzes sei die praktische Konsequenz davon gewesen, dass sich einige Züchter eine bestimmte Methode ausgedacht hätten, nämlich im Land A eine Sorte anzumelden und auch Material dort zur Prüfung vorzulegen, im Land B eine Nachanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität der ersten Anmeldung im Land A einzureichen und sodann die Anmeldung im Land A zurückzunehmen; in einem solchen Fall hätte die Sorte erst nach vier Jahren im Land B geprüft werden können. Dies hätte den Züchtern Gelegenheit gegeben, ihr Material, insbesondere dessen Homogenität, noch zu verbessern, gleichwohl aber den Prioritätszeitpunkt der Erstanmeldung zu beanspruchen und damit einen Vorsprung vor ihren Wettbewerbern zu haben. Mit der Aufnahme des zitierten Satzes sollte die Anwendung dieser Methode verhindert werden, was langfristig auch im Interesse der Züchter selbst liege.

100. Herr Heuver fragte, ob es noch weitere Bemerkungen gäbe oder ob die Organisationen alle mit dem Verfahren übereinstimmen, das die UPOV in bezug auf die Zusammenarbeit verfolge.

101. Herr Urselmann (ASSINSEL) sagte, er sei nicht sicher, ob er richtig verstanden habe, was Herr Heuver früher ausgeführt habe. Er glaube, verstanden zu haben, dass ein Züchter nicht das Recht habe, oder jedenfalls nur ein schwaches Recht habe, um eine Prüfung in dem zweiten Land zu bitten, wenn aus diesem oder jenen Grund die erste Anmeldung zurückgewiesen worden sei. Herr Urselmann sagte, er glaube, dass Züchter gerne frei sein möchten, ein neues Verfahren zu beantragen. Er habe aus der zusätzlichen Erklärung von Herrn Fikkert ersehen, dass der Züchter ein Recht auf ein neues Verfahren nur bei Vorliegen bestimmter Umstände habe. Herr Urselmann sagte, er würde eine Klarstellung begrüßen, ob die Züchter Anspruch auf ein neues Verfahren hätten.

102. Herr Heuver sagte, er halte Herrn Fikkerts Stellungnahme für zutreffend. Ein Züchter könne immer um eine neue Prüfung bitten. Wenn der Züchter vorbringe, dass neue Tatsachen gegeben seien, dann würden die Behörden in den Niederlanden normalerweise einem neuen Verfahren zustimmen. Herr Heuver sagte, er glaube, dass die Lage in den anderen Vertragsstaaten gleich sei, aber dies sei eine Sache, die jede nationale Behörde für sich zu entscheiden habe. Der Züchter könne auch seine erste Anmeldung in dem Land einreichen, das er sich aussuche. Die anderen Länder, die an den neuen zweiseitigen Vereinbarungen beteiligt seien, würden warten, bis die Prüfung in dem ersten Land, in dem die

Anmeldung eingereicht worden sei, abgeschlossen sei oder, wenn die Prüfung für die betreffende Art zentralisiert sei, bis diese Prüfung abgeschlossen worden sei. Würden die Prüfungen keine Unterscheidbarkeit zwischen der Sorte des Anmelders und anderen Sorten zeigen und könne der Züchter keine neuen Tatsachen vorbringen, dann könnten die Ämter das Verfahren nicht über Jahre fortsetzen und immer und immer wieder Prüfungen durchführen.

103. Herr Urselmann dankte Herrn Heuver für seine deutliche Erklärung, die ihn jedoch nicht zufriedenstelle. Er habe nicht den Fall ansprechen wollen, dass die Prüfungsstation die Prüfung immer und immer wieder fortsetzen müsse. Im Hinblick auf die frühere Erörterung über Mindestabstände und über die unterschiedlichen Gedanken zu dieser Frage sei für die Lage auf dem Gebiet der Züchterrechte von äusserster Wichtigkeit, dass der Züchter, solange die Züchterrechte ihrem Charakter nach nationale Rechte blieben, beanspruchen könne, dass ein Verfahren in dem Land durchgeführt werde, in dem er die zweite Anmeldung eingereicht habe, und dass das Verfahren auch tatsächlich in diesem Land durchgeführt werde und nicht in dem Land, das die Prüfung aufgrund der ersten Anmeldung durchgeführt habe.

104. Herr Lyck (AIPH) sagte, er glaube, dass die UPOV in der richtigen Richtung arbeite. Sie sollte jedoch sich schneller mit den Problemen befassen, die die Anbauer betreffen. Diese Probleme seien nicht so gewaltig, aber es gäbe ein Problem, dem die UPOV mehr und mehr Bedeutung schenken solle. Die Tatsache, dass das UPOV-Übereinkommen sich auf das nationale Recht stütze, bedeute, dass der Züchter die Länder aussuchen könne, in denen er Schutz wünsche. Dies bedeute auch, dass ein Anbauer sich in einem Land in einer Lage befinden könne, dass er für sein Erzeugnis eine Lizenzgebühr zahlen müsse, wenn er es zu exportieren wünsche, und trotzdem mit dem Erzeugnis aus anderen Ländern in Wettbewerb treten müsse, in denen die Anbauer keine Lizenzgebühr zu zahlen hätten. Das Problem sei zur Zeit nicht sehr gross, aber es nehme an Bedeutung zu. Herr Lyck sagte, er glaube, es solle etwas getan werden, und das sollte sehr schnell getan werden.

105. Herr Heuver dankte Herrn Lyck dafür, dass er dieses Problem aufgeworfen habe. Es sei nicht so leicht zu lösen, aber es sei den Ämtern bekannt.

106. Herr Slocock sagte, die Initiative der fünf Länder scheine ihm äusserst begrüssenswert zu sein und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Haltung zu stehen, die die AIPH zu unterstützen wünsche, nämlich die Entwicklung zweiseitiger und wenn möglich mehrseitiger Vereinbarungen zwischen Ländern. In diesem Zusammenhang wunderte er sich, ob es sehr sinnvoll sei, dass die Europäischen Gemeinschaften ähnliche Ziele verfolgten, solange die UPOV selbst hierfür eine viel breitere Plattform bilde, und er bat Herrn Obst hierzu um Stellungnahme.

107. Herr Obst (Europäische Gemeinschaften) führte aus, er halte es für verfrüht, zu dem Konzept, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedstaaten kürzlich unterbreitet worden sei, schon jetzt zu bestimmten Einzelpunkten und auch zum Verhältnis dieses Konzepts zu anderen Programmen Stellung zu nehmen. Die Kommission befinde sich im Augenblick in einem sehr frühen Stadium. Sie sei daran interessiert, die Mitgliedstaaten und die Berufsorganisationen zu Konsultationen einzuladen und aus dem Ergebnis der Konsultationen Schlussfolgerungen zu ziehen. Erst dann könne beurteilt werden, ob dieses Programm wirklich schon jetzt in Anspruch genommen werden solle oder nicht.

108. Herr Heuver sagte, es würden auf der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses über die Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung der Initiative der Fünfer-Gruppe weitere Erörterungen stattfinden. Es könnte beispielsweise für andere Länder innerhalb kurzer Zeit möglich sein, sich der Gruppe auf zweiseitigem Wege anzuschliessen. Es handele sich nicht um eine Angelegenheit der Gruppe der Fünf, sondern der UPOV insgesamt, obwohl es anzuerkennen sei, dass es für Länder wie Japan und Neuseeland sehr schwierig sein werde, Ergebnisse von Prüfungen zu übernehmen, welche in Europa durchgeführt worden seien.

109. Dr. Troost bemerkte, es gebe fünf europäische Länder, die an eine engere und wirksamere Zusammenarbeit dächten. Es gebe andere Mitglieder der UPOV, die Sorten auf andere Weise prüfen würden, und alle hielten sie ihre Methode für gut. Er würde bitten, dass die Diskussionen ausgeweitet würden, um solche Länder zu umfassen.

110. Herr Heuver antwortete, die Verbandsstaaten der UPOV würden eng zusammenarbeiten und sich untereinander gut unterrichten. Es sei wohl bekannt, dass wenigstens ein Land ein anderes Prüfungsverfahren anwende, wonach Prüfungen von den Züchtern selbst durchgeführt würden. Das bedeute, dass alle Züchter ihre eigenen Vergleichssammlungen unterhalten müssten oder beispielsweise mit Universitäten zusammenarbeiten müssten. Einer der Hauptgründe für eine Arbeit in Richtung auf eine zentralisierte Prüfung sei die Reduzierung der Kosten für die Aufrechterhaltung mehrerer Vergleichssammlungen. Wenn die Organisation der Züchter alle ihre eigenen Vergleichssammlungen besäßen, dann könnte die Durchführung der Prüfung durch die Züchter selbst durchaus eine Möglichkeit darstellen. Dies könnte bei einer künftigen Gelegenheit erörtert werden. Herr Heuver sagte, er möchte abschliessend bestätigen, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bestehe.

111. Herr van Andel (CIOPORA) brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Zusammenarbeit den Züchtern helfen könnte, den Kreis der Arten zu erweitern, für die Schutz zur Verfügung stehe, und es möglich zu machen, Schutz in immer mehr Ländern erlangen zu können.

112. Herr Heuver dankte Herrn van Andel dafür, dass er einen wichtigen Punkt aufgeworfen habe. Er sei festgehalten worden. Alles, was die UPOV tun könne, sei es, solche Entwicklungen zu fördern. Schliesslich lägen die Entscheidungen bei den nationalen Behörden.

Herr Heuver schloss die Erörterungen über die internationale Zusammenarbeit und sagte, der zweite und letzte Tag der Sitzung sei einer Erörterung über UPOV-Empfehlungen und Sortenbezeichnungen gewidmet.

UPOV-EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

113. Herr Heuver hiess die Teilnehmer zu dem zweiten Tag der Sitzung willkommen und eröffnete die Diskussion über die "UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen" mit den folgenden Worten:

"Kulturpflanzen sind wichtig für die Zivilisation. Es ist daher von Bedeutung, dass ein präzises, beständiges und international anerkanntes System für ihre Benennung zur Verfügung gestellt wird." Ich habe soeben Artikel 1 des Internationalen Nomenklaturkodes für Kulturpflanzen zitiert, von dem die erste Ausgabe im Jahre 1953 veröffentlicht wurde.

Aber seit Menschengedenken haben Gruppen von Pflanzen, die als solche identifiziert werden können, oder auch was wir heute Sorten nennen, Namen erhalten, deren Zweck es war, die Pflanzen - oder ihre Erzeugnisse - im Handel oder im Gebrauch zu identifizieren. Wir können sogar behaupten, dass wenigstens für die Allgemeinheit eine Sorte nicht existiert, solange sie keinen Namen erhalten hat, und diese Tatsache ist durch Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des UPOV-Übereinkommens anerkannt, er es für die Erteilung des Schutzes zur Bedingung macht, dass die "Sorte eine Sortenbezeichnung erhält, die dem Artikel 13 entspricht".

Nachdem das Übereinkommen in Übereinstimmung mit einer gut eingeführten Praxis die Forderung aufgestellt hat, dass Sorten Sortenbezeichnungen zu erhalten haben, muss das Sortenschutzsystem auf der Grundlage von Regeln arbeiten, die sicherstellen, dass die Sorten angemessen benannt werden. In dieser Hinsicht ist es nicht ausreichend, dass Regeln angewandt werden, die auf der freien Zustimmung beruhen, da die Sortenschutzgesetze Rechte und Pflichten an geschützte Sorten knüpfen, von denen viele mit der Sortenbezeichnung verbunden sind. Eine solche Verpflichtung, die in dieser Beziehung Erwähnung verdient, ist diejenige, dass jedermann - sei es der Züchter selbst oder sei es ein Dritter - der Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte feilhält oder gewerbmässig vertreibt, die Bezeichnung dieser Sorte verwenden muss. Es gibt daneben auch andere Gesetze, die die Verwendung der Sortenbezeichnung fordern, beispielsweise für die Vermarktung von Konsumkartoffeln, von bestimmten Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Es ist daher wichtig, dass in Verbindung mit der Gewährung des Schutzes die Sortenschutzämter nur solche Bezeichnungen billigen und registrieren, die den Anforderungen entsprechen, denen die Sorte während ihrer gesamten Lebensdauer zu genügen hat.

Diese Anforderungen sind in Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens umschrieben. Es ist immer die Ansicht der UPOV gewesen, dass diese generelle Umschreibung ergänzt werden muss, um sicherzustellen, dass soweit möglich alle Verbandsstaaten diesen Artikel in einer einheitlichen und vereinbarten Art anwenden. Nur auf diese Weise sind sie einzeln und gemeinsam in der Lage, der Anforderung des Artikel 13 des Übereinkommens zu genügen, dass die gleiche Sortenbezeichnung in allen Verbandsstaaten registriert wird.

Der erste Schritt in dieser Richtung wurde am 12. Oktober 1973 gemacht, als der Rat der UPOV die UPOV-Leitsätze für Sortenbezeichnungen annahm. Es sind etwas mehr als zehn Jahre seit diesem Zeitpunkt vergangen. Vieles hat sich verändert, und vieles wird sich in naher Zukunft verändern. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Eröffnungsansprache des Präsidenten unseres Rates, Herrn Rigot.

Es sollte allerdings unterstrichen werden, dass Tausende von Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden sind und dass folglich Tausende von Sortenbezeichnungen von Züchtern geprägt und von den Behörden registriert worden sind. Ganz allgemein gesprochen, haben Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens und die UPOV-Leitsätze für Sortenbezeichnungen bewiesen, dass sie Instrumente sind, die unserer Meinung nach ein reibungsloses Funktionieren des Sortenschutzsystems garantieren. In diesem Zusammenhang sollte ich auch den guten Willen loben, der den grössten Teil der Sortenindustrie leitet. Die Erfahrung hat gleichwohl gezeigt, dass einige Anpassungen erwünscht sind, einerseits um unsere Regeln an die Realitäten von heute anzupassen und andererseits der Notwendigkeit und den Wünschen der interessierten Kreise zu entsprechen. Dies ist für Artikel 13 im Jahre 1978 geschehen. Dies geschieht zur Zeit für die Leitsätze.

In Übereinstimmung mit der wohl eingeführten Haltung der UPOV, die interessierten Kreise zu konsultieren, wenn wichtige - und selbst wenn weniger wichtige - Entscheidungen getroffen werden, die Ihre Tätigkeiten berühren, unterbreiten wir Ihnen heute das Ergebnis unserer Erörterungen über die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass das gesamte Unternehmen verlangt, dass ein Gleichgewicht hergestellt wird zwischen den unterschiedlichen Interessen der verschiedenen betroffenen Kreise, und dass es schwierig - wenn nicht sogar unmöglich - sein wird, jedermann zufriedenzustellen. Ich brauche hierzu nichts weiter zu sagen, da ich nur wiederholen würde, was Herr Rigot vor mir so überzeugend ausgeführt hat.

Aber bevor ich die Erörterungen eröffne, erscheint es mir nützlich, die Grundsätze für die Prägung landesüblicher Bezeichnungen für Chemikalien zur Kontrolle von Krankheiten und für Wachstumsregulatoren zu verlesen, die ich dem Vorschlag eines ersten Entwurfs entnommen habe, einem Vorschlag, der im Rahmen der Internationalen Organisation für Normung gemacht wurde und der als Vergleich mit dem Entwurf angesehen werden kann, der Ihnen in Dokument IOM/I/5 unterbreitet wurde. Diese Grundsätze werden Ihnen, so hoffe ich, zeigen, dass der Weg, den die UPOV befolgt, keineswegs unvernünftig ist. Die genannten Grundsätze behandeln landesübliche Bezeichnungen:

'Landesübliche Bezeichnungen. Eine Bezeichnung wird einer chemischen Substanz gegeben, um ihre zweifelsfreie Beschreibung zu ermöglichen, ohne dass auf den systematischen chemischen Namen zurückgegriffen wird. Landesübliche Bezeichnungen müssen für die Verwendung bei der Beschreibung der Substanzen, für die sie geprägt worden sind, frei zur Verfügung stehen und sollen daher nicht als Warenzeichen im Hinblick auf diese oder ähnliche Güter schutzfähig sein.

Der Zweck einer landesüblichen Bezeichnung ist es, einen kurzen, leicht aussprechbaren Namen für eine Substanz zu bilden, deren voller chemischer Name zu komplex ist, um in der Wissenschaft, im Handel und in öffentlichen Verordnungen in bequemer Weise verwendet zu werden.

Die Identität einer landesüblichen Bezeichnung soll in allen Sprachen beibehalten werden, vorbehaltlich notwendiger linguistischer Abänderungen.

Allgemeine Bezeichnungen sollen so kurz sein, wie dies praktisch möglich ist, sie sollen sich aber nicht nur aus Buchstaben und/oder Zahlen zusammensetzen.

Landesübliche Bezeichnungen sollen sich in der Aussprache und in der Buchstabierung unterscheiden und sollen weder schwierig auszusprechen sein, noch zur Verwechslung mit bestehenden Namen führen können.'

Nun, das war der Entwurf der Internationalen Organisation für Normung. Es hört sich an, als ob der Entwurf vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss der UPOV entworfen worden sei; das ist aber nicht der Fall. Abschliessend möchte ich sagen, dass es wichtig für die Züchter ist, für den Handel und für die Anbauer, dass die verschiedenen Sorten unter ihren verschiedenen Namen erkannt werden können."

Herr Heuver bat die Vertreter der Organisationen, ihre Stellungnahmen zur Frage der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen einzuführen. Er bat den Vertreter der CIOPORA, hiermit zu beginnen.

114. Herr Royon verwies auf die Stellungnahme der CIOPORA, die in Dokument IOM/I/6 wiedergegeben ist. Zehn Jahre vorher habe die UPOV die Leitsätze für Sortenbezeichnungen angenommen, und zwar im Anschluss an eine Sitzung, die im Dezember 1972 stattgefunden habe und zu der die meisten der hier anwesenden Organisationen für eine Konsultierung vor Annahme der Leitsätze eingeladen worden seien. Die CIOPORA habe sehr präzise und erschöpfende Bemerkungen während dieser Sitzung im Dezember 1972 abgegeben, und es sei eine Tatsache, dass praktisch alle Organisationen einen gemeinsamen Standpunkt eingenommen hätten. Sie seien äusserst verwundert gewesen, als sie hätten feststellen müssen, dass die von der UPOV angenommenen Leitsätze diese Konsultationen völlig unberücksichtigt gelassen hätten.

Herr Royon meinte, dass die Vertreter der UPOV-Verbandsstaaten das Problem verstehen würden, dem sich die Organisationen gegenübersehen. Zehn Jahre praktischer Erfahrung auf seiten der Regierungssachverständigen und auch auf seiten der Züchter, der Berufskreise, in der Anwendung des Schutzes hätten gezeigt, wie problematisch es sei, neue Phantasiebezeichnungen für den Handel zu finden. Die Züchter seien noch überzeugt geworden, dass das System so flexibel wie möglich sein müsste, um jedermanns Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Bedürfnisse der Züchter seien nicht immer die gleichen. Für einige sei es eine anerkannte Praxis, Zahlen zu benutzen. Das sei in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehen. Andere Züchter zögen es vor, ausschliesslich Phantasiebezeichnungen als Sortenbezeichnungen zu benutzen, ohne überhaupt zu wünschen, Warenzeichen hinzuzufügen. Andere Züchter fühlten demgegenüber ein lebenswichtiges Bedürfnis, im Hinblick auf die Verkaufs- und die Vertriebssysteme ihrer Sorten, Sortenbezeichnungen zu benutzen, die so einfach wie möglich seien, und ihnen möglichst schlagkräftige Warenzeichen beizufügen, wodurch sie der warenzeichenrechtlichen Praxis auf industriellem Gebiet nahe kämen und sich ähnlich verhielten wie Firmen, die patentierte Erzeugnisse unter Warenzeichen vertreiben.

Herr Royon meinte, dass alles, was über Sortenbezeichnungen gesagt werden könnte, bereits gesagt sei. Allenfalls könne angefügt werden, dass die praktische Erfahrung der Mitglieder der CIOPORA während der letzten zehn Jahre ihre Haltung bestärkt habe, und dies sei der Grund für die extreme Kürze ihrer schriftlichen Stellungnahme. Die CIOPORA meine, dass das Übereinkommen sich selbst genüge. Es sei hinreichend flexibel und weit gefasst und dank der Revision des Jahres 1978 hinreichend gut den Umständen angepasst, so dass Einschränkungen und Komplizierungen nicht hinzugefügt zu werden brauchten. Die grösstmögliche Freiheit sollte für die Verwendung der Sortenbezeichnungen eingeräumt werden. Bestehende Handelspraktiken sollten ebenfalls anerkannt und gesunder Menschenverstand sollte angewandt werden, und man sollte nicht alles regeln wollen. Es sollte nicht gefordert werden, wie die UPOV-Empfehlungen dies vorschlagen, dass Sortenbezeichnungen leicht aussprechbar und merkfähig sind. Man sollte im Gegenteil vermeiden, sich auf ein Gebiet zu wagen, das den Züchterrechten völlig fremd sei. Herr Heuver habe gesagt, dass eine Sortenbe-

zeichnung ein kleines Problem in der Welt des Schutzes von Pflanzenzüchtungen darstelle; es sollte in der Tat auf seinem Platz belassen bleiben, und es sollten keine Probleme geschaffen werden, die möglicherweise ernste Folgen haben können, und es sollten auch keine Konflikte erzeugt werden, ohne die jedermann leben könne.

115. Herr Heuver bat dann den Vertreter der COMASSO um seine Stellungnahme.

116. Herr Winter führte ergänzend aus, ein Punkt verdiene besondere Aufmerksamkeit. Die vorgelegten UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen würden insgesamt damit begründet, dass ein öffentliches Interesse an einer Regelung bestehe. Hierfür werde auf die entsprechende Formulierung in der Präambel des Übereinkommens verwiesen. Diese Formulierung in der Präambel des Übereinkommens beziehe sich jedoch auf notwendige Beschränkungen bei der Ausübung des Schutzrechts, die durch das öffentliche Interesse angezeigt sein könnten. Und diese Klausel sei seines Erachtens erschöpfend. Sie werde durch Artikel 9 des UPOV-Übereinkommens ausgefüllt. Er halte es für bedenklich, unter Hinweis auf das öffentliche Interesse zu versuchen, eindeutige Übereinkommensvorschriften restriktiv auszulegen, beziehungsweise sie entstehend auszulegen. Er beziehe sich ganz besonders auf die Vorschrift, die in Teil 1 Anleitung 2 Absatz (2) Ziffer (v) enthalten sei und sich auf die Kombination von Buchstaben und Ziffern beziehe. Das Übereinkommen schreibe in seinem Artikel 13 Absatz (2) Satz 2 ganz klar vor, dass Sortenbezeichnungen nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen können, sofern dies nicht eine feststehende Praxis sei. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift sei bekannt. Nun werde in den vorgelegten Empfehlungen unter Hinweis auf das öffentliche Interesse eine Einschränkung einer ganz klaren Übereinkommensvorschrift vorgeschlagen - er hoffe jedenfalls, dass es sich nur um einen Vorschlag handle - wonach Kombinationen von Buchstaben und Ziffern nur zulässig seien, wenn sie in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet seien und wenn sie sich auf Arten bezögen, bei denen dies eine feste Praxis darstelle. Dies finde keine Rechtfertigung im Übereinkommenstext, dies finde seiner Ansicht nach auch sonst keine Rechtfertigung, und seine Organisation bitte insbesondere, dieser Vorschrift entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken und insoweit den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen.

117. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der FIS um seine Stellungnahme.

118. Dr. Loden sagte, er wünsche vor Abgabe der Stellungnahme der FIS zu wiederholen, was viele Male während der vergangenen sieben oder acht Jahre von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gesagt worden sei, nämlich dass das gesamte Gebiet der Sortenbezeichnungen nicht für den Sortenschutz relevant sei, dass das Erfordernis einer Sortenbezeichnung nicht eine Bedingung für die Erteilung des Schutzes sein sollte und dass es zu bedauern sei, dass Vorschläge auf der Diplomatischen Konferenz von 1978, Bezugnahmen auf Sortenbezeichnungen auszuschliessen, nicht angenommen worden seien. Man habe die Meinung vertreten, dass es besser sei, wenn die Sortenbezeichnungen unter anderen Gesetzen geregelt würden, und dass solche Dinge den Botanikern und Taxonomisten überlassen würden.

Dr. Loden bemerkte weiter, die FIS glaube grundsätzlich, dass das einzige Erfordernis für einen Sortennamen sein sollte, dass er nicht irreführend sei und Verwechslungen hervorrufe. Wie in Dokument IOM/I/8 ausgeführt sei, vertrete die FIS die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Empfehlungen für Sortenbezeichnungen in unangemessener Weise die Saatgutindustrie bei der Benennung von Sorten behindern würde. Die FIS sei nicht damit einverstanden, dass die Verwendung von Zahlen allein verwirrend sei oder zu Verwechslungen führe. Es gebe Beispiele, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, die ausreichend bewiesen, dass dies nicht der Fall sei. Die FIS warne davor, mit den Empfehlungen für Sortenbezeichnungen eine Situation zu schaffen, in der es, wie einige Saatgutleute es formuliert hätten, ebenso schwierig sei, die Zustimmung zu einem Namen zu erhalten, wie die Sorte zu züchten. Wenn dies eintrete, dann würde sich das Erfordernis für Sortenbezeichnungen als eine Schranke für den Handel erweisen und würde die Einführung neuer Sorten noch weiter verzögern. Dr. Loden sagte, er möchte damit schliessen, dass er seine Bemerkungen mit dem amerikanischen Ausspruch umschreibe: "Nehmt keine Eine-Million-Dollar-Lösung für ein Tausend-Dollar Problem an."

119. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der ASSINSEL um seine Stellungnahme.

120. Dr. Mastenbroek begann damit, dass er bemerkte, dass der einschlägige Übereinkommens-text einfach und kurz sei, aber dass seine Anwendung natürlich der Auslegung bedürfe. Die ASSINSEL meine, dass die Koordinierung zwischen den UPOV-Verbandsstaaten insoweit nicht optimal gewesen sei. Es sei daher verständlich, dass man sich um einen gewissen Grad von Harmonisierung bemühe. Das Ergebnis dieses Bemühens sei der neue Entwurf der Empfehlungen. Dr. Mastenbroek sagte, er müsse die UPOV darüber in Kenntnis setzen, dass die ASSINSEL über diesen Entwurf nicht glücklich sei. Es seien eine grosse Anzahl von Empfehlungen niedergelegt worden. Nach einigen dieser Empfehlungen würden Sortenbezeichnungen als annehmbar angesehen, von denen die Züchter nicht einmal träumen würden; nach anderen Empfehlungen würden Sortenbezeichnungen für unannehmbar gehalten, die die Züchter wahrscheinlich gerne benutzen würden. Die ASSINSEL würde es begrüßen, wenn Kombinationen von Buchstaben und Wörtern mit Zahlen sowie von Zahlen allein und ebenso Serien von Sortenbezeichnungen, die eine oder mehrere Silben, welche auf den Züchter hinwiesen, gemeinsam hätten, allgemein angenommen würden. Bestimmte Züchter seien der Meinung, dass diese letztgenannte Art, Sorten zu benennen, sehr attraktiv sei und einige wirtschaftliche Bedeutung habe. Sie würden es gerne sehen, wenn ihnen gestattet würde, weiter nach dieser Methode zu verfahren; sie seien sich natürlich darüber im klaren, dass sie kein ausschliessliches Recht an den Wörtern hätten, die mit den Silben beginnen, deren sie sich bedienen. Sie würden jedoch feststellen, dass in dem Entwurf der Empfehlungen gesagt werde, dass eine Sortenbezeichnung keine falsche Angabe hinsichtlich der Identität des Züchters beinhalten solle. Die Empfehlung beispielsweise, dass 'TC 15' annehmbar sei, '15 TC' aber nicht, sei in dem Entwurf der Empfehlungen enthalten, ohne dass hierfür eine Erklärung gegeben werde. Die ASSINSEL verstehe nicht, warum nicht beide Sortenbezeichnungen annehmbar seien. Soweit es um die Hinzufügung von Warenzeichen zu Sortenbezeichnungen gehe, glaube die ASSINSEL, dass die Züchter über eine gewisse Freiheit verfügen sollten. Schliesslich sei das Warenzeichen für viele Arten immer noch in zahlreichen Ländern die einzige Form des Schutzes, und die Züchter sollten die Möglichkeit haben, den begrenzten Schutz, den das Warenzeichen gewähre, voll auszunutzen.

Dr. Mastenbroek sagte zum Abschluss, dass der Entwurf, obwohl er einige gute Elemente enthalte, insgesamt zu viele Empfehlungen umfasse, die sich im überspitzten Masse restriktiv auswirken würden, und dass er zu viele Möglichkeiten für verschiedene Auslegungen auf der nationalen Ebene offen lassen. Die ASSINSEL erkenne zwar das Bemühen und die Energie an, die für die Abfassung der Empfehlungen aufgewandt worden seien, glaube aber nicht, dass die Empfehlungen einen positiven Schritt nach vorne darstellen würden. Die ASSINSEL schlage daher vor, die Richtlinien von 1973 und den Wortlaut des Übereinkommens beizubehalten.

121. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der AIPH um seine Stellungnahme.

122. Dr. Troost sagte, die AIPH wolle einige Bemerkungen machen, selbst wenn sie Gefahr laufe, zu wiederholen, was andere Sprecher bereits gesagt hätten. Zunächst einmal glaube die AIPH, dass Sortenschutzrechte für die Landwirtschaft und den Gartenbau eine gute Sache seien. Die AIPH vertrete Vereinigungen von gartenbaulichen Produzenten, und Produzenten seien Käufer der Erzeugnisse der Züchter. Es liege daher im Interesse der Züchter, nicht nur auf Vorschläge von nationalen und internationalen Sachverständigen zu hören, sondern auch auf solche ihrer guten Freunde, bei denen sie ihre Produkte absetzen müssten. Dr. Troost sagte, die AIPH möchte den Ansichten der ASSINSEL und der FIS beitreten, dass der Entwurf der Empfehlungen zu sehr ins einzelne gehe. Er habe besonders bemerkt, dass die Verfasser das Wort "Leitsätze" in "Empfehlungen" geändert hätten. Es sei ihm nicht ganz klar geworden, worin der Unterschied bestehe, aber der Entwurf scheine weniger restriktiv zu sein. Das sei eine gute Entwicklung, denn wie bekannt, hätten nicht alle Verbandsstaaten die Leitsätze befolgt. Selbst einer der "Fünf", die am Vortag erwähnt worden seien, habe einige wichtige Punkte nicht befolgt, und die AIPH sei hierüber nicht gerade unglücklich gewesen. Der neue Entwurf sei mehr oder weniger ein Empfehlungsschreiben an Sachverständige, das zu einem gewissen Umfang deren Verlässlichkeit in Frage stelle, und das gehe ihm zu weit. Einige Sortenschutzämter seien tätig geworden, bevor die UPOV geschaffen worden sei. Sie seien durchaus gewohnt, Entscheidungen zu treffen, und es sei wirklich nicht nötig, ihnen zu viele Ratschläge zu geben. Darüberhinaus sei der Wortlaut des Übereinkommens selbst ziemlich eindeutig und nach Ansicht der AIPH eindeutig genug. Die AIPH bitte daher den Ausschuss, der an dem Text arbeite, die Arbeit noch einmal zu überprüfen und in ihren Empfehlungen etwas zurückhaltender zu sein.

Dr. Troost bemerkte weiterhin, die AIPH habe in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Dokument IOM/I/10) betont, dass die Produzenten das Recht der Züchter anerkennen würden, ein Warenzeichen der Sortenbezeichnung beizufügen. Dieses Recht sei den Züchtern in Artikel 13 des Übereinkommens gewährt worden. Die AIPH sei allerdings dagegen, dass eine Verwechslungsfähigkeit zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen geschaffen werde. Die AIPH glaube, dass es im allgemeinen nicht die Absicht der Züchter sei, eine solche Verwirrung zu stiften. Sie halte es indes für angezeigt, dass die Züchter sich bemühen, die Käufer, ihre Kunden, darüber zu unterrichten, welcher Name die Sortenbezeichnung sei und welcher Name das Warenzeichen. Nach Ansicht der AIPH sei es nicht gut, die Betonung auf das Warenzeichen zu legen. Es gebe Unterschiede zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen, aber Dr. Troost sagte, er wolle nicht zu sehr auf diesem Punkt herumreiten. Züchterrechte seien ein Schutz des Eigentums selbst; Warenzeichen würden nur einen Schutz des Namens darstellen. Es gebe einen anderen Unterschied; Züchterrechte würden nur für eine beschränkte Zeitdauer gelten, die für die einzelnen Arten unterschiedlich sei, während Warenzeichen ein unbegrenztes Leben haben könnten. Statt zu viele Empfehlungen zu Sortenbezeichnungen zu geben, sollte die UPOV eine klare Anweisung an die nationalen Gesetzgeber richten, dazu beizutragen, dass die Verwechslungsfähigkeit, die manchmal zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen bestehe, verhindert werde. Auch hier bitte die AIPH um allgemeine Regeln, nicht um solche, die zu sehr ins einzelne gingen. Am Ende ihrer schriftlichen Bemerkungen habe die AIPH vorgeschlagen, dem Artikel 13 Absatz (8) des Übereinkommens einen Absatz hinzuzufügen. Er überlasse es den berufsmässigen Redaktoren in der UPOV, den Wortlaut zu verbessern.

123. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der AIPPI um seine Stellungnahme.

124. Dr. von Pechmann meinte, bei der ganzen Diskussion werde wahrscheinlich nicht ein einziger neuer Gesichtspunkt auftauchen. Die Verbände hätten seit rund zehn Jahren immer darauf bestanden, dass die sehr liberale Fassung des Übereinkommens angewendet werden. Das Problem bestehe darin, dass wiederum versucht werde, mit Hilfe von Empfehlungen diese liberale Fassung, wie sie im Artikel 13 des UPOV-Übereinkommen enthalten sei, einzuschränken. Er frage sich, woher man eigentlich hierzu das Recht nehme, da nicht konkret nachgewiesen werden könne, dass sich aus dieser liberalen Praxis schwerwiegende Probleme ergeben würden. Er sehe keine schwerwiegenden Probleme, er sehe nur die Schwierigkeiten der Züchter, trotz der Leitsätze oder Empfehlungen praktikable Sortenbezeichnungen zu prägen. Er bitte zu bedenken, dass diese Sortenbezeichnungen an Fachleute gerichtet seien, sie würden sich ja nicht an kleine Kinder richten, die noch keine Begriffe unterscheiden könnten. Sie würden sich an einen Berufsstand richten, der sich in erster Linie aus landwirtschaftlichen Spezialisten zusammensetze und in immer steigendem Masse eine intensive Berufsausbildung erfahre. Wenn man berücksichtige, welche intensive Berufsausbildung die Landwirte heute zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland genössen, so müsse man doch wohl unterstellen, dass sie in der Lage seien, Sortenbezeichnungen auseinanderzuhalten, die aus Zahlen und Buchstaben bestehen und ausgedrückt vorliegen würden. Er glaube, das ganze Problem werde hier hochgespielt und er bitte daher, die Gedanken, die seit zehn Jahren von den Züchtern immer wieder vorgetragen worden seien, doch endlich zur Kenntnis zu nehmen, damit nicht immer das gleiche Thema wiedergekaut werden müsse.

125. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der Internationalen Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen um seine Stellungnahme.

126. Herr Schneider (Internationale Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen) sagte, die Kommission, die er vertrete, sei für den Internationalen Kode für die Nomenklatur von Kulturpflanzen verantwortlich. In diesem Kode seien Regeln für die Bildung von Sortennamen niedergelegt. Auf der einen Seite helfe der Kode den Züchtern und den Saatguthändlern, sich in Fragen der Nomenklatur zurechtzufinden; auf der anderen Seite bestehe der Kode, um die Benutzer und Konsumenten von Sorten gegen Namen zu schützen, die auf die eine oder andere Weise verwirrend seien. Herr Schneider glaubte, es sei nicht notwendig, mehr in die Einzelheiten zu gehen, da das sehr eindeutig während des UPOV-Symposiums über "Nomenklatur", das im vorausgegangenen Monat abgehalten worden sei, geschehen sei. Bei diesem Anlass habe Herr Brickell, der Vorsitzende der Internationalen Kommission, einen eingehenden Überblick über die Ziele des Kodes und die Arbeitsmethoden gegeben. Er habe sehr klar hervorgehoben, dass diese Ziele mit den Zielen der UPOV, was die Benennung von Sorten anbetreffe, parallel liefen.

zeichnung ein kleines Problem in der Welt des Schutzes von Pflanzenzüchtungen darstelle; es sollte in der Tat auf seinem Platz belassen bleiben, und es sollten keine Probleme geschaffen werden, die möglicherweise ernste Folgen haben können, und es sollten auch keine Konflikte erzeugt werden, ohne die jedermann leben könne.

115. Herr Heuver bat dann den Verteter der COMASSO um seine Stellungnahme.

116. Herr Winter führte ergänzend aus, ein Punkt verdiene besondere Aufmerksamkeit. Die vorgelegten UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen würden insgesamt damit begründet, dass ein öffentliches Interesse an einer Regelung bestehe. Hierfür werde auf die entsprechende Formulierung in der Präambel des Übereinkommens verwiesen. Diese Formulierung in der Präambel des Übereinkommens beziehe sich jedoch auf notwendige Beschränkungen bei der Ausübung des Schutzrechts, die durch das öffentliche Interesse angezeigt sein könnten. Und diese Klausel sei seines Erachtens erschöpfend. Sie werde durch Artikel 9 des UPOV-Übereinkommens ausgefüllt. Er halte es für bedenklich, unter Hinweis auf das öffentliche Interesse zu versuchen, eindeutige Übereinkommensvorschriften restriktiv auszulegen, beziehungsweise sie entstehend auszulegen. Er beziehe sich ganz besonders auf die Vorschrift, die in Teil 1 Anleitung 2 Absatz (2) Ziffer (v) enthalten sei und sich auf die Kombination von Buchstaben und Ziffern beziehe. Das Übereinkommen schreibe in seinem Artikel 13 Absatz (2) Satz 2 ganz klar vor, dass Sortenbezeichnungen nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen können, sofern dies nicht eine feststehende Praxis sei. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift sei bekannt. Nun werde in den vorgelegten Empfehlungen unter Hinweis auf das öffentliche Interesse eine Einschränkung einer ganz klaren Übereinkommensvorschrift vorgeschlagen - er hoffe jedenfalls, dass es sich nur um einen Vorschlag handle - wonach Kombinationen von Buchstaben und Ziffern nur zulässig seien, wenn sie in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet seien und wenn sie sich auf Arten bezögen, bei denen dies eine feste Praxis darstelle. Dies finde keine Rechtfertigung im Übereinkommenstext, dies finde seiner Ansicht nach auch sonst keine Rechtfertigung, und seine Organisation bitte insbesondere, dieser Vorschrift entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken und insoweit den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen.

117. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der FIS um seine Stellungnahme.

118. Dr. Loden sagte, er wünsche vor Abgabe der Stellungnahme der FIS zu wiederholen, was viele Male während der vergangenen sieben oder acht Jahre von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gesagt worden sei, nämlich dass das gesamte Gebiet der Sortenbezeichnungen nicht für den Sortenschutz relevant sei, dass das Erfordernis einer Sortenbezeichnung nicht eine Bedingung für die Erteilung des Schutzes sein sollte und dass es zu bedauern sei, dass Vorschläge auf der Diplomatischen Konferenz von 1978, Bezugnahmen auf Sortenbezeichnungen auszuschliessen, nicht angenommen worden seien. Man habe die Meinung vertreten, dass es besser sei, wenn die Sortenbezeichnungen unter anderen Gesetzen geregelt würden, und dass solche Dinge den Botanikern und Taxonomisten überlassen würden.

Dr. Loden bemerkte weiter, die FIS glaube grundsätzlich, dass das einzige Erfordernis für einen Sortennamen sein sollte, dass er nicht irreführend sei und Verwechslungen hervorrufe. Wie in Dokument IOM/I/8 ausgeführt sei, vertrete die FIS die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Empfehlungen für Sortenbezeichnungen in unangemessener Weise die Saatgutindustrie bei der Benennung von Sorten behindern würde. Die FIS sei nicht damit einverstanden, dass die Verwendung von Zahlen allein verwirrend sei oder zu Verwechslungen führe. Es gebe Beispiele, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, die ausreichend bewiesen, dass dies nicht der Fall sei. Die FIS warne davor, mit den Empfehlungen für Sortenbezeichnungen eine Situation zu schaffen, in der es, wie einige Saatgutleute es formuliert hätten, ebenso schwierig sei, die Zustimmung zu einem Namen zu erhalten, wie die Sorte zu züchten. Wenn dies eintrete, dann würde sich das Erfordernis für Sortenbezeichnungen als eine Schranke für den Handel erweisen und würde die Einführung neuer Sorten noch weiter verzögern. Dr. Loden sagte, er möchte damit schliessen, dass er seine Bemerkungen mit dem amerikanischen Ausspruch umschreibe: "Nehmt keine Eine-Million-Dollar-Lösung für ein Tausend-Dollar Problem an."

119. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der ASSINSEL um seine Stellungnahme.

120. Dr. Mastebroek begann damit, dass er bemerkte, dass der einschlägige Übereinkommenstext einfach und kurz sei, aber dass seine Anwendung natürlich der Auslegung bedürfe. Die ASSINSEL meine, dass die Koordinierung zwischen den UPOV-Verbandsstaaten insoweit nicht optimal gewesen sei. Es sei daher verständlich, dass man sich um einen gewissen Grad von Harmonisierung bemühe. Das Ergebnis dieses Bemühens sei der neue Entwurf der Empfehlungen. Dr. Mastebroek sagte, er müsse die UPOV darüber in Kenntnis setzen, dass die ASSINSEL über diesen Entwurf nicht glücklich sei. Es seien eine grosse Anzahl von Empfehlungen niedergelegt worden. Nach einigen dieser Empfehlungen würden Sortenbezeichnungen als annehmbar angesehen, von denen die Züchter nicht einmal träumen würden; nach anderen Empfehlungen würden Sortenbezeichnungen für unannehmbar gehalten, die die Züchter wahrscheinlich gerne benutzen würden. Die ASSINSEL würde es begrüßen, wenn Kombinationen von Buchstaben und Wörtern mit Zahlen sowie von Zahlen allein und ebenso Serien von Sortenbezeichnungen, die eine oder mehrere Silben, welche auf den Züchter hinwiesen, gemeinsam hätten, allgemein angenommen würden. Bestimmte Züchter seien der Meinung, dass diese letztgenannte Art, Sorten zu benennen, sehr attraktiv sei und einige wirtschaftliche Bedeutung habe. Sie würden es gerne sehen, wenn ihnen gestattet würde, weiter nach dieser Methode zu verfahren; sie seien sich natürlich darüber im klaren, dass sie kein ausschliessliches Recht an den Wörtern hätten, die mit den Silben beginnen, deren sie sich bedienen. Sie würden jedoch feststellen, dass in dem Entwurf der Empfehlungen gesagt werde, dass eine Sortenbezeichnung keine falsche Angabe hinsichtlich der Identität des Züchters beinhalten solle. Die Empfehlung beispielsweise, dass 'TC 15' annehmbar sei, '15 TC' aber nicht, sei in dem Entwurf der Empfehlungen enthalten, ohne dass hierfür eine Erklärung gegeben werde. Die ASSINSEL verstehe nicht, warum nicht beide Sortenbezeichnungen annehmbar seien. Soweit es um die Hinzufügung von Warenzeichen zu Sortenbezeichnungen gehe, glaube die ASSINSEL, dass die Züchter über eine gewisse Freiheit verfügen sollten. Schliesslich sei das Warenzeichen für viele Arten immer noch in zahlreichen Ländern die einzige Form des Schutzes, und die Züchter sollten die Möglichkeit haben, den begrenzten Schutz, den das Warenzeichen gewähre, voll auszunutzen.

Dr. Mastebroek sagte zum Abschluss, dass der Entwurf, obwohl er einige gute Elemente enthalte, insgesamt zu viele Empfehlungen umfasse, die sich im überspitzten Masse restriktiv auswirken würden, und dass er zu viele Möglichkeiten für verschiedene Auslegungen auf der nationalen Ebene offen lassen. Die ASSINSEL erkenne zwar das Bemühen und die Energie an, die für die Abfassung der Empfehlungen aufgewandt worden seien, glaube aber nicht, dass die Empfehlungen einen positiven Schritt nach vorne darstellen würden. Die ASSINSEL schlage daher vor, die Richtlinien von 1973 und den Wortlaut des Übereinkommens beizubehalten.

121. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der AIPH um seine Stellungnahme.

122. Dr. Troost sagte, die AIPH wolle einige Bemerkungen machen, selbst wenn sie Gefahr laufe, zu wiederholen, was andere Sprecher bereits gesagt hätten. Zunächst einmal glaube die AIPH, dass Sortenschutzrechte für die Landwirtschaft und den Gartenbau eine gute Sache seien. Die AIPH vertrete Vereinigungen von gartenbaulichen Produzenten, und Produzenten seien Käufer der Erzeugnisse der Züchter. Es liege daher im Interesse der Züchter, nicht nur auf Vorschläge von nationalen und internationalen Sachverständigen zu hören, sondern auch auf solche ihrer guten Freunde, bei denen sie ihre Produkte absetzen müssten. Dr. Troost sagte, die AIPH möchte den Ansichten der ASSINSEL und der FIS beitreten, dass der Entwurf der Empfehlungen zu sehr ins einzelne gehe. Er habe besonders bemerkt, dass die Verfasser das Wort "Leitsätze" in "Empfehlungen" geändert hätten. Es sei ihm nicht ganz klar geworden, worin der Unterschied bestehe, aber der Entwurf scheinere weniger restriktiv zu sein. Das sei eine gute Entwicklung, denn wie bekannt, hätten nicht alle Verbandsstaaten die Leitsätze befolgt. Selbst einer der "Fünf", die am Vortag erwähnt worden seien, habe einige wichtige Punkte nicht befolgt, und die AIPH sei hierüber nicht gerade unglücklich gewesen. Der neue Entwurf sei mehr oder weniger ein Empfehlungsschreiben an Sachverständige, das zu einem gewissen Umfang deren Verlässlichkeit in Frage stelle, und das gehe ihm zu weit. Einige Sortenschutzämter seien tätig geworden, bevor die UPOV geschaffen worden sei. Sie seien durchaus gewohnt, Entscheidungen zu treffen, und es sei wirklich nicht nötig, ihnen zu viele Ratschläge zu geben. Darüberhinaus sei der Wortlaut des Übereinkommens selbst ziemlich eindeutig und nach Ansicht der AIPH eindeutig genug. Die AIPH bitte daher den Ausschuss, der an dem Text arbeite, die Arbeit noch einmal zu überprüfen und in ihren Empfehlungen etwas zurückhaltender zu sein.

Dr. Troost bemerkte weiterhin, die AIPH habe in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Dokument IOM/I/10) betont, dass die Produzenten das Recht der Züchter anerkennen würden, ein Warenzeichen der Sortenbezeichnung beizufügen. Dieses Recht sei den Züchtern in Artikel 13 des Übereinkommens gewährt worden. Die AIPH sei allerdings dagegen, dass eine Verwechslungsfähigkeit zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen geschaffen werde. Die AIPH glaube, dass es im allgemeinen nicht die Absicht der Züchter sei, eine solche Verwirrung zu stiften. Sie halte es indes für angezeigt, dass die Züchter sich bemühen, die Käufer, ihre Kunden, darüber zu unterrichten, welcher Name die Sortenbezeichnung sei und welcher Name das Warenzeichen. Nach Ansicht der AIPH sei es nicht gut, die Betonung auf das Warenzeichen zu legen. Es gebe Unterschiede zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen, aber Dr. Troost sagte, er wolle nicht zu sehr auf diesem Punkt herumreiten. Züchterrechte seien ein Schutz des Eigentums selbst; Warenzeichen würden nur einen Schutz des Namens darstellen. Es gebe einen anderen Unterschied; Züchterrechte würden nur für eine beschränkte Zeitdauer gelten, die für die einzelnen Arten unterschiedlich sei, während Warenzeichen ein unbegrenztes Leben haben könnten. Statt zu viele Empfehlungen zu Sortenbezeichnungen zu geben, sollte die UPOV eine klare Anweisung an die nationalen Gesetzgeber richten, dazu beizutragen, dass die Verwechslungsfähigkeit, die manchmal zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen bestehe, verhindert werde. Auch hier bitte die AIPH um allgemeine Regeln, nicht um solche, die zu sehr ins einzelne gingen. Am Ende ihrer schriftlichen Bemerkungen habe die AIPH vorgeschlagen, dem Artikel 13 Absatz (8) des Übereinkommens einen Absatz hinzuzufügen. Er überlasse es den berufsmässigen Redaktoren in der UPOV, den Wortlaut zu verbessern.

123. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der AIPPI um seine Stellungnahme.

124. Dr. von Pechmann meinte, bei der ganzen Diskussion werde wahrscheinlich nicht ein einziger neuer Gesichtspunkt auftauchen. Die Verbände hätten seit rund zehn Jahren immer darauf bestanden, dass die sehr liberale Fassung des Übereinkommens angewendet werden. Das Problem bestehe darin, dass wiederum versucht werde, mit Hilfe von Empfehlungen diese liberale Fassung, wie sie im Artikel 13 des UPOV-Übereinkommen enthalten sei, einzuschränken. Er frage sich, woher man eigentlich hierzu das Recht nehme, da nicht konkret nachgewiesen werden könne, dass sich aus dieser liberalen Praxis schwerwiegende Probleme ergeben würden. Er sehe keine schwerwiegenden Probleme, er sehe nur die Schwierigkeiten der Züchter, trotz der Leitsätze oder Empfehlungen praktikable Sortenbezeichnungen zu prägen. Er bitte zu bedenken, dass diese Sortenbezeichnungen an Fachleute gerichtet seien, sie würden sich ja nicht an kleine Kinder richten, die noch keine Begriffe unterscheiden könnten. Sie würden sich an einen Berufsstand richten, der sich in erster Linie aus landwirtschaftlichen Spezialisten zusammensetze und in immer steigendem Masse eine intensive Berufsausbildung erfahre. Wenn man berücksichtige, welche intensive Berufsausbildung die Landwirte heute zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland genössen, so müsse man doch wohl unterstellen, dass sie in der Lage seien, Sortenbezeichnungen auseinanderzuhalten, die aus Zahlen und Buchstaben bestehen und ausgedruckt vorliegen würden. Er glaube, das ganze Problem werde hier hochgespielt und er bitte daher, die Gedanken, die seit zehn Jahren von den Züchtern immer wieder vorgetragen worden seien, doch endlich zur Kenntnis zu nehmen, damit nicht immer das gleiche Thema wiedergekauft werden müsse.

125. Herr Heuver bat sodann den Vertreter der Internationalen Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen um seine Stellungnahme.

126. Herr Schneider (Internationale Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen) sagte, die Kommission, die er vertrete, sei für den Internationalen Kode für die Nomenklatur von Kulturpflanzen verantwortlich. In diesem Kode seien Regeln für die Bildung von Sortennamen niedergelegt. Auf der einen Seite helfe der Kode den Züchtern und den Saatguthändlern, sich in Fragen der Nomenklatur zurechtzufinden; auf der anderen Seite bestehe der Kode, um die Benutzer und Konsumenten von Sorten gegen Namen zu schützen, die auf die eine oder andere Weise verwirrend seien. Herr Schneider glaubte, es sei nicht notwendig, mehr in die Einzelheiten zu gehen, da das sehr eindeutig während des UPOV-Symposiums über "Nomenklatur", das im vorausgegangenen Monat abgehalten worden sei, geschehen sei. Bei diesem Anlass habe Herr Brickell, der Vorsitzende der Internationalen Kommission, einen eingehenden Überblick über die Ziele des Kodes und die Arbeitsmethoden gegeben. Er habe sehr klar hervorgehoben, dass diese Ziele mit den Zielen der UPOV, was die Benennung von Sorten anbetreffe, parallel liefen.

127. Herr Heuver sagte, es sei für ihn sehr schwer, zu all diesen Äusserungen Stellung zu nehmen. Er möchte allerdings betonen, dass den nationalen Behörden die Verantwortung übertragen sei, Sortenbezeichnungen anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die nationalen Behörden müssten gemeinsam ihr Bestes tun, um sicherzustellen, dass eine Sorte soweit wie möglich in allen UPOV-Verbandsstaaten die gleiche Sortenbezeichnung erhalte. Vielleicht seien die Empfehlungen tatsächlich in einzelnen Punkten übergenu, aber er glaube, dass die Züchter im wesentlichen gesagt hätten, sie möchten die Freiheit haben, voranzukommen und ihre Arbeit zu erledigen. Die Züchter könnten glauben, dass sie dies auf einfache Weise tun könnten, vielleicht mit Hilfe von Computern, aber es würde viel andere Arbeit erledigt werden müssen, wenn der Grundsatz, dass jede Sorte nur eine einzige Sortenbezeichnung haben sollte, aufrechterhalten werden solle. Die Frage sei auf der letzten Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses besprochen worden, aber es seien noch weitere Überlegungen notwendig. Es sei andiskutiert worden, ob beispielsweise das Land, das die zentralisierte Prüfung für eine Art durchführe, auch beauftragt werden sollte, eine erste Überprüfung der Sortenbezeichnungen vorzunehmen. Bemühungen seien auch unternommen worden, um ein Versuchsprojekt in dieser Richtung durchzuführen, und weitere Erörterungen seien für April 1984 vorgesehen. Herr Heuver glaube jedoch, dass, welche Verbesserungen auch immer vorgenommen würden, auf jeden Fall Empfehlungen notwendig seien, um den nationalen Stellen zu helfen, mehr oder weniger die gleichen Grundsätze anzuwenden. Sonst müsse die ganze Sache in vollem Umfang den Züchtern überlassen bleiben. Er persönlich glaube nicht, dass die nationalen Ämter bereit seien, soweit zu gehen.

Abschliessend meinte Herr Heuver, die grundlegenden Bemerkungen und Kritiken des gegenwärtigen Systems, die von den Organisationen vorgebracht worden seien, seien festgehalten worden. Sie würden in vollem Umfang überprüft und dem Rat der UPOV zur Kenntnis gegeben werden.

128. Herr Fikkert sagte, dass er, nachdem er die Argumente der berufsständischen Kreise gelesen und gehört habe, sich des Eindrucks nicht erwehren könne, dass die Organisationen über das Ziel der Empfehlungen im Irrtum seien. Er möchte betonen, dass die Empfehlungen nicht gedacht seien als eine Einschränkung des Wortlauts des Übereinkommens. Ihr einziger Zweck bestehe darin, dazu beizutragen, dass die Auslegung dieses Textes durch mehrere Länder harmonisiert werde. Vielleicht sollten die Organisationen einige ihrer Argumente im Lichte der besonderen Zielsetzung der Empfehlungen überdenken.

129. Herr Royon sagte, er stimme ganz und gar nicht mit den Ausführungen von Herrn Fikkert überein. Die Empfehlungen, oder wenigstens die zur Zeit in Kraft befindlichen Richtlinien, dienten nicht allein dem Zweck der Harmonisierung. Auf jeden Fall sei ihre Wirkung einschränkend. Das Übereinkommen schliesse nur Zahlen aus, und diese auch nur, soweit es sich nicht um eine eingebürgerte Praxis handele. Da die Empfehlungen Kombinationen von Buchstaben und Zahlen ausschlossen, seien sie einschränkender als das Übereinkommen. Indem sie verlangten, dass eine Bezeichnung notwendigerweise leicht aussprechbar und merkfähig sein müsse, seien sie ebenfalls einschränkender.

Herr Royon sagte im Anschluss an diese erste Bemerkung, er möchte auf das allgemein zur Diskussion stehende Problem zurückkommen. Die CIOFORA habe bei zahlreichen Anlässen gefordert, dass das System der Nomenklatur, das sie selbst vor 30 Jahren aufgestellt habe, amtlich von der UPOV anerkannt werde. Er habe nie eine Antwort erhalten. Er möchte gerne wissen, ob diese internationale Praxis endlich anerkannt werde oder, wenn das nicht der Fall sei, warum sie nicht anerkannt werde. Die CIOFORA vertrete die Auffassung, dass ihr System, das fakultativ sei und niemandem aufgezwungen werden könnte, zufriedenstellend arbeite, wenigstens innerhalb ihrer Mitglieder, ohne dass es eine einschränkende Wirkung für die nationalen Ämter und für das UPOV-System habe.

Herr Royon stellte fest, es sei gesagt worden, das Ziel sei die Harmonisierung, und die UPOV wünsche wenigstens, dass eine Sortenbezeichnung in allen Verbandsstaaten identisch sei. Es liege auf der Hand, dass eine Phantasiebezeichnung das am wenigsten geeignete Mittel sei, um eine solche Standardisierung zu erreichen, da nur in Ausnahmefällen eine Phantasiebezeichnung in allen diesen Sprachen leicht aussprechbar und merkfähig sei.

Herr Royon meinte, die anwesenden berufsständischen Verbände seien alle sehr glücklich, zu der Konsultierung eingeladen worden zu sein. Wenn sie aber über Jahre hindurch gezwungen seien sich einzugestehen, dass ihre gerechtfertigten und vernünftigen Empfehlungen und Wünsche auf taube Ohren stiessen,

dann führe die Konsultierung zu einem Ergebnis, das diametral dem entgegenstehe, um das man sich bemühe. Er würde persönlich wünschen, dass die Streitfälle, die sich zu Anmeldungen für Sortenbezeichnungen in verschiedenen Ländern ergeben könnten, nicht zahlreicher würden. Das Gegenteil würde aber wahrscheinlich der Fall sein, wenn man nicht auf die Berufsvertreter hören würde.

130. Dr. Lange bemerkte, hier müsse doch einiges von dem, was gesagt worden sei, zurechtgerückt werden. Er möchte dem zustimmen, was Herr Royon ausgeführt habe, und möchte sogar in einer Hinsicht auch Herrn Fikkert zustimmen, nämlich dazu, dass für die Empfehlungen und was sie im Auge hätten eine Begründung gegeben werden müsse. Ihm selbst sei allerdings die Begründung dieser Empfehlungen bisher überhaupt noch nicht klar geworden. Es sei ein Missverständnis zu glauben, die Verbände würden verlangen, dass die Züchter völlig frei und nach Belieben die Sortenbezeichnung wählen könnten. Die Züchter müssten natürlich den eindeutigen Wortlaut des Übereinkommens beachten. Über diesen Wortlaut dürfe die Empfehlungen aber auch keinesfalls hinausgehen, und es bestehe der Eindruck, dass dies in vielen Fällen der Fall sei. Er hege im übrigen auch die Befürchtung, dass die Schwierigkeiten nicht kleiner, sondern grösser würden und dass es eines Tages schwieriger sein werde, eine Sortenbezeichnung zu prüfen als überhaupt die Sorte selbst. Dies könne doch wohl nicht im Sinne der Praxis liegen. Sämtliche Verbände hätten sich einhellig gegen diese Empfehlungen ausgesprochen. Auch das sollte doch wohl respektiert werden.

131. Herr Fikkert meinte, es sei nicht fair, zur Frage der Zahlen - oder der Buchstaben und Zahlen - isoliert den Teil von Artikel 13 Absatz (2) des Übereinkommens zu zitieren, der vorsehe, dass die Bezeichnung nicht "nur aus Zahlen" bestehen dürfe. Diese Bestimmung müsse im Zusammenhang mit dem ganzen Artikel 13 gelesen werden. Artikel 13 Absatz (2) beginne mit der Vorschrift, dass "die Sortenbezeichnung ... die Identifizierung der Sorte ermöglichen" müsse. Das sei die Grundlage für die besondere Empfehlung betreffend Kombinationen von Buchstaben und Zahlen.

132. Herr Kunhardt bemerkte, dass es in der Tat wahrscheinlich sehr schwierig sei, zu diesem Thema noch absolut neue Gesichtspunkte vorzutragen. Gleichwohl möchte er doch einige Punkte betonen, um verständlich zu machen, von welchen Positionen die Verbandsstaaten ausgingen, und das könne dann auch gleichzeitig die Begründung für diejenigen Punkte sein, in denen diese den Vorschlägen der Berufsorganisationen wahrscheinlich nicht folgen könnten. Ein grosser Teil der Argumente, die heute vorgebracht worden seien, spiegele die Diskussionen zu Artikel 13 des Übereinkommens wider, und zwar sowohl die Diskussionen, die zu Artikel 13 des Übereinkommens von 1961 geführt worden seien, als auch diejenigen zu dem gleichen Artikel in der revidierten Fassung von 1978. In beiden Diskussionen habe es unterschiedliche Auffassungen darüber gegeben, welche Rolle die Sortenbezeichnung im System des Sortenschutzes spielen solle. In diesem Punkt sei den Vorstellungen der Organisationen weitgehend nicht gefolgt worden. Er könne wirklich gut verstehen, dass die Organisationen nunmehr wenigstens versuchen wollten, für die Handhabung des Artikel 13 ein grösstmögliches Mass an Flexibilität zu erwirken und auf diese Weise Möglichkeiten zu gewinnen, die sie lieber gleich im Übereinkommen verwirklicht gesehen hätten. Die Vertreter der Verbandsstaaten müssten aber den Umstand in Betracht ziehen, dass das Übereinkommen seinerzeit den Vorstellungen der Verbände nicht - oder jedenfalls nicht in vollem Umfang - gefolgt sei. Und hierzu sei ein weiterer Punkt zu erwähnen. Artikel 13 enthalte eben keinen abschliessenden Katalog für das, was als Sortenbezeichnungen annehmbar sei und was nicht annehmbar sei. Er enthalte insbesondere keine Bestimmung, dass alles annehmbar sei, was nicht lediglich aus Zahlen bestehe. Dieses sei nicht die Absicht und nicht das Prinzip des Übereinkommens. Er möchte deshalb noch einmal kurz darstellen, was nach Auffassung der Verbandsstaaten das Prinzip der Sortenbezeichnung im Sinne von Artikel 13 sei.

Zunächst besage der Artikel 13, dass die Sortenbezeichnung eine Gattungsbezeichnung sei. Dieser Begriff sei durchaus auslegungsbedürftig. Es müsse eine Deduktion gefunden werden, was als Gattungsbezeichnung geeignet sei und was als Gattungsbezeichnung nicht geeignet sei. Hierzu nur als Anmerkung, was die Verbandsstaaten unter einer Gattungsbezeichnung verstanden: Eine Gattungsbezeichnung sei ein Warenname, eine Bezeichnung für einen Gegenstand. Für Sorten müsse eine solche Bezeichnung eines Gegenstandes künstlich geschaffen werden, weil für diesen Gegenstand, anders als für die meisten Erfindungen auf dem industriellen Sektor, Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht zur

Verfügung ständen. Das bedeute aber gleichzeitig, dass eine Gattungsbezeichnung, die künstlich geschaffen werden solle, gewisse Voraussetzungen erfüllen müsse, die auch die Gattungsbezeichnungen des allgemeinen Sprachgebrauchs üblicherweise erfüllen würden.

Aus dem Gesamtzusammenhang aller Bestimmungen über Sortenbezeichnungen ergebe sich, dass die Sortenbezeichnung nicht in erster Linie dazu dienen solle, das Züchterrecht zu stärken. Insofern sei den Darlegungen der Verbände durchaus zuzustimmen. Die Sortenbezeichnung hafte vielmehr an der Sorte, auch nach Erlöschen des Züchterrechts, und solle einem wie auch immer zu definierenden Interesse des Abnehmers und des Verbrauchers von Vermehrungsgut dienen. Das bedeute, dass die Sortenbezeichnung eben nicht ein reines Registriermittel sei wie die Nummer eines Patents, sondern dass sie eine andere Bedeutung habe. Den Verbandsstaaten sei das Argument der Verbände bekannt, dass eine solche Regelung, die mehr öffentlich-rechtlicher Natur sei, in einem Züchterrechtssystem nichts zu suchen habe. Aber genau dieses eben sei der Punkt, in dem das Übereinkommen anders entschieden habe und wo ganz bewusst eine Verbraucherschutzbestimmung in das Übereinkommen aufgenommen worden sei. Die Verbandsstaaten wollten bei der Auslegung des Übereinkommens von diesem Faktum ausgehen und sähen jedenfalls hier und heute keine Möglichkeit, das Prinzip des Übereinkommens zur Disposition zu stellen. Dafür hätten sie im Verwaltungs- und Rechtsausschuss kein Mandat.

Er verstehe sehr gut, dass die Verbände unter diesen Bedingungen dazu neigten, jede Art von Interpretation des Übereinkommens möglichst offen zu lassen. Dies könnte für sie die Möglichkeit eröffnen, dass in einigen Staaten eine Handhabung praktiziert werde, die den Vorstellungen der Züchter entspreche, und es könnte damit die Hoffnung verbunden werden, dass auf diese Weise entweder mindestens in einigen Staaten eine entsprechende Praxis ermöglicht werde oder dass diese in einigen Staaten eingebürgerte Praxis auf die Praxis anderer Staaten Einfluss haben werde. Es gebe aber zumindest eine Gruppe von Staaten, und dazu gehöre die Bundesrepublik Deutschland, die ein Interesse daran habe, eine Entwicklung zu verhindern, die darauf abziele, die Praxis der Sortenbezeichnung auf dem einfachsten Niveau einzupendeln und zu verhindern, dass sich Bezeichnungen einbürgern, die den Vorstellungen dieser Gruppe von einer Gattungsbezeichnung nicht mehr entsprächen. Diejenigen der Verbandsstaaten, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Prinzips hätten, das er eben erwähnt habe, sähen sich durchaus veranlasst darauf zu achten, dass sie dieses Prinzip möglichst in gleichem Sinne anwenden. Er könne sich vorstellen, dass unter diesen Voraussetzungen eine derartige Empfehlung insofern Vorteile für Züchter bieten könnte, als es für sie etwas leichter berechenbar werde, welche Art von Sortenbezeichnungen eine möglichst grosse Wahrscheinlichkeit auf Annahme durch alle oder jedenfalls durch eine Mehrzahl der Verbandsstaaten habe.

Zu den Empfehlungen im besonderen meine er, dass fast alle Anleitungen eigentlich unstrittig sein könnten, weil sie sehr häufig einige wichtige Positionen oder Erfordernisse klar machten, aber keine besondere Beschwer für die Züchter darstellten. Er sehe jedenfalls nur eine einzige Anleitung, die in besonderem Masse Anlass zu Diskussionen geben könnte. Und das sei in der Tat die von COMASSO erwähnte Anleitung 2. Allerdings meine er auch zu dieser Anleitung, dass die Vorbehalte der Verbände eher darauf abzielen schienen, sich für eine künftige Anwendung ihrer Prinzipien zur Behebung künftiger Schwierigkeiten eine Option offenzuhalten, als vorhandene Schwierigkeiten zu lösen. Denn auch die Verbandsstaaten hätten bisher zehn Jahre lang Erfahrungen gesammelt, und diese Erfahrungen sagten ihnen zwar, dass es bei der Findung von Sortenbezeichnungen für Unternehmen im Einzelfall Probleme geben könne und gegeben habe. Sie sähen aber andererseits auch, dass in der Mehrzahl der Fälle die Sortenbezeichnungen, die von den Züchtern gefunden worden seien, allgemein annehmbar gewesen seien. Sie seien deshalb der Meinung, dass die bestehenden Probleme sehr wohl im Rahmen solcher Empfehlungen gelöst werden könnten und dass es sich bei einigen Problemen, die im Laufe der früheren Diskussionen vorgebracht worden seien, um Einzelprobleme handele, die lösbar seien. Er denke da insbesondere an folgende Punkte: Es sei in der weitaus grössten Zahl von Fällen nicht notwendig, eine Sortenbezeichnung so zu formulieren, dass sie in allen Sprachen der Welt gleichermaßen wirksam sei. Es sei nicht bei allen Arten die Regel, dass alle Sorten auf der ganzen Welt vertrieben würden. Es sei vielmehr ein sehr häufiger Fall, dass bestimmte Sorten nur in einem bestimmten Gebiet vertrieben würden, für das sich sehr wohl eine allgemein annehmbare Sortenbezeichnung finden lasse. Im übrigen sei in der entsprechenden Anleitung auch klargestellt, dass die Sortenbezeichnung keinen Sinngehalt

zu haben brauche. Dies reduziere ganz erheblich die Wahrscheinlichkeit des Auftretens sprachlicher Probleme. Insbesondere stelle sich bei solchen Sortenbezeichnungen üblicherweise gar nicht erst die Frage, ob sie in eine andere Sprache übersetzt werden könnten. Es sei ferner klargestellt, dass ein Warenzeichen benutzt werden dürfe. Soweit die Verbandsstaaten die Entwicklung verfolgt hätten, scheine es bisher im Regelfall den Unternehmen möglich gewesen zu sein, das Warenzeichen so zu fassen, dass es seinen Zweck als das eigentliche Werbemittel erfüllen könne, und dass sie gleichwohl in der Lage gewesen seien, eine Sortenbezeichnung zu finden, die nicht unbedingt werbewirksam sei, aber ihre Funktion zur Benennung der Sorte im Sinne einer Gattungsbezeichnung erfülle.

Die Verbandsstaaten seien deshalb nicht davon überzeugt, dass das Prinzip der Empfehlungen ein für die Züchter allgemein schädliches Instrument sei, sondern sie glaubten, dass es ein System sei, das im Prinzip vernünftig sei, aber möglicherweise einige Probleme offen lasse, und dass im Rahmen solcher Empfehlungen sehr wohl Einzelprobleme diskutiert und wahrscheinlich auch gelöst werden könnten.

133. Herr Royon dankte Herrn Kunhardt für seine Erklärung, da sie ihm das Gefühl gegeben hätte, er sei zehn Jahre jünger. Herr Royon habe den Eindruck, dass sich in den letzten zehn Jahren nichts ereignet habe und dass die Botschaft der berufsständischen Organisationen nicht gehört worden sei. Er wünsche nicht, auf die Bemerkung von Herrn Kunhardt zurückzukommen, er möchte nur sagen, dass die CIOPORA ganz und gar nicht mit dem Konzept von Herrn Kunhardt übereinstimme. Er möchte einen einzelnen Punkt hervorheben. Im Gegensatz zu dem, was Herr Kunhardt gesagt habe, werde der Handel mit neuen Sorten immer internationaler. Herr Royon wünschte auf der anderen Seite, auf die Bemerkung von Herrn Fikkert zurückzukommen und eine einzige Bemerkung zu machen. Im Wortlaut des Übereinkommens von 1961 sei Artikel 13 Absatz (2) schon weniger restriktiv gewesen als die Leitsätze von 1973, sie hätten aber gleichwohl festgestellt: "Eine solche Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht aus Zahlen bestehen." Die Bestimmung des Artikel 13 Absatz (2) sei daher auf zweierlei Weise flexibler gewesen.

134. Dr. Leenders stellte fest, es sei schon gesagt worden, dass die Sitzung eine Wiederholung der Beratungen sei, die im Jahre 1972 stattgefunden hätten, obwohl die Aufzeichnungen über die Sitzungen, die der Annahme des Übereinkommens von 1961 vorausgegangen seien, zeigten, dass die Frage der Sortenbezeichnungen schon zu der Zeit häufig diskutiert worden sei. Diese Aufzeichnungen seien unglücklicherweise nicht sehr vollständig, aber es könne gesehen werden, dass der Text, wie er in dem Übereinkommen von 1961 wiedergegeben sei, in der letzten Minute eingefügt worden sei.

Dr. Leenders brachte in Erinnerung, dass er während des jüngst durchgeführten Symposions über "Nomenklatur" hervorgehoben habe, dass ein Teil des Problems wahrscheinlich durch die Tatsache verursacht werde, dass Sortenbezeichnungen oft eine Doppelfunktion erfüllen würden. Herr Kunhardt habe gesagt, dass eine der Funktionen die Identifizierung der Sorte sei. Er habe gesagt, dass die Sortenbezeichnung nicht dazu bestimmt sei, in erster Linie als ein kommerzieller Name benutzt zu werden. Er sollte aber wissen, dass wenigstens in dem landwirtschaftlichen Bereich ein Züchter seine Sortenbezeichnungen mehr für gewerbliche als für Identifizierungszwecke auswähle. Herr Kunhardt scheine Sortenbezeichnungen zu bevorzugen, die im Gewerbe nicht verwandt werden könnten, auf jeden Fall habe er betont, dass die Sortenbezeichnung für die Identifizierung bestimmt sei und dass sie eine Gattungsbezeichnung sei. Dr. Leenders meinte, dieses letztgenannte Erfordernis sei von Anfang an in dem Übereinkommen enthalten gewesen. Herr Kunhardt habe gesagt, es sei hier nicht möglich, über Grundsätze zu reden. Nach Dr. Leenders Meinung würde es nicht einmal klug sein, dies zu tun, denn wenn man über die Grundsätze reden solle, so sei es besser, im Kreis von fünf Leuten zu beginnen und nicht im Kreis von hundert Leuten. Er erkenne an, dass das Problem schwierig sei, aber es sei seine persönliche Überzeugung, dass es notwendig sei, zu überprüfen, ob die wesentlichen Grundsätze des Übereinkommens richtig seien. Die gegenwärtigen Diskussionen würden im Gebäude einer Organisation abgehalten, die hundert Jahre alt sei. Diese Organisation befasse sich mit Patenten und Warenzeichen. Man könnte sich fragen, warum man nicht von der Erfahrung dieser Organisation profitiere. Es könnte der Mühe wert sein, festzustellen, ob bessere Möglichkeiten beständen als die die Verfasser des Übereinkommens ausgewählt hätten. Züchter hätten Probleme mit Sortenbezeichnungen, selbst von

Zeit zu Zeit im landwirtschaftlichen Bereich. Alle Züchter fänden die Vorschläge zu kompliziert. Herr Fikkert habe betont, dass es sich nur um eine Reihe von Empfehlungen handele, aber die Züchter hätten einige Erfahrungen mit den Leitsätzen von 1973 gesammelt. In einigen Ländern seien sie unmittelbar in nationale Vorschriften umgeformt worden.

Dr. Leenders sagte abschliessend, er würde persönlich grundsätzliche Erörterungen begrüssen, selbst über den Wortlaut des Übereinkommens. Er erkenne natürlich an, dass dies ein langfristiges Projekt sein würde.

135. Dr. Loden sagte, seine Bemerkungen lägen in gewisser Weise auf der Linie der breiten philosophischen Ausführungen von Herrn Dr. Leenders. Es müsse als grundlegende Tatsache anerkannt werden, dass der Name eines Produkts, das in den Handel eingeführt werde, ob es sich nun um eine Pflanzensorte, eine chemische Substanz oder ein anderes neues Produkt handele, den Erfolg oder Misserfolg dieses Erzeugnisses auf dem Markt bedeuten könne. Die Manager von Geschäftsunternehmen und Firmen wollten ihre Verantwortung hierfür nicht auf die Beamten übertragen. Pflanzenzüchter und Saatguthändler seien sich ihrer Verantwortung bewusst und würden anerkennen, dass der Sortenname nicht irreführend oder verwechslungsfähig sein dürfe. Sie würden auch anerkennen, dass der Name, der zunächst vorgeschlagen werde, oft für die Behörden nicht annehmbar sei. In gleicher Weise seien Namen, die für die Behörden annehmbar seien, nicht annehmbar für den Markt. Abschliessend möchte er sagen, wenn es einen Fehler bei der Benennung eines neuen Produkts geben solle, dann solle nur der Einführer dieses Produkts, dessen Zukunft und finanzieller Erfolg hierdurch beeinträchtigt werden könnten, das Recht haben, diesen Fehler zu beheben.

136. Herr Heuver sagte, er habe soeben bestätigen wollen, dass die nationalen Ämter sicherlich der Auffassung zustimmen würden, dass es die Verantwortung des Züchters sei, die Sortenbezeichnung auszuwählen. Die Ämter würden keine Sortenbezeichnung auswählen; sie würden lediglich bestimmen, ob die Auswahl durch den Züchter den Anforderungen des Übereinkommens entspreche.

137. Dr. Troost sagte, er habe den Meinungsäusserungen, die von den verschiedenen Organisationen vorgebracht worden seien, mit Aufmerksamkeit zugehört. Er sei sehr glücklich mit den Ausführungen, die Herr Kunhardt gemacht habe. Dr. Troost erklärte, er sei nicht in der Lage gewesen, an dem jüngst durchgeführten Symposium über "Nomenklatur" teilzunehmen, er sei sich aber voll darüber im klaren, dass die UPOV die Frage der Sortenbezeichnung nicht als erste aufgeworfen habe. Diese Frage habe lange bestanden, bevor der Gedanke der Züchterrechte entwickelt worden sei. Es sei in der Landwirtschaft und im Gartenbau immer wichtig gewesen, dass eine Sorte durch einen Namen identifiziert werde, wie das im Internationalen Kode der Nomenklatur der Kulturpflanzen empfohlen worden sei. Er sei sehr glücklich, dass die UPOV in der Lage gewesen sei, ihre Arbeiten auf die Vorarbeiten der Botaniker zu stützen. Er glaube, dass die AIPH ein besonderes Interesse an Sortenbezeichnungen habe, weil die Produzenten und Benutzer Anspruch auf eine eindeutige genetische Bezeichnung der gezüchteten und durch die Züchter hervorgebrachten Sorten haben. Dr. Troost wünschte daher zu wiederholen, was die AIPH schriftlich vorgebracht habe, dass sie nämlich im Grundsatz den Empfehlungen für die Prüfung von Sortenbezeichnungen zustimme. Die Empfehlungen seien vielleicht zu lang, aber die AIPH unterstützte die Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und sei nicht gegen alles, was dieser Ausschuss getan habe.

138. Herr Kiss begann mit der Feststellung, dass er als Vorsitzender der Maissektion der ASSINSEL den Empfehlungen nicht zustimmen könne, insbesondere was die Kombination von Zahlen und Buchstaben anbetreffe. Er wolle auch der Behauptung von Herrn Kunhardt widersprechen, dass Sorten nicht in grossem Umfang zirkulieren würden. Herr Kiss bedauerte, sagen zu müssen, dass, soweit Hybriden von Mais, Sorghum und Sonnenblume betroffen seien, die gleiche Hybride, die es in Frankreich gebe, nach Japan exportiert werde und dass unglücklicherweise für dieses Land ihre Phantasiebezeichnung beispielsweise nicht verwendet werden könnte. Die gleichen Hybriden gebe es auch in Kanada, Argentinien und Australien.

139. Herr Royon sagte, die CIOPIORA sei nicht gegen die Empfehlungen. Empfehlungen für die Harmonisierung von Verfahren seien immer willkommen und immer nützlich. Was die CIOPIORA an den vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen wie auch an den geltenden Leitsätzen schockiere, sei die Grundhaltung, auf die sie gestützt würden. Er meint, dass ein Dialog äusserst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sei.

140. Herr Winter wünschte zu unterstreichen, dass die COMASSO die Arbeit an einer Harmonisierung der Sortenbezeichnungsregeln keineswegs für sinnlos halte. In den Ausführungen von Herrn Kunhardt seien aber Elemente enthalten, die von der COMASSO nicht unterstützt werden könnten. Dies gelte insbesondere für die Gründe, die Herr Kunhardt als Rechtfertigung angeführt habe, sowie für die erwähnten Beispiele. Er komme immer wieder auf die Anleitung 2 zu sprechen, wo eindeutige Übereinkommensbestimmungen restriktiv ausgelegt würden. Herr Kunhardt ziehe immer wieder das öffentliche Interesse am Schutz des Verbrauchers zur Begründung heran, sowie die Bestimmung, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein solle. Herr Kunhardt sei davon ausgegangen, dass die Vorschrift, wonach die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung sein solle, zum Schutz des Verbrauchers aufgestellt worden sei. Dies sei aber nicht der Fall. Die Schöpfer des Übereinkommens hätten mit der Vorschrift lediglich beabsichtigt, das Warenzeichenrecht und das Sortenschutzrecht klar voneinander abzugrenzen.

Er wolle noch eine weitere Bemerkung anfügen. Seines Erachtens wären die Ausführungen Herrn Kunhardts innerhalb eines Gremiums, das sich damit befasse, Sortenbezeichnungen im Bereich der Saatgutverkehrsregelungen zu regeln, voll berechtigt gewesen. Er komme hier auf speziell europäische Belange zu sprechen und bringe diesen Punkt als Beispiel. Der Saatgutverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften sei durch Richtlinien der Gemeinschaften relativ detailliert geregelt. Es sei für ihn erstaunlich zu sehen, dass in bezug auf Sortenbezeichnungen in jeder Richtlinie lediglich gesagt sei, eine Sorte müsse mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung gekennzeichnet werden. Da gebe es keine Empfehlungen oder Richtlinien, die sich damit befassen, ob eine kurzstielige Rose mit dem Wort "Daddy Longlegs" bezeichnet werden dürfe oder nicht, was er übrigens als sehr lustig empfinde. Er wolle das nur zu bedenken geben.

141. Dr. von Pechmann sagte, er wolle eigentlich nur noch eine Frage stellen. Nach seinen Informationen und Kenntnissen gebe es im grössten Verbandsstaat der UPOV, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, eine relativ liberale Praxis. Er möchte daher an den Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika die Frage richten, ob in seinem Land schwerwiegende Probleme mit der sehr liberalen Bezeichnungspraxis festgestellt worden seien. In diesem Zusammenhang sei noch zu berücksichtigen, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika zwei verschiedene Arten von Schutz gewährt würden, nämlich Patentschutz - das Pflanzenpatent - und daneben noch Sortenschutz. Bei dieser Sachlage würde es ihn doch interessieren, welche Erfahrungen mit dieser liberalen Benennungspraxis gemacht worden seien. Eine Antwort auf seine Frage könnte vielleicht wertvolle Hinweise liefern, wie dieses Problem auch in den anderen UPOV-Verbandsstaaten praktikabel geregelt werden könne.

142. Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er würde gerne auf die Frage von Herrn Dr. von Pechmann eine Antwort geben. Herr Schlosser möchte die Praxis in seinem Land nicht als liberal oder konservativ bezeichnen. Er würde einfach sagen, wie diese Praxis sei, und würde es den Teilnehmern überlassen, hieraus ihre eigenen Schlüsse zu ziehen. Jede Regierung hätte natürlich das Recht, das System auszuwählen, das es für die Registrierung von Sortennamen zu benutzen wünsche. Seine Regierung habe sich entschlossen, den Internationalen Kode für die Nomenklatur von Kulturpflanzen anzuwenden und nicht die von der UPOV entwickelten Leitsätze. Das System in seinem Land sei dabei, aufgestellt zu werden, aber bisher hätten sich noch keine Schwierigkeiten ergeben und würden auch nicht erwartet.

143. Dr. Böringer fühlte sich durch den Beitrag von Herrn Schlosser zu einer Bemerkung veranlasst. Es sei soeben von einer der Berufsorganisationen gesagt worden, es sei vielleicht besser, wenn der gesamte Komplex den Botanikern überlassen werde. Es sei besonders die botanische Nomenklatur erwähnt worden. Auch Herr Schneider habe diesen Punkt angesprochen. Herr Schlosser habe dann soeben auf den Internationalen Kode verwiesen. Dieser Internationale Kode sei aber viel, viel restriktiver als der Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens oder als die Empfehlungen, die nur eine Hilfe für die Auslegung des Artikels 13 darstellen sollten. Wenn es also gewünscht werde, dass diesen Anregungen nachgegangen werde, so solle man doch noch einmal in die Diskussion eintreten. Man müsse dann von Grund auf noch einmal neu diskutieren, ob die guten alten Bräuche, die es seit 200 oder 300 Jahren gebe, in das Züchterrecht übernommen werden sollten oder ob man doch besser leben wolle mit dem Artikel 13, wie er jetzt stehe. Trotz aller Bedenken und trotz aller Kritik der hier vertretenen oder der überwiegenden Mehrheit der hier vertretenen Organisationen werde die UPOV im Interesse einer einheitlichen Sortenbezeichnung in den UPOV-Verbandsstaaten auf solche Empfehlungen nicht verzichten können.

144. Herr Royon sagte, er möchte seine Frage wiederholen, ob die UPOV erwägen würde, als internationale Praxis das System der Nomenklatur, wie es von der CIOPORA entwickelt worden sei, anzunehmen.

Indem er kurz darauf einging, was Herr Dr. Böringer gesagt hatte, unterstrich Herr Royon, dass die CIOPORA mit dem Artikel 13 ganz zufrieden sei. Lediglich die Art und Weise, in der der Artikel restriktiv interpretiert werden könne, mache die CIOPORA unglücklich. Er sei voll davon überzeugt, dass ein flexibles System entworfen werden müsse, dessen Grundlage es sein solle, dass die Sortenbezeichnung in der ganzen Welt die gleiche sei. Was der näheren Bestimmung bedürfe, sei die Frage, welches System am besten geeignet sei, dieses Ziel zu erreichen. Die CIOPORA habe ein System gefunden, von dem sie glaube, dass es sich sehr gut hierzu eigne. Es könne sein, dass für einige Arten ihr System nicht das beste sei. Wichtig sei für die UPOV, flexibel zu sein und die besonderen Anforderungen der verschiedenen betroffenen Kreise zu berücksichtigen.

145. Dr. Leenders sagte, er wünsche den Appell von Herrn Royon für ein flexibles System zu unterstützen.

146. Herr Kiss sagte, er möchte eine Bemerkung hinzufügen, nämlich, dass er immer Angst vor UPOV-Empfehlungen habe. Die nationalen Ämter würden diese auf verschiedene Weise auslegen. Er zitierte als Beispiel die Tatsache, dass im Anschluss an eine UPOV-Empfehlung ein Artikel im "Moniteur belge" erschienen sei, der sich mit Sortenbezeichnung befasst habe und in dem mehr oder weniger gesagt worden sei, dass die zuständige Dienststelle die Stelle sei, die darüber entscheide, ob eine Praxis eine internationale Praxis sei oder nicht. Das bedeute, dass es eine staatliche Stelle sei, die eine solche Entscheidung treffe, und davor habe er Angst.

147. Herr Kamps (ASSINSEL) stellte fest, dass sich die Erörterungen soweit nur mit dem Teil I der vorgeschlagenen Empfehlung befasst hätten. Es gebe aber auch den Teil II, der sich mit dem Verfahren für den Austausch von Informationen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen zwischen den Verbandsstaaten befasse. Diese Regeln seien mehr oder weniger die gleichen wie die vorläufigen Regeln über das Verfahren für den Austausch von Sortenbezeichnungen, die der Rat der UPOV im Jahre 1971 angenommen habe. In allen ihm bekannten Amtsblättern gebe es besonders gekennzeichnete Abschnitte für Sortenbezeichnungen, und die Aufmerksamkeit der UPOV-Verbandsstaaten werde auf die Wichtigkeit dieser Abschnitte gelenkt. Es sei allerdings seine Erfahrung, dass selbst dann, wenn eine Sortenbezeichnung in einem Land angenommen worden sei, es häufig vorkomme, dass andere Länder Bedenken gegen Anmeldungen für die Registrierung der gleichen Sortenbezeichnung hätten. Herr Kamps empfahl nachdrücklich eine gute Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit Teil II der vorgeschlagenen Empfehlung. Eine solche Zusammenarbeit sollte letztendlich der ersten Anmeldung die Priorität zuweisen, wenn diese gebilligt worden sei. Es sollte die Ausnahme darstellen, dass eine von einem Verbandsstaat gebilligte Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsstaat zurückgewiesen werde.

148. Herr Heuver sagte, dass die nationalen Ämter sich voll und ganz darüber im klaren seien, dass sie ihr Verfahren harmonisieren könnten. Es würden Massnahmen unternommen, um das System zu vereinfachen und die Zeit zu verringern, die für die Behandlung von Anmeldungen aufgewandt werden würde.

Herr Heuver dankte sodann den Organisationen für die vielen Bemerkungen, die sie gemacht hatten. Einige von ihnen seien sicherlich nicht zum ersten Mal gemacht worden, aber manchmal gebe es eine Notwendigkeit für Wiederholungen. Die abgegebenen Bemerkungen würden auf der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im April 1984 überprüft werden. Das Ziel der Empfehlungen sei es, die Harmonisierung zwischen den Verbandsstaaten zu verbessern. Es sei klar geworden, dass die Organisationen der Meinung seien, dass die Empfehlungen zuweilen über dieses Ziel hinausschössen. Die UPOV würde sich die Empfehlungen noch einmal ansehen. Nach einer Überprüfung im April 1984 würden sie dem Rat im Oktober dieses Jahres zur Zustimmung vorgelegt werden. Einige der abgegebenen Bemerkungen seien grundsätzlicher Natur, und diese würden an den Rat verwiesen werden.

149. Herr Rigot schloss die Sitzung mit den folgenden Worten:

"Ich glaube, wir sind am Ende unserer Diskussionen angelangt. Gestatten Sie mir, die grosse Zufriedenheit der UPOV und meine eigene Zufriedenheit insbesondere über die Weise zum Ausdruck zu bringen, in der diese Sitzung abgelaufen ist, sowie auch darüber, was diese uns gelehrt hat. Wir haben Sie eingeladen, um Ihnen zuzuhören, um Ihre Ideen und Ihre Argumente zu vernehmen. Ich muss zugeben, dass wir sehr zufrieden sind, selbst wenn nicht alle unsere Wünsche erfüllt worden sind. Natürlich stimmten die Teilnehmer in ihren Meinungen nicht immer überein, aber das hatte jeder von uns voraussehen können. Die Stellungnahmen und die Diskussionen sind vielfältig, offen und frei gewesen, und sie sind immer in höflicher Form vorgetragen worden. Jeder war in der Lage, seinen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Meine Schlussfolgerung ist es, dass die Sitzung nützlich war, da sie viel Licht auf die Frage geworfen hat und uns Dinge für die Zukunft gelehrt hat.

Ich möchte wiederholen, was von den beiden Vorsitzenden der Sitzung und der Ausschüsse gesagt worden ist, dass alle zum Ausdruck gebrachten Auffassungen überprüft, bewertet und gewogen werden. Wir werden versuchen, alles, was an ihnen von allgemeinem Interesse und von Interesse für die Züchter ist, zu extrapolieren. Sie haben uns eine Menge Material gebracht. In der UPOV haben wir die Architekten, die, so glaube ich, in der Lage sein werden, unter diesem Material eine kluge Auswahl zu treffen und so ein Gebäude zu errichten, von dem ich hoffe, dass es funktionell ist und in dem möglichst jeder Züchter sich selbst zu Hause finden wird.

Mir verbleibt es nur noch, unseren Gästen zu danken, deren Beiträge sicherlich positiv waren. Ich möchte auch insbesondere den beiden Ausschussvorsitzenden danken, Herrn Heuver aus den Niederlanden und Herrn Elena aus Spanien. Ihre Aufgabe war nicht leicht, da wir nicht wirklich wussten, wie diese Sitzung ablaufen würde, und ich muss sagen, dass sie sich mit grosser Sorgfalt auf ihre Aufgabe vorbereitet hatten. Sie haben die Diskussionen meisterhaft und mit Sachkunde geleitet, und ich kann ihnen, ich glaube auch in Ihrem Namen, meine Glückwünsche aussprechen. Ich möchte auch meinen Dank den deutschen, französischen und niederländischen Sachverständigen aussprechen, die hierher gekommen sind, um unsere Debatten durch Darstellung praktischer Fälle zu veranschaulichen. Sie haben uns meines Erachtens gezeigt, wie schwierig ihre berufliche Aufgabe ist, und sie haben uns auch auf die Probleme hingewiesen, die es gibt; auf diese Weise haben sie die Diskussionen massgeblich erleichtert. Schliesslich gab es noch die natürlich viel diskretere Aufgabe des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und ihres Personals. Das sind die Leute, auf die sich die Tätigkeit der UPOV stützt und die viele Elemente zu der Diskussion beitragen. Der Wirkungsgrad ihrer Tätigkeit findet glaube ich eine Entsprechung nur noch in der Diskretion ihrer Arbeit. Schliesslich möchte ich nicht diejenigen vergessen, ohne die die Ereignisse nicht so hätten ablaufen können, wie sie abgelaufen sind, nämlich die Dolmetscher, die sich mit Präzision und grosser sprachlicher Eleganz durch unsere technischen Gebiete und das Wirrwarr der technischen Begriffe gewunden haben. Ich danke auch ihnen.

Ich schliesse hiermit die Debatte und beende die Sitzung, indem ich jedem von Ihnen eine gute Heimreise wünsche. Ich danke Ihnen."

Bild 1 (Absatz 49)

UNTERSCHIEDBARKEIT ZWISCHEN DREI WEISSEN NELKENSORTEN

	Sorte A	Sorte B	Sorte C
Anzahl Blütenblätter	70.80 ± 7.40	65.30 ± 5.70	<u>92.90 ± 9.60</u>
Länge des 5. Internodiums	69.00 ± 15.40	66.50 ± 7.10	73.50 ± 7.10
Blattlänge	134.00 ± 7.70	142.50 ± 8.20	121.50 ± 22.00
Länge des Kelches	30.20 ± 1.70	30.90 ± 2.10	<u>32.80 ± 2.50</u>
Länge des Blütenblattes	51.80 ± 2.10	51.60 ± 2.60	<u>56.90 ± 2.30</u>
Breite des Blütenblattes	32.30 ± 2.60	31.90 ± 4.20	35.60 ± 1.80
Form des Blütenblattes	Typ 3	Typ 3	Typ 3
Oberfläche der Spreite	gefaltet	gefaltet	gefaltet
Form des Fruchtknotens	rhombenförmig	rhombenförmig	rhombenförmig
Griffelschulter	<u>vorhanden</u>	fehlend	fehlend
Oberfläche des Fruchtknotens	gerieft	gerieft	gerieft

INRA GEVES, St. Laurent du Var

Bild 2 (Absatz 52)

BOHNE - PHASEOLUS VULGARIS

MERKMAL: QUERSCHNITT DER HÜLSE

1. sehr schmal elliptisch
2. schmal elliptisch
3. elliptisch
4. breit elliptisch
5. herzförmig
6. rund
7. in Form einer liegenden Acht

Nach unserer Auffassung

1 ≠ 3 ≠ 5 ≠ 6 ≠ 7 - 2 ≠ 4 ≠ 5 ≠ 6 ≠ 7

1 = 2; 2 = 3; 3 = 4; 4 = 6

5 ist unterscheidbar von allen anderen Ausprägungsstufen

7 ist unterscheidbar von allen anderen Ausprägungsstufen

Achtung! Innerhalb von 2 Tagen: 2 kann zu 3 werden
3 kann zu 4 werden
4 kann zu 6 werden

Bild 3 (Absatz 52)

LAUBFARBE BEI ERBSE - PISUM SATIVUM

1. gelbgrün

2. hellgrün

3. mittelgrün

4. dunkelgrün

5. blaugrün

6. smaragdgrün

Alte Prüfungsrichtlinien (1974)

6 Ausprägungsstufen für die Farbe

Mögliche Unterscheidungen:

1 ≠ 3 ≠ 5 ≠ 6 und 2 ≠ 4 ≠ 6
1 = 2; 2 = 3; 3 = 4; 4 = 5

Neue Prüfungsrichtlinien (1981)

3 Ausprägungsstufen für die Farbe

Mögliche Unterscheidbarkeit:

1 ≠ 3 ≠ 5

Bild 5 (Absatz 53)

VARIATION UND MERKMALE

QUANTITATIVE MERKMALE - BEISPIEL BOHNEN

Studie als Funktion des Gewichts der Sorte "Princesse"

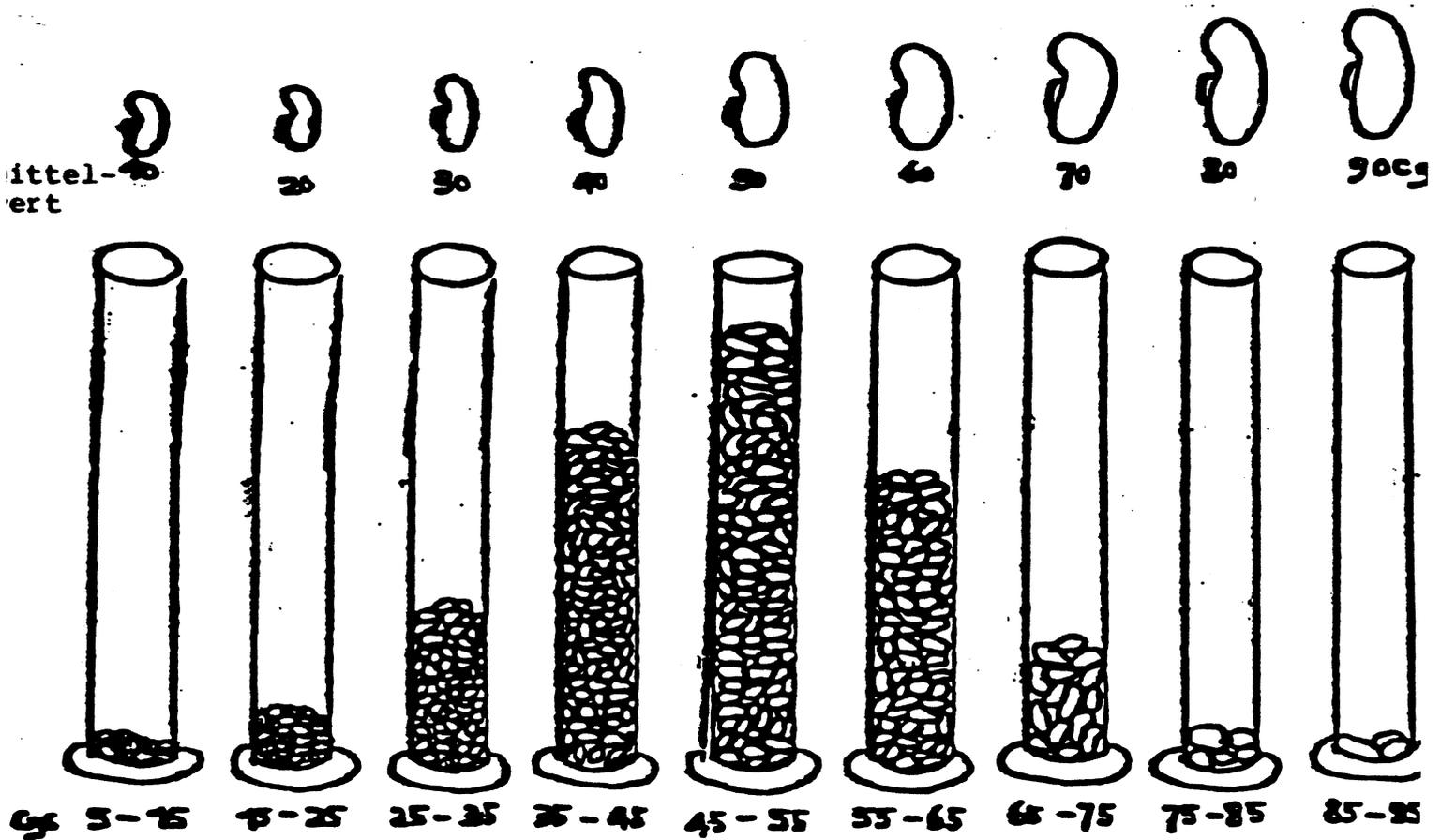


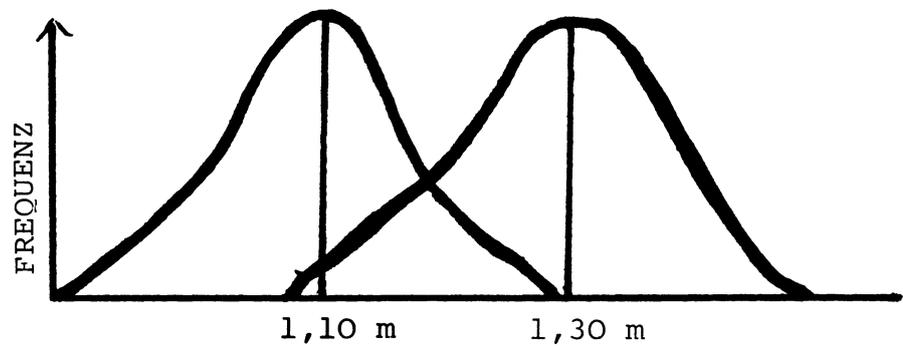
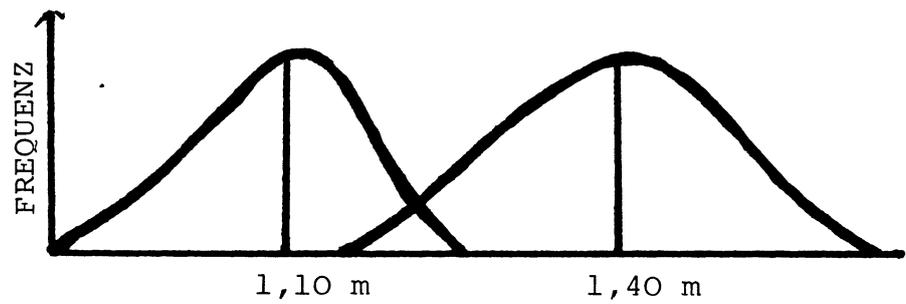
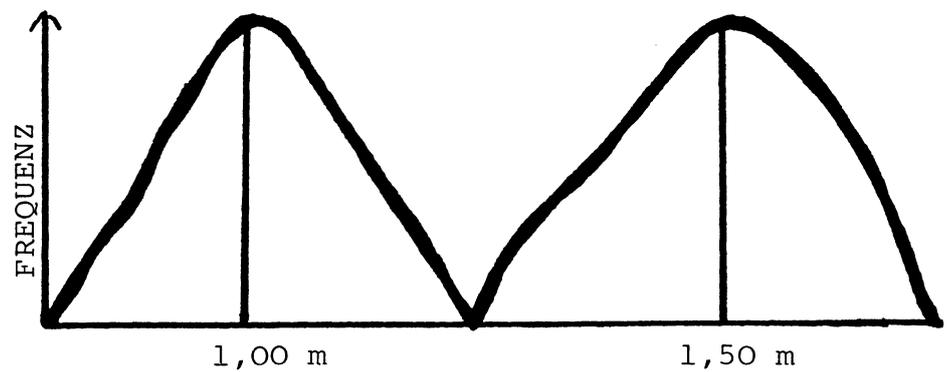
Bild 6 (Absatz 53)Bild 7 (Absatz 53)Bild 8 (Absatz 53)

Bild 9 (Absatz 53)

DICHTE DER ÄHRE

1	.	.	4	5	6	7	8	9
.	2	.	.	5	6	7	8	9
.	.	3	.	.	6	7	8	9
1	.	.	4	.	.	7	8	9
1	2	.	.	5	.	.	8	9
1	2	3	.	.	6	.	.	9
1	2	3	4	.	.	7	.	.
1	2	3	4	5	.	.	8	.
1	2	3	4	5	6	.	.	9

Bild 10 (Absatz 53)

ANTHOCYANFÄRBUNG DER KEIMSCHEIDE UNTER KONTROLLIERTEN BEDINGUNGEN

1	.	.	4	5	6	7	8	9
.	2	7	8	9
.	.	3	9
1	.	.	4
1	.	.	.	5
1	6	.	.	.
1	2	7	.	.
1	2	8	.
1	2	3	9

Bild 11 (Absatz 56)

UNTERSCHIEDBARKEIT BEI TOMATENHYBRIDEN

- SORTEN: - MANILLE (Züchter - Tézier)
 - 82.04 (Anmeldung in Frankreich)
- GENETISCHE STRUKTUR: - F₁-Hybride
- SORTENTYP: - begrenzt wachsende Sorte für Gewächshausanbau -
 mit Kragenfäule; anfällig für Blattfleckenkrank-
 heit
 - resistent gegen TMV : allele Tm², heterozygot
- PRÜFUNG AUF UNTER- - in den Jahren 1982 und 1983
SCHEIDBARKEIT, HOMO- - 20 Pflanzen im Gewächshaus
GENITÄT UND BESTÄNDIG- - 40 Pflanzen im Freien
KEIT:
- ERGEBNISSE: - kein Merkmal für die Unterscheidbarkeit

INRA GEVES, Cavaillon 84

Bild 12 (Absatz 56)

	<u>82.04</u>	<u>MANILLE</u>
Blütezeitpunkt	0.21 ± 0.40	0.61 ± 0.60
Anzahl Blütenstände bei der Erfassung	6.80 ± 0.60	6.90 ± 0.80
Verhältnis Höhe/Durchmesser der Frucht		
2. Blütenstand	0.81 ± 0.03	0.82 ± 0.03
3. Blütenstand	0.79 ± 0.05	0.83 ± 0.04
Anzahl Kammern in der Frucht		
2. Blütenstand	3.25 ± 0.36	3.17 ± 0.36
3. Blütenstand	3.20 ± 0.32	3.13 ± 0.42
Länge des Stieles der Frucht		
2. Blütenstand	12.20 ± 0.60	13.10 ± 0.80
3. Blütenstand	11.80 ± 3.20	13.40 ± 1.90
Gewicht der Frucht		
im Gewächshaus	123.70 ± 6.70 g	131.00 ± 5.30 g
im Freien	116.60 ± 8.70 g	118.20 ± 11.80 g

Vier Prüfungen mit je zwei Parzellen: insgesamt 180 Pflanzen und 210 Früchte für jede Sorte.

Bild 13 (Absatz 74)

SCHWIERIGKEITEN BEI DER UNTERSCHIEDBARKEIT
ZWISCHEN ZWEI ZWIEBELSORTEN IN DER TROCKENSUBSTANZ

SORTEN: - HYSOL Gemeinsamer Katalog (NL, UK) - von den USA

 - 81.03 Anmeldung für die französische Sortenliste

GENETISCHE STRUKTUR: POPULATION

SORTENTYP: Sorte mit WEISSER SCHUPPE UND AUSSENHAUT mit HOHEM TROCKENSUBSTANZGEHALT

URSPRUNG 81.03: Selektion aus HYSOL auf HÖHEREN TROCKENSUBSTANZGEHALT

PRÜFUNG AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

- 1981, 1982, 1983
- keine Unterscheidbarkeit bei irgendeinem Merkmal aus den Prüfungsrichtlinien, abgesehen vom Trockensubstanzgehalt
- verfeinerte Prüfungen auf Trockensubstanzgehalt wurden in den Jahren 1982 und 1983 durchgeführt:
 - 1982 (Cavaillon) - je 3 Parzellen von 81.03 und HYSOL (120 Zwiebeln je Parzelle)
 - 1983 (Aix en Provence) - je 3 Parzellen von 81.03 (1981 Saatgut)
 - je 3 Parzellen von 81.03 (1983 Saatgut)
 - je 3 Parzellen von HYSOL (1982 Saatgut)
 - je 3 Parzellen von HYSOL (1983 Saatgut)
 - (280 Zwiebeln je Parzelle)
 - 1983 (Cavaillon) - 2 Parzellen der gleichen Muster (80 Zwiebeln je Parzelle)

Bild 14 (Absatz 74)

TROCKENSUBSTANZGEHALT (I.R.): 81.03 und HYSOL im Jahre 1982

	DURCHSCHNITT VON 3 ERFASTEN WERTEN UND DER STANDARDABWEICHUNG		
	16. Dezember	22. Dezember	19. Januar
81.03 1982 Saatgut	$15.20 \begin{cases} 15.67 \\ = \Delta 0.94 \\ 14.73 \end{cases}$	$15.83 \begin{cases} 16.45 \\ = \Delta 1.24 \\ 15.21 \end{cases}$	$15.54 \begin{cases} 16.06 \\ = \Delta 1.04 \\ 15.02 \end{cases}$
HYSOL 1982 Saatgut	$14.84 \begin{cases} 15.58 \\ = \Delta 1.48 \\ 14.10 \end{cases}$	$14.67 \begin{cases} 15.35 \\ = \Delta 1.36 \\ 13.99 \end{cases}$	$13.95 \begin{cases} 14.65 \\ = \Delta 1.40 \\ 13.25 \end{cases}$

- Aussaat am 9. März im Süden Frankreichs in Cavaillon
- jeder Wert entspricht 30 Zwiebeln, erfasst an Mustern von je 10 Zwiebeln zu jedem Datum
- Wert angegeben als Refraktometerwert (I.R.)

Bild 15 (Absatz 74)

TROCKENSUBSTANZGEHALT (I.R.) : 81.03 und HYSOL im Jahre 1983

DURCHSCHNITT VON 3 ODER 2 WERTEN UND STANDARDABWEICHUNG			
		Ende Oktober	Anfang November
AIX EN PROVENCE	81.03 1981 Saatgut	18.08 $\left\{ \begin{array}{l} 18.70 \\ = \Delta 1.24 \\ 17.46 \end{array} \right.$	17.80 $\left\{ \begin{array}{l} 17.90 \\ = \Delta 0.20 \\ 17.70 \end{array} \right.$
	81.03 1981 Saatgut	18.31 $\left\{ \begin{array}{l} 18.90 \\ = \Delta 1.18 \\ 17.72 \end{array} \right.$	17.36 $\left\{ \begin{array}{l} 17.51 \\ = \Delta 0.30 \\ 17.21 \end{array} \right.$
	HYSOL 1982 Saatgut	16.57 $\left\{ \begin{array}{l} 16.98 \\ = \Delta 0.82 \\ 16.16 \end{array} \right.$	15.43 $\left\{ \begin{array}{l} 15.63 \\ = \Delta 0.59 \\ 15.04 \end{array} \right.$
	HYSOL 1983 Saatgut	16.18 $\left\{ \begin{array}{l} 16.58 \\ = \Delta 0.80 \\ 15.78 \end{array} \right.$	15.53 $\left\{ \begin{array}{l} 15.94 \\ = \Delta 0.82 \\ 15.12 \end{array} \right.$
CAVAILLON	81.03 1981 Saatgut	15.27 $\left\{ \begin{array}{l} 15.67 \\ = \Delta 0.80 \\ 14.87 \end{array} \right.$	14.65 $\left\{ \begin{array}{l} 14.86 \\ = \Delta 0.42 \\ 14.44 \end{array} \right.$
	81.03 1983 Saatgut	15.02 $\left\{ \begin{array}{l} 15.55 \\ = \Delta 1.06 \\ 14.49 \end{array} \right.$	14.05 $\left\{ \begin{array}{l} 14.40 \\ = \Delta 0.70 \\ 13.70 \end{array} \right.$
	HYSOL 1982 Saatgut	12.97 $\left\{ \begin{array}{l} 13.08 \\ = \Delta 0.22 \\ 12.86 \end{array} \right.$	13.55 $\left\{ \begin{array}{l} 13.90 \\ = \Delta 0.70 \\ 13.20 \end{array} \right.$
	HYSOL 1983 Saatgut	13.90 $\left\{ \begin{array}{l} 14.68 \\ = \Delta 1.56 \\ 13.12 \end{array} \right.$	12.45 $\left\{ \begin{array}{l} 12.52 \\ = \Delta 0.14 \\ 12.38 \end{array} \right.$

- Aussaat am 22. März in Aix en Provence und am 3. März in Cavaillon, beide im Süden Frankreichs
- jeder Wert stellt den Durchschnitt von 3 Werten (Aix en Provence) oder 2 Werten (Cavaillon) dar
- jeder Wert entspricht 30 oder 20 Zwiebeln, erfasst an Mustern von je 10 Zwiebeln
- Wert angegeben als Refraktormeterwert (I.R.)

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

PROVISIONAL LIST OF PARTICIPANTS/LISTE PROVISoire DES PARTICIPANTS/
VORLÄUFIGE TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. R. BRAND, Ingénieur, Espèces horticoles, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, B.P. 1, Les Vignières, 84300 Cavailon
- M. J. GUIARD, Ingénieur, Responsable des études de DHS, Plantes agricoles, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt
- Mme M.A. HERMITTE, Chercheur CNRS, Consultant, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. J.F. PREVEL, Chef du Bureau de la Sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 78, rue de Varenne, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Mrs. U. LÖSCHER, Oberregierungsrätin, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. E. PARRAGH, Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. M. TSUCHIYAMA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. R. DUYVENDAK, Head, Botanical Research for Agricultural Crops, RIVRO, B.P. 32, 6700 AA Wageningen

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

Dr. J.R. PRIETO HERRERO, Consejero para Asuntos Agronomicos y de Pesca, Delegacion Permanente de España, 70, rue de Lausanne, Genève, Suisse

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. F.H. GOODWIN, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. D.J. MOSSOP, Higher Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 1250 Eye St., Suite 500, Washington, D.C. 20005
- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Mr. J.G. PETERSSON, Legal Affairs Officer, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembe, 1211 Geneva 20, Switzerland

INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA)/ASSOCIATION INTERNATIONALE D'ESSAIS DE SEMENCES (ISTA)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SAATGUTPRÜFUNG (ISTA)

- Prof. A. LOVATO, President, Laboratorio Analisi Sementi, Via Filippo Re, 6, 40126 Bologna, Italy

- Mr. F. MARSCHALL, Executive Officer, P.O. Box 412, 8046 Zürich, Switzerland

III. INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES/
INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (COMASSO)/VEREINIGUNG DER PFLANZENZÜCHTER DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO).

- Mr. J.S. DENTON, Vice President of COMASSO, The Nickerson Seed Co. Ltd., Rothwell, Lincoln LN7 6DT, United Kingdom
- Mr. J. WINTER, Generalsekretär, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. J. JOERGENSEN, Director, J. Asmussens EFTF A/S, Sankt Anna Plads 20, 1250 Copenhagen, Denmark
- M. R. PETIT-PIGEARD, Directeur général, Caisse de Gestion des Licences végétales, SICASOV, 7, rue du Coq Héron, 75001 Paris, France

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

- Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN, Patentanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AIPPI, Schweigerstrasse 2, 8000 München 90, Bundesrepublik Deutschland

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBS-GARTENBAUS (AIPH)

- Dr. R. TROOST, Président, Commission pour la protection des nouvelles variétés, Jan van Nassaustraaf 109, La Haye, Pays-Bas
- Mr. M.O. SLOCOCK, Vice-Chairman, Committee for Protection of Plant Breeders' Rights, Knap Hill Nursery, Woking, Surrey, United Kingdom
- Mr. O. BARTHOLOMAE, Stellvertretender Generalsekretär, Zentralverband Gartenbau, Godesberger Allee 142, 5300 Bonn 2, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. A. GROOT, Secrétaire général du Conseil néerlandais de l'horticulture, Schiefbaanstraat 29, 2596 RC La Haye, Pays-Bas
- Mr. J.N. KRAS, Jurist, Koninginnegracht 103, The Hague, Netherlands
- Mr. A.E. LYCK, Head of Political Department, Danish Horticultural Producers' Association, P.O. Box 3073, 1508 Copenhagen, Denmark

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)

- Dr. C. MASTENBROEK, President of ASSINSEL, de Terminator 8, 8251 AD Dronten, Netherlands
- Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Mr. J.L. CLAVEROTTE, Directeur, CACBA, B.P. 117, Pau 64, France
- M. L. CORNUZ, Centre horticole Lullier, 16 rue Ch. Georg, 1209 Genève, Suisse
- Prof. Dr. F.G. FAJERSSON, Vice President, Scientific Advisor Weibullsholm, Box 520, 26124 Landskrona, Sweden
- Mr. M. FERRANET, Directeur de recherches, Sté. RAGT, 18 rue Seguret Saincric, 12000 Rodez, France
- Mr. M. KAMPS, President, Dutch Plant Breeders' Association (NKB), Stadsring 63, 3911 NH Amersfoort, Netherlands
- M. C. KISS, Président de section maïs, 18, Avenue Gallieni, 49130 Les Ponts-de-Cé, France
- Dr. P. LANGE, Syndikus, Kleinwanzlebener Saatzucht AG, Postfach 146, 3352 Einbeck, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. J. LEEGWATER, NTZ-Holland, c/o Royal Sluis, P.O. Box 22, Enkhuizen, Netherlands
- Dr. R.C.F. MACER, The Plant Royalty Bureau Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambridgeshire CB7 4ND, United Kingdom
- Mme M. MARCHAND, Secrétaire du syndicat des établissements français de semences de maïs, SEPROMA, 3, Avenue Marceau, 75116 Paris, France
- M. L. MERCHAT, Directeur scientifique, L. Clause S.A., 91221 Bretigny/Orge, Cedex, France
- Dr. R. MEYER, Geschäftsführer, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. C.P. PEDERSEN, Association of Danish Plant Breeders of Fodder and Vegetable Plants, Boelshoj, 4660 Store Heddinge, Denmark

- Dr. S. ROESTEL, Geschäftsführer, F.v. Lochow-Petkus GmbH, Postfach 1311, 3103 Bergen 1, Bundesrepublik Deutschland
- M. S.J. SLUIS, Président, NTZ-Holland, c/o Royal Sluis, B.P. 22, Enkhuizen, Pays-Bas
- Mr. G.J. URSELMANN, P.O. Box No 26, 1601 BB Enkhuizen, Netherlands
- Mr. J. VELDHUYZEN VAN ZANTEN, Vice President, Dutch Vegetable Seed Trade Association, NTZ, Jan van Nassaustr. 109, Den Haag, Netherlands
- Mr. P.C.G. WEIBULL, Assistant Director, Weibullsholm Plant Breeding Institute, Box 520, 26124 Landskrona, Sweden

INTERNATIONAL COMMISSION FOR THE NOMENCLATURE OF CULTIVATED PLANTS/COMMISSION INTERNATIONALE DE NOMENCLATURE DES PLANTES CULTIVEES/INTERNATIONALE KOMMISSION FÜR DIE NOMENKLATUR DER KULTURPFLANZEN

- Mr. F. SCHNEIDER, Secretary of the Commission, Department of Horticultural Botany, RIVRO, c/o IVT, B.P. 16, 6700 AA Wageningen, Netherlands

INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED FRUIT TREE AND ORNAMENTAL VARIETIES (CIOFORA)/COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOFORA)/INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER OBST- UND ZIERPFLANZEN (CIOFORA)

- M. J. VAN ANDEL, Président, Postbus 265, 1430 AG Aalsmeer, Pays-Bas
- M. R. ROYON, Secrétaire général, 128, Les Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France
- Mr. P. ARNERI, Représentant, A.N.F.I., Cso Monebello, San Remo, Italy
- Mr. A.W. FISCHER, Züchter, Kahlendamm 22, 3000 Hannover 51, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. M. LECOUFLE, SNPNH, 30, Rue de Valenton, B.P. 8, 94470 Boissy Saint Léger, France

INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

- Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Mr. J.A.C. VEGLIO, Vice Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Mr. J. DAEMEN, American Seed Trade Association, P.O. Box 316, Johnston, Iowa, United States of America
- Dr. D.N. DUVICK, American Seed Trade Association, P.O. Box 85, Johnston, Iowa, United States of America
- Dr. H.D. LODEN, American Seed Trade Association, 147 S. Stratford Drive, Athens, Georgia 30605, United States of America
- Mr. J. WATSON, American Seed Trade Association, P.O. Box 316, Johnston, Iowa, United States of America

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. J. RIGOT, Chairman
- Mr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Co-Chairman for technical questions
- Mr. M. HEUVER, Co-Chairman for administrative and legal questions

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]